97-84167-27

Reimann, Erich Paul

Das Tabaksmonopol Friedrichs des Grossen

Altenburg

1912

97-84167-27
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

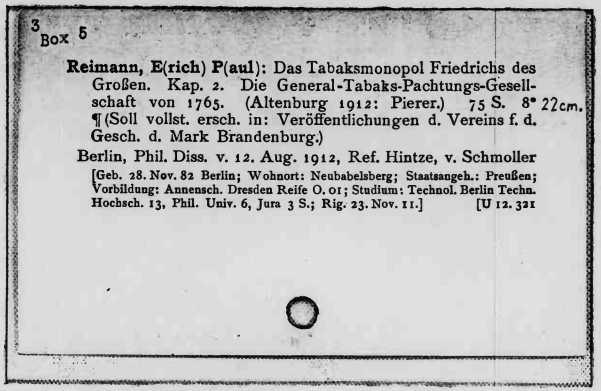

3
Box 5

Reimann, E(rich) P(aul): Das Tabaksmonopol Friedrichs des Großen. Kap. 2. Die General-Tabaks-Pachtungs-Gesellschaft von 1765. (Altenburg 1912: Pierer.) 75 S. 8° 22cm. ¶ (Soll vollst. ersch. in: Veröffentlichungen d. Vereins f. d. Gesch. d. Mark Brandenburg.)

Berlin, Phil. Diss. v. 12. Aug. 1912, Ref. Hintze, v. Schmoller

[Geb. 28. Nov. 82 Berlin; Wohnort: Neubabelsberg; Staatsangeh.: Preußen; Vorbildung: Annensch. Dresden Reife O. 01; Studium: Technol. Berlin Techn. Hochsch. 13, Phil. Univ. 6, Jura 3 S.; Rig. 23. Nov. 11.] [U 12. 321

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 8-26-97 INITIALS: MB

TRACKING # : 23241

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

3
Box 5

Das
Tabaksmonopol Friedrichs des Großen.

Kap. II.
Die General-Tabaks-Pachtungs-Gesellschaft von 1765.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
genehmigt
von der Philosophischen Fakultät
der
Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Berlin.

Von
E. P. Reimann
aus Berlin.

Tag der Promotion: 12. August 1912.

342

Referenten:
Professor Dr. Hintze.
Professor Dr. von Schmoller.

Mit Genehmigung der hohen Fakultät kommt hier nur das zweite Kapitel der ganzen Arbeit zum Abdruck. Das Ganze wird in den Veröffentlichungen des Vereins für die Geschichte der Mark Brandenburg im Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig, erscheinen.

Inhaltsbericht.

Die Abhandlung beginnt mit einer technologischen Einführung in die Tabakkultur und -Verarbeitung.

Es folgt im 1. Kapitel die Darstellung der ökonomischen Entwicklung des Gewerbes in Brandenburg-Preußen von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis 1765, die in der Hauptsache bestimmt war durch die merkantilistische Wirtschaftspolitik der Zeit: Es wechseln die Monopolversuche mit der Förderung des freien Gewerbes und Handels ab; eine zunftmäßige Organisation kommt erst in der späten staatlich geregelten Form zustande und wird bald wieder lahmgelegt durch das konzessionierte Unternehmertum. — Dann werden die schlesischen Verhältnisse seit der Okkupation beleuchtet und das Streben Friedrichs des Großen, die wirtschaftlich so verschieden entwickelten Teile des Landes zu einem homogenen Ganzen zu verschmelzen. Mit einer Darlegung der ökonomischen Lage nach dem Siebenjährigen Kriege wird übergeleitet zum 2. Kapitel, der Geschichte der General-Tabaks-Pachtungs-Kompanie, deren Abdruck[1] hier folgt.

[1] Darin mußten bei den Verweisungen die Seitenziffern vielfach durch 000 ersetzt werden, da der Volldruck noch nicht vorlag.

Zweites Kapitel.

Die General-Tabaks-Pachtungs-Gesellschaft von 1765.

1. Die Gründung.

Die Gründungsgeschichte der Kompanie knüpft sich an den Namen eines jener berüchtigten Projekten- und Geldmacher, die die Entwicklung des absolutistischen Staates begleiten, die Väter jener staats- und finanzwirtschaftlichen Treibhauskulturen, die das Glück der Völker schwer erschütterten. Männer vom Typ John Laws, ihm gleich an tollkühnem Spekulieren, stets ohne eigene Mittel, ohne Heimat, ohne Rast und Ruh, in aller Herren Länder ihr Heil versuchend — und von diesen Herren nur allzu gern gesehen.

Wie König Friedrich zu Gian Antonio di Calzabigi gekommen sein soll, erzählt Thiébault[1], indem er einen Brief des Königs an seinen Londoner Gesandten Baron von Knyphausen mitteilt, der leider zu deutlich Herrn Thiébaults Stil zeigt:

„Vous êtes dans un pays où naissent et où viennent souvent du dehors des hommes à qui la nature et l'attrait de la liberté inspirent des idées inconnues au reste du genre humain .... Je voudrais avoir un homme de cette trempe, c'est-à-dire un homme qui pût créer toutes sortes de projets, soit de finances, soit d'autres genres et qui pût également vérifier, discuter et calculer ceux sur lesquels je le consulterais ..."

Knyphausen hätte gerade ein solches Exemplar des homme machine (de finance) auf Lager gehabt, das er dem Könige empfohlen — den Calzabigi nämlich — leider mit einigen Schönheitsfehlern, vor allem: mangelnder Ehrlichkeit. Der König aber habe ihn doch genommen und gesagt: „Je lui permets de me voler, s'il peut en venir au bout." — Wir geben diese Anekdote, weil Thiébault darin die Art des fraglichen Individuums recht sicher zeichnet.

Wenn es sich in Wahrheit so zugetragen hätte, dann hätte Friedrich in der Folge durchaus Wort gehalten — so wenig Calzabigi in seinem

[1] Thiébault, Souvenir de 20 ans de séjour à Berlin. Paris 1804.

Dienst seine Art verleugnete: Er stahl wirklich und der König genehmigte es — nachträglich natürlich.

Genug, Calzabigi kam Ende 1762 ins Leipziger Winterquartier, wie es heißt, zunächst um seine Spezialität, das Lotto, in Preußen einzurichten[1]. Niebuhr gibt in seiner „Geschichte der Königl. Bank von Berlin“[2] den weiteren Zusammenhang: „Nach dem Siebenjährigen Kriege faßte Friedrich den Plan, Handel und Gewerbefleiß nicht durch einzelne Maßregeln, sondern durch ein großes kombiniertes System aufzurichten:

1. Wiederherstellung des Münzwesens (Edikt vom 29. März 1764)[3],
2. Aufmunterung zur Anlage von Fabriken und Handlungshäusern,
3. Regulierung des Geldverkehrs durch eine Bank, Bankverkehr mit dem Auslande, Gold- und Silberhandel.
4. Gründung von Handelskompanien zur Belebung und Schaffung einzelner Handlungszweige.

Calzabigi, der mit 6000 Talern Gehalt und dem Titel eines Finanz- und Kommerzienrats in Friedrichs Diensten getreten war, schlug nun vor, dieses System zu überbauen durch Schaffung einer großen Handelskompanie, die alle Pläne des Königs auch äußerlich zusammenfassen sollte. Sie sollte Bank-, Assekuranz- und Handelsgeschäfte aller Art so betreiben, daß ein Zweig durch den anderen in Betrieb erhalten werde. Die Bank sollte die Basis für eine große Menge Papiergeld bilden, die Assekuranz- und Handelskompanien es in den Weltverkehr bringen. Der Handel sollte durch das belebende Prinzip der Assoziation in größtem Maßstabe in Schwung gebracht und der schwach betriebene Handel einzelner ganz von dem auf unermeßlichen Kapital- und Geschäftsverbindungen basierten Kompaniehandel absorbiert werden. Die Absorption sollte nicht nur durch die unwiderstehliche Macht des Kapitals, sondern auch durch die umfassendsten Monopole und Privilegien bewirkt werden. Diese sollten zugleich den Aktionären — das Grundkapital von 25 Millionen Reichstalern Gold sollte auf dem beliebten Wege der Aktienzeichnung zusammengebracht werden — einen außerordentlichen Gewinn sichern und auf diese Weise fremdes Geld in großen Massen ins Land ziehen. So war auf eine

[1] C. war berühmt geworden durch das Lotto di Genova, das er mit Casanova de Seingalt in Paris eingerichtet hatte. Vgl. Warschauer, Geschichte der Preußischen Staatslotterien. Berlin 1885.

[2] Berlin 1854.

[3] Vgl. Mylius, Novum corpus Constitutionum Marchicarum III, S. 381.

sehr geschickte Art in diesem Plane alles kombiniert, was nach den damals herrschenden Theorien für die Regenten und Geldmänner anziehend sein konnte; alles griff vortrefflich ineinander, und nur eines war falsch berechnet: der Kredit der Kompanie, der Umlauf ihres Papiergeldes. Dieses war aber die Hauptbasis des ganzen Projektes, wie Calzabigi selbst bei einer späteren Gelegenheit als ein Grundprinzip den Satz aufstellte: „La manoeuvre actuelle de tous les états de l'Europe est de conserver la masse d'or et de l'argent et de solder tout ce qu'ils ont de passif avec du papier.“

Calzabigi legte seinen Plan dem Könige im September 1764 vor. Niebuhr sagt von diesem: „Die Freude an dem glänzendem Plane erklärt es, daß er ihn nicht tiefer geprüft zu haben scheint; vielleicht hielt ihn auch ein unbegründetes Mißtrauen in die eigene Einsicht davon zurück, wie er es manchmal in seinem Leben Männern vom Fache gegenüber gezeigt hat.“ — Freilich! Der König konnte unmöglich wissen, daß der Kern des „glänzenden Planes“ ein schlechtes Plagiat war einer Idee, die vor 50 Jahren Bankerott gemacht hatte; die Lawsche Bankgründung nämlich sollte hier wieder auferstehen zu neuem Leben. Wir werden dies in der folgenden Skizze der Lawschen Transaktion von 1716—1719 unschwer erkennen:

Laws Grundidee war die Vergrößerung des Geldvorrats durch Noten und Steigerung des Geldumlaufs durch Handelsgeschäfte. Dadurch sollte erreicht werden:

Verminderung der Staatsschuld,
Verminderung des Metallgeldwerts,
Reduzierung des Zinsfußes,
Verteuerung der Waren und damit automatische Steigerung der indirekten Auflagen, d. h. ihres Ertrags, damit
Erleichterung der Volkslasten, endlich
Mobilisierung des Bodenbesitzes.

Er gründete also eine Aktien-Notenbank mit eigener Bankwährung zum Schutze gegen Münzverschlechterung und mit Notenzwangskurs.

Weiter gründete er eine Kompanie als Treuhänder von vielen Handelsgesellschaften auf Aktien, die die Bank emittierte, mit fixer Dividende.

Die Bank wurde dann in ein königliches Institut umgewandelt, große Außenhandelsgeschäfte unternommen und eine Menge Staatsmonopole gepachtet:

1. das Münzregal;
2. die Generalpacht der Staatsgefälle;
3. die Tabaksregie;
4. die Generalkontrolle der Finanzen. —

Und alles dieses finden wir bei Calzabigis Projekt wieder. Nur mit einem großen Unterschied: Law ging schrittweise vor, gewann erst einen gewissen Privatkredit durch seine Bank. Dann erst zog er die staatliche Autorität ins Spiel. Und nun baute er eine Unternehmung auf dem Erfolg der vorhergehenden auf. Bei unserem Projekt aber ist alles auf einmal da: Finanzierungsgesellschaft, Bank, Monopole, Pacht der Staatsgefälle, Finanzkontrolle — ein untrüglicher Beweis, daß eine oberflächliche Imitation der Lawschen Ideen vorliegt. Der täppische Versuch, die staatliche Gewalt als privatwirtschaftliches Wertobjekt zu kapitalisieren und zum Grundstock einer solchen Trustgesellschaft zu machen, mußte mißlingen. Von Lawscher Emissionspolitik, die allein jenem den zeitweiligen Erfolg brachte, war hier von vornherein nichts zu merken. Calzabigi begann mit Laws späterem Hauptfehler, den die Encyclopédie méthodique so charakterisiert: On compta trouver dans l'autorité des ressources pour violenter la confiance, on ne fit que la compromettre.

Calzabigi schritt zunächst auch zur Gründung der Bank. Eine Bankkommission wurde unter dem Vorsitz des Ministers Hagen im Oktober 1764 eingesetzt, um den Plan, den Calzabigi ausarbeiten sollte, zu prüfen. Zugleich eröffnete die Kommission die Subskription auf das Aktienkapital der Handelsgesellschaft am 19. Oktober 1764. — Damals schrieb der Major Quintus Icilius[1] an den Hamburgischen Gesandten von Hecht (6. November 1764): „Que dites-vous de notre banque, ou plutôt de la compagnie de commerce que le roi établira à Berlin? Le bon roi se flatte que cette banque changera le commerce à notre avantage et croit que les Hambourgois en seront jaloux et fâchés." — Und von Hecht antwortete, die Hamburger sähen mit großem Interesse und Unruhe auf die neue Einrichtung, sie fürchteten den Plan, aber ihre Profitgier sei gereizt, das Handelsinteresse würde die Oberhand gewinnen, es würden viele Aktien gefragt.

Aber Niebuhrs Akten bezeugen eine recht langsame Subskription, allgemeines Mißtrauen, und dieses geteilt von der Bankkommission. Offizielle Einwirkungen der Behörden, Drohungen gegen die Juden, Betreiben der diplomatischen Agenten im Auslande besserten die Sachlage nicht. Ein „Avis instructif" vom 13. November 1764 erregte die Besorgnis der Kaufleute um ihre Existenz — vor allem der schlesische Leinwandhandel schien bedroht, daher mußte eine beruhigende Deklaration am 17. Dezember 1764 folgen. Ein Aktionär-Komitee aus Berliner Banquiers und Kaufleuten wurde gebildet. Im November 1764 waren 1164 Aktien gezeichnet, davon wurden aber nur 577 zusammengebracht, also wenig über eine halbe Million Reichstaler.

[1] Geh. Staatsarchiv. Rep. 81, Hamburg.

Im Januar 1765 wurde Calzabigis Plan aufgegeben infolge des Protestes der nach Berlin berufenen Deputierten der Kaufmannschaft des ganzen Landes. Die einzelnen Teile des Plans sollten nun getrennt durchgeführt werden. Das Assekuranzgeschäft wurde zunächst der Assekuranzkammer übertragen[1], auf welche ein Drittel der Aktien überging. Später wurden auch die Handelsgeschäfte von der Bank getrennt durchgeführt und haben viel Verdruß für den König und Verluste für das Publikum und für die Staatskasse gebracht. Diese Splitter des Calzabigischen Projekts sind mit ihren Gründungsdaten folgende[2]:

Tabakspachtgesellschaft 4. Mai 1765,
Levantische Handelskompanie 17. Mai 1765,
Kommanditen 1766/67,
Nutzholzhandlung 29. Januar 1766,
Brennholzhandlung 20. Juni 1766,
Heringsfischereigesellschaft 4. August 1769,
Getreidehandlungsgesellschaft zu Magdeburg 5. Februar 1770,
Getreidehandlungsgesellschaft zu Stettin 8. Februar 1770,
Seesalzhandlungsgesellschaft 3. Oktober 1772,
Seehandlungsgesellschaft 14. Oktober 1772.

Diese Unternehmungen wurden also zum großen Teil herausgestellt, als der Stern Calzabigis am preußischen Himmel längst untergegangen war. Die Durchführung der Gründungen zeigt aber, daß der König nicht gesonnen war, vor der Öffentlichkeit zurückzuweichen. Während Calzabigi die Grundlage seines Plans, die Bank, auch schon aufgegeben hatte — weil es sich nicht mehr um eine Zettelbank zur Beschaffung von Kapitalien handelte, sondern um eine Giro- und Lehnbank[3] — betrieb Friedrich diesen mit größter Hartnäckigkeit gegenüber dem zähen Widerstande seiner Kaufmannschaft, und durch alle anderen Widrigkeiten hindurch: Unglück in der Wahl seiner Helfer, Mangel an Kapital

[1] Patent vom 21. Januar 1765 und Octroi vom 31. Januar 1765, vgl. Mylius, Nov. Corp. Const. March. III, S. 575.

[2] Geschichte der kgl. Bank zu Berlin. Berlin 1854.

[3] Vgl. Niebuhr.

u. a. — Quintus Icilius konnte nicht 200 000 Tlr. in allen Geldzentren Europas auftreiben[1]. Die Kaufleute und Industriellen wußten nur zu gut, was ihnen blühte, wenn die Bank reüssierte. Ein Beispiel zur Warnung erstand vor ihren Augen: Die Tabakspachtungskompanie.

Während nämlich Calzabigi die Durchführung des Bankprojekts[2] anderen Leuten, freilich sämtlich seinen Kreaturen, überließ, da es seinen Intentionen nicht mehr entsprach, so gründete er mit den durch die veränderte Sachlage freigewordenen Geldern[3] am 4. Mai 1765 die Tabakspachtungsgesellschaft; d. h., in der ganzen Gründungsgeschichte erschien sein Name offiziell überhaupt nicht. Erst bei der Ausgestaltung der Sache fungierte er als „erwählter Direktor", glänzte in den Sitzungen meist durch Abwesenheit und kümmerte sich scheinbar wenig um sein Amt. Überhaupt geschah alles so im geheimen und seine Politik glückte ihm so gut, daß noch am 28. Mai 1765 von der Horst[4] an den schlesischen Provinzialminister Schlabrendorf gläubig schrieb:

„Ew. Excellenz meine gehorsamste Antwort zu melden, habe etwas verzögert, um mit mehrerer Gewißheit über die befohlenen Punkte berichten zu können.

Was die banque betrifft, so soll selbige als eine ordentliche Girobanque nach dem Hamburger Fuße bestehen, anbei aber eine Leihbanque errichtet werden, so gegen geringe Prozente auf alle sichere Fonds an Gütern, Häusern, oder Mobiliar Geld hergeben soll.

Von denen Fermes verlautet annoch nichts sicheres, als daß der Tobakshandel auf Art eines Monopolti einem sicheren Ribout gegen jährliche Erlegung von elf Mal hunderttausend Thlr. gegeben worden. Er bezahlet ein halbes Jahr im voraus und stellet auf eine Million Caution. Anjetzo kommen die einländischen Tobaksfabrikanten und bieten noch ein mehreres. In der Tat ist es ohnglaublich, wie weit diese Consumtion gehet; denn in Berlin alleine sind in letzterem Jahr an 73000 Ctr. versteuert. Eine Ferme Générale von den sämtlichen Posten ist auch im Werke, und wird an dem Projekt gearbeitet; man will selbst, daß es auf die Accisen in allen kgl. Ländern auch kommen werde, wiewohl dieses letztere nicht hoffe. Was wegen der geforderten Nachweisungen an hiesige Kammer ergangen, überweise Ew. Excellenz ganz gehorsamst.

Ein sicherer französischer Gelehrter namens Helvetius, so sich hierselbst aufhält, und welcher selbst Fermier Général gewesen, und dabei ein großes Vermögen erworben, soll diese Methode äußerst anrühmen.

Ich wünsche nur dieses nebst Ew. Exc., daß alles zum Besten des Königs und des Landes gereichen möge."

[1] Geh. Staatsarchiv. Rep. 81, Hamburg.
[2] Niebuhr, vgl. dort die weitere Entwicklung der Bankgründung.
[3] Niebuhr, dort zitiert die Kabinettsorder vom 5. Mai 65 an Hagen.
[4] Noch kurmärkischer Kammerpräsident.

Horst zeigt sich freilich besonders schlecht informiert. Denn schon am 1. April war an Schlabrendorf die königl. Order ergangen, eine Enquete über die Tabakfabrikation[1] zu veranstalten. Am 7. erkundigte sich darauf Schlabrendorf im 5. Departement des Generaldirektoriums vertraulich nach dem Grunde der Enquete — wie ja auch bei Horst — und erhielt von dem Geh. Finanzrat Ursinus am 13. April[2] die Auskunft, daß derselbe Befehl für die Kur- und Neumark, Pommern, Magdeburg und Halberstadt ergangen sei. Er habe am 6. April berichtet, habe bis jetzo keine königliche Antwort, könne auch nicht ominieren (d. i. ahnen), zu welchem Zweck Seine Majestät diese Nachrichten gefordert, glaube aber kaum, daß ein „Wurmb" darunter verborgen sei. Am 2. April hatte derselbe Ursinus aber schon an den Hamburgischen Gesandten v. Hecht[2] geschrieben:

In Potsdam sieht es schlecht aus. Ich verließ den König vor 14 Tagen ganz krank am Chira und Podagra. Es ist nachher etwas besser, aber seit vier Tagen wieder viel schlimmer geworden und es melieren allerhand unangenehme Accidenzien. Unsere Umstände seind Schuld, daß der Cosselsche Wurmb noch immer herumkriecht. Seine Geschäfte werden mit äußerster Secretesse tranchirt, niemand wird bei der Sache meliert, als Calzabigi und der in England gewesene Mitschel[3]. Gott gebe, daß was Gutes am Ende herauskommen möge. Ich erfahre alles unter der Hand; von dem aber, so ich bis jetzt von der Sache weiß, kann ich nicht Vorteilhaftes schließen, vielleicht bin ich zu dumm dazu, es zu begreifen. (Ich bitte, mein Schreiben nach dessen Durchlesung zu cassieren.)

Das Wortspiel Ursinus' bewahrheitete sich durchaus in dieser positiven Wendung: ein Wurm fraß wohl an den Wurzeln der Autorität der alten Beamtenschaft, aber der wandelnde Wurmb, ein Hamburger Kaufmann und Calzabigis Geschöpf, war inzwischen in seine Vaterstadt gereist, „die Hamburger Banko zu studieren", um dann dem Könige die Kopie ihrer Verwaltungsstatuten für 25 000 Tlr. zu verkaufen[4]. Wurmb wurde der Leiter der am 17. Juli 1765 eröffneten Bank als königlicher Kommissarius. Erst später trat er auch in der Ferme in Aktion, um in Calzabigis Dienst beide Bankinstitute, Giro- und Lehnbanko lediglich als Hilfsanstalten für die Tabakspachtgesellschaft zu benutzen.

Doch das geschah alles erst im weiteren Verlaufe der Entwicklung. Jetzt hören wir erst, wie am 20. April Ursinus an Schlabrendorf

[1] Wie wir wissen, nicht die erste, vgl. S. 00.
[2] Breslauer Staatsarchiv, Akten des Etatsministeriums, Rep. 199. M. R. Pars VI, Nr. 62, Vol. I.
[3] Geh. Staatsarchiv, Rep. 9, JJ. 13e.
[4] d. i. Legationsrat Michel, vgl. unten die Liste der Aktionäre.
[5] Vgl. Niebuhr.

berichtet, der Baron von Knyphausen sei zu ihm gekommen[1] als Sachwalter aller dieser im geheimen sich entwickelnden Dinge; er sei auf der Rückkehr von Potsdam, d. h. von dem Könige, direkt bei ihm abgestiegen, und habe ihm, Ursinus, eine verschlossene Order gebracht, deren Inhalt gewesen sei, daß er dem Baron alle Berliner Fabriken und Manufakturen zeigen solle.

„Über diesen Inhalt der Ordre tat Knyphausen sehr erstaunt und meinte, er wisse von dem allen nichts; der König habe ihn nur an mich verwiesen, mit mir wegen der Tobaksfabriken zu sprechen, habe ihm auch meinen Bericht vom 6. April gegeben, habe ihm weiter eröffnet, daß ein gewisser Franzose jährlich 600000 Rthlr. Pacht vor das Tabaksmonopol in allen kgl. Landen offeriert habe und Seine Majestät wollte darin entrieren, und alle Privilegia und Conzessiones über die Tobaksfabriken im Lande cassieren, und da hätte Seine kgl. Majestät befohlen, er solle mit mir sprechen, wie man die Leute am besten abfinden könnte; der Pächter müßte ihnen die Fabriken abpachten, sie müßten sich mit ihm associieren oder man müßte sie sonst abfinden . . ."

„Es ist auf nichts als auf Geld gedacht. Man sagt, dem 5. Departement des Generaldirektoriums stünde eine große Revolution bevor. Es solle vom Generaldirektorium gänzlich separiert und der Baron von Knyphausen demselben als Chefminister vorgesetzt werden. Man muß alles erwarten . . .

Mit Seiner Majestät Gesundheit soll es zwar von Zeit zu Zeit besser gehen, soll aber doch gar noch nicht wieder in gehöriger Ordnung sein und was Wunder, da alles in Unordnung gerät und über und über geht; wohl dem, der da mit Ehren ausscheiden kann. Hätte ich nur notdürftig zu leben, ich wäre gewiß der erste. Vom Herrn Geh.-Rat v. E. (?)[2] habe ich in länger als drei Wochen nicht eine Zeile gesehen, vermutlich um bei jetzigen kritischen Umständen allen Soupçon zu vermeiden. Ich schreibe auch nicht an ihn . . ."

Wir fügten den Stoßseufzer Ursinus' im letzten Teile des Briefes hier an, um die Stimmung der Berliner Beamten in diesen Zeiten zu beleuchten.

Daß der erst kürzlich von seinem Londoner Posten zurückgekehrte Knyphausen[3] nur oberflächlich in die Dinge eingeweiht war, geht hervor aus der ergötzlichen Szene zwischen ihm und Ursinus. Der König mochte wohl von seinem an sich schon etwas bequemen Knyphausen vermuten, daß, wenn er den vollen Sachverhalt erführe, er sofort Partei für seine Berliner Kollegen nehmen und sich weigern würde, mit

[1] Breslauer Staatsarchiv, Akten des Staatsministeriums. Rep. 199. M. R. Pars VI, Nr. 62, Vol. I.

[2] Ob v. Eichel gemeint ist?

[3] Vgl. Schmoller, Die Einführung der franz. Regie durch Friedrich d. Gr. 1766. Sitzungsbericht der Akademie der Wiss. von 1888.

diesen „anrüchigen" Geschäften sich zu befassen. Was ja auch später eintrat[1]. —

Auch Knyphausen glaubt also an den „gewissen Franzosen", den „Ribout" Horsts, der von ungefähr in Berlin angekommen, ohne weiteres 1100000 Tlr. Pacht, die Hälfte gar im voraus bezahlt und eine Million Kaution stellt. Dies Wundertier war in Wahrheit ein armseliger Tropf, François Roubeaud mit Namen, ein bankbrüchiger Kaufmann aus Marseille[2].

Auf irgendeine Weise war er mit einem anderen Freunde Calzabigis, dem Grafen Redern[3], bekannt geworden und hatte sich bereit erklärt, für 20000 Tlr. den Strohmann Calzabigis und seiner Leute in der Tabakspachtungssache abzugeben. Man rechnete nämlich folgendermaßen:

Die Aufgabe war: Eine Tabakhandelsgesellschaft zu bilden. Die Tabakfabrikanten[4], sämtlich in der Hauptsache Kaufleute, wären freiwillig niemals dazu zu bringen gewesen, sich zu assoziieren, wie man wünschte. Man mußte sie also zwingen. Annullierte man ihre Fabrikationsprivilegien, so würden sie ihren Handel im übrigen weiter treiben, ihre Kapitalien aus den Fabriken ziehen und die Tabakindustrie wäre auf ihren alten handwerksmäßigen Zustand zurückgeworfen worden, das fremde Fabrikat hätte wieder die Oberhand gewonnen. Und ohne das inländische Kapital war nicht auszukommen, wie man hatte erfahren müssen: Auf die früheren Projekte waren ganze 19 Aktien von Ausländern gezeichnet worden.

Was also tun? Man mußte eine Kapitalmacht *fingieren*. Und so wurde ein ausgearbeiteter Kontrakt mit François Roubeaud publiziert[5], nachdem schon durch Ursinus offiziöse Nachrichten verbreitet waren. Die Spekulation glückte vortrefflich, wie uns schon Horsts Schreiben (vgl. oben) besagt. In heller Aufregung kamen die Fabrikanten: Nein, sie wollten sich nicht mit dem fremden Unternehmer assoziieren, lieber wollten sie selbst die Pacht übernehmen. Man machte Schwierigkeiten — da boten sie in ihrer Verzweiflung „ein mehreres" (Roubeauds Kontrakt

[1] Vgl. ebenda; Kn. sei nur ein Jahr direkt aktiv gewesen. Vgl. Weiteres über Knyphausen in der „Allgem. Deutschen Biographie", Leipzig 1882, Bd. 16, S. 341, sowie: Acta Borr., Seidenindustrie, Bd. III, S. 190.

[2] Preuß, Friedrich der Große, Bd. 3, S. 24.

[3] Kammerherr der verstorbenen Königin-Mutter, dann Kurator der Akademie der Wissenschaften, Mitglied der Sozietät der Wissenschaften zu London.

[4] Vgl. über diese S. 000.

[5] Rödenbeck, Beiträge. — Der Kontrakt ist dort Bd. I, S. 254 im Auszuge wiedergegeben.

lautete auf eine Million, das war schon eine unsinnige Summe). Und als sie schließlich noch dem Roubeaud eine Abstandssumme von 20 000 Tlr. zugesagt hatten, wurde am 12. Juni die Zessionsakte feierlich veröffentlicht.

Calzabigi triumphierte; er hatte zuguterletzt noch den ehrlichen Makler gespielt zwischen Roubeaud und den Fabrikanten; die Leidtragenden waren durchaus die letzteren. Sie mußten nicht nur den Strohmann honorieren, sondern Calzabigi selbst verlangte für seine Bemühungen auch ein Douceur — nur 60 000 Tlr.

Wir haben unsere These: Der Roubeaudsche Kontrakt — ein Scheinmanöver! noch näher zu begründen [1].

Vorauszuschicken ist, daß der König offenbar in gutem Glauben handelte. Er unterzeichnete den Kontrakt am 4. Mai 1765 — allerdings im geheimen. Scheinbar wußten nur Ursinus und Knyphausen davon; Horst kannte ja am 28. Mai noch nicht einmal den genauen Namen Roubeauds. Im übrigen scheint der König in diesen Dingen zu Calzabigi ein unbegrenztes Vertrauen gehabt zu haben. —

Dagegen kann man gewissen Leuten in Friedrichs Umgebung den guten Glauben direkt absprechen, die in jenen Zeiten des Retablissements, wo alle Dinge in Fluß waren, Anläufe zur Bildung einer machthabenden Hofclique gemacht haben mögen. — Sie scheiterten an des Königs offenem Blick und ihren eigenen Mängeln. Diesen Leuten sind aber wahrscheinlich das unheilvolle Walten eines Calzabigi und alle die späteren Diskrepanzen mit dem Generaldirektorium und die Verärgerung der alten Beamtenschaft zu danken. —

Roubeaud war im November 1763 nach Berlin gekommen, zu welchen Zwecken, ist unbekannt. Er behauptet auch, im April 1764 schon die Absicht gehabt zu haben, nach Frankreich zurückzukehren. Irgend jemand hat ihn veranlaßt, die Ankunft des Grafen Redern in Berlin abzuwarten. Mit diesem hatte er dann vom 23. Juli 1764 bis 17. Januar 1765 eine Reise nach Polen gemacht, warum, ist gleichfalls nicht angegeben. Redern habe eine Menge Geschäfte — wahrscheinlich Güterhandel — abgewickelt, er, Roubeaud, aber absolut nichts vorgehabt; „er habe immer auf der Stube gehockt".

Zurückgekehrt trat er mit Calzabigi und Genossen in Verhandlungen, die zum Abschluß des Kontrakts vom 4. Mai führten. Es ist unschwer

[1] Das Material ist in den Handakten des Kriegsrats Caps enthalten, kgl. Hausarchiv, Rep. XLVII Friedrich der Große, Landesverwaltung (ehem. Rödenbecksche Sammlung).

zu erraten, zu welchem Zweck Graf Redern den Mann mit auf die Reise nahm. Das werden wir aber noch klarer sehen. Von der Roubeaudschen Pacht existiert nur der Kontrakt. Irgendwelche Schritte zu ihrer Durchführung sind nicht bekannt geworden. Am 13. Juni zediert er die Pacht gegen die Abstandssumme und verschwindet aus den Akten dieser Unternehmung. Am 30. Juli aber erscheint sein Name wieder in der Octroi einer „Compagnie des Indes", das ist, der Ostindischen Handlungs- und Schiffahrtsgesellschaft, deren Betrieb er in Generalpacht genommen hat. — Also eine Wiederholung des Manövers. — Wie hier mit ihm umgegangen wurde, geht hervor aus seinem kläglichen Schreiben an Redern vom 9. Dezember 1765: „... Depuis cinq mois que vous me détenez mon octroi et je ne sais par quelle raison." — Und ebenso aus seiner Klageschrift vom 18. Dezember: „... Da aber jede Verbindung aufhörte zwischen von Redern und Roubeaud infolge der Vorenthaltung seines Seehandlungs-Octroi ..." In der Tat trieb es Redern in der Mißhandlung des Mannes so weit, daß der Gepeinigte sich endlich auf die Hinterbeine stellte. Der Graf hatte ihn nämlich beredet, ihm den Wechsel, den ihm die neuen Tabakspächter über die Abstandssumme ausgestellt hatten, zu zedieren, da man ihm „als Ausländer Schwierigkeiten in der Auszahlung machen würde". Als es nun im Oktober 1765 zur Auszahlung kommen sollte (d. h., die Pachtgesellschaft zahlte mittelst Akzept durch das Diskontocomptoir und dieses wieder zur Hälfte in Bankogeld an Redern), machte letzterer dem Roubeaud folgende ergötzliche Gegenrechnung auf:

1. Durch Abrechnung infolge Übertragung v. 16. Sept. 1765		Tlr. 7500.—
2. Bar erhalten in Gold		„ 350.—
Dazu Agio gegen Courant		„ 17,12
3. Kosten der Reise nach Polen	Tlr. 380.12	
30 Dukaten zurückgezahlt	„ 82.12	„ 298.—
Goldagio		Tlr. 15.—
4. Bar erhalten am 28. Okt. 1765 in Courant		„ 1819.12
		In Summa Tlr. 10000.—

Die restlichen 10 000 Tlr. wollte Redern in Kurant gegen ediktmäßiges [1] Bankgeld zu 131¼ % gerechnet, „ohne daß der Roubeaud irgendwelchen Schaden durch die Kursschwankungen erleiden sollte", in Aktien der Ostindischen Kompanie anlegen. Roubeaud erhielt also am Abrechnungstage nur 1819,12 Tlr. ausgezahlt. Gegen diese Zu-

[1] Edikt vom 17. Juni 1765, Mylius, Nov. Corp. IV, S. 1050.

mutung protestierte er in einem ellenlangen, recht weinerlichen Briefe an Redern:

1. Er habe in Polen absolut nichts zu tun gehabt, wolle daher höchstens ein Viertel der Reisekosten zahlen, da er, während Graf Redern zwei Diener und zwei große Koffer gehabt habe, mit einem kleinen Köfferchen gereist sei.

2 Habe er sich in der Zession des Wechsels die Auszahlungsart zu bestimmen vorbehalten; außerdem sei die fragliche Kompanie noch garnicht gegründet (sie wurde es auch nicht —), weil es an Subskribenten mangele. Redern sei erst dann ihr wirklicher Präsident — obwohl schon dazu ernannt —, wenn sie tatsächlich errichtet sei, und das werde nicht Redern mit seinen Brabanter Directeurs[1] fertig bringen, sondern er, Roubeaud, werde von seinem Pariser Geschäftsfreunde die nötigen 5 Millionen Livres Tournois erhalten, und er werde in Emden zwei Schiffe von 3000 Tonnen mit 36 Stücken armiert und mit 150 Mann Besatzung ausrüsten. Aber Redern enthalte ihm ja seinen Originalkontrakt vor und hindere ihn an jeder Transaktion. „Vous vous opposez aux intentions et aux volontés de Sa Majesté qui a accordé l'octroi à François Lazare Roubeaud. Elle m'a fait même la grace de me le marquer par Sa lettre de Potsdam. Pour avoir été trop attaché à Mr. le comte, j'ai perdu la ferme du Tabac dont j'aurais rempli les fonds à Paris...

Le roi vous a fait l'honneur de vous nommer président; . . . C'est Roubeaud qui l'a sollicité et Sa Majesté bienveillante lui a accordé cette grace et maintenant je me trouve frustré de tout. C'est ce qui m'oblige à recourir au pied du trône pour y présenter votre billet à ordre, ma lettre de change et votre compte courant . . . Soyez assuré, Mr. le comte, que ma supplique sera l'ouie et que notre affaire me procurera l'honneur d'instruire Sa Majesté sur différents objets. Elle est juste et équitable quoi qu'on ait volu me persuader du contraire . . ."[2].

Und Redern mußte nachgeben, nachdem der Versuch mißlungen war, durch grobe Briefe und hochmütiges Benehmen Roubeaud einzuschüchtern. Der Graf hatte nämlich allen Grund zu verhindern, daß der König die Sache erführe — abgesehen von den angedrohten Enthüllungen — schon wegen jener „abgetretenen 7500 Tlr.", die er, wie er in den Vermittlungsverhandlungen ruhig zugab, laut mündlicher Abrede „für seine bei einem derartigen Geschäft erforderlichen Mühen, Bittgesuche und Schreibereien als Tantième" beanspruchte. In der Tat lautete des Roubeaud Indossament auf dem Wechsel der Ferme folgendermaßen:

„Payez à l'ordre de Mr. le comte de Redern, président de la compagnie des Indes pour m'intéresser dans le fonds de la compagnie 20000 écus ... valeur reçu en partie comptant pour payer les fraix faits et pour satisfaire aux engagements pris pour la ferme du tabac et l'autre partie en actions de compagnie."

[1] D. s. die der bengalischen Kompanie.

[2] Roubeaud wandte sich in der Tat an den Großkanzler Jariges mit seiner Beschwerde am 22. Dez. 1765, geh. Staatsarchiv, Rep. 9, JJ. 13e.

Und der Solawechsel Rederns lautet:

„Je sousigné promets de payer au Sieur Fr. L. Roubeaud ou à son ordre la somme de 12500 écus en argent courant, ou de lui en remettre la valeur en actions de la compagnie des Indes à son choix aussitôt que la lettre de change de 20000 écus de la ferme générale du tabac . . . me sera payée par la dite ferme. En cas que cette lettre de change ne fût pas payée par la ferme, je déclare n'avoir rien à prétendre sur les 7500 écus (16. Septembre 1765)."

Diese beiden Beweisstücke, so sehr sie Rederns Handlungsweise formell rechtfertigen, zwingen ihn in der Sache gerade, den Streit gütlich beizulegen. Außerdem ließen sich die anderen Mittelsmänner: Calzabigi, der Kriegsrat Caps und der Major Quintus Icilius, der hier sehr interessiert scheint, den guten Ausgang der Sache angelegen sein. Der von Roubeaud angerufene Großkanzler Jariges wurde verhindert, einem kommissarischen Schiedsgericht die Angelegenheit zu unterbreiten. Redern zahlte 15313 Tlr. bar aus und Roubeaud verschwand aus Berlin unter Verzicht auf das Oktroi der ostindischen Gesellschaft[1]. — Und wie dieser Nebenumstand uns aufklärt über das Wesen dieser Oktroiverleihungen[2], so gibt uns der ganze Streit, vor allem die obigen beiden Urkunden den Beweis für unsere These. —

Der Roubeaudsche Kontrakt bedeutete also für die Herren Redern, Calzabigi und Konsorten ein gutes Geschäft; außerdem erfüllte er seinen Zweck: Man machte sich durch ihn die Kaufmannschaft gefügig.

[1] Redern erreichte das dadurch, daß er durch die „vereinigten Interessenten" seiner Ostind. Kompanie eine Petition an den König einreichen ließ, in der es hieß: „Der gute Ruf und die Ehre der Compagnie nötigen die unterschriebenen Interessenten, Ew. Kgl. Maj. zugleich zwei Briefe von verschiedenen anderen, welche sie wegen des Roubeauds, der in der letzten Octroi benannt worden und als Commissair der Compagnie zu Marseille genehmigt worden, erhalten, unterthänigst vorzulegen. Aus denselben erhellet, daß dieser Mensch als Mäckler in Marseille Banquerout gemacht, und da er hernach ebendasselbe Geschäfte als Assekuranz-Mäckler in Paris getrieben, wegen einer höchst strafbaren faillite, durch die betriegerische Verschwendung der ihm anvertrauten Policen, heimlich entwichen. — Der Credit der Compagnie, deren Actienzeichnung durch den üblen Ruf dieses Menschen schon sehr aufgehalten worden, erfordert, das Publicum zu benachrichtigen, daß sein Name in der Octroi ... ausgelöscht worden." — Vgl. Geh. Staatsarchiv, Rep. 96, 423 H.

[2] Die Oktroi des Grafen wurde später auch kassiert, da der ostfriesische Kammerpräsident Lentz am 7. Nov. 1766 darüber berichtete: „Der Graf von R. ist hier gewesen und hat eine neue Ostind. Compagnie aufzurichten gesucht, auch gegen 80000 Rthlr. Subskriptiones zusammengebracht, worunter jedoch wenig bares Geld ist, und das mehrste in cedierten Forderungen an die Landschaft und an die Stadt Emden besteht, welche in bares Geld zu verwandeln hart halten wird." Rep. 96, 423 H.

Der König ließ sich mitziehen, getragen von der hohen und nützlichen Idee der Vergesellschaftung des Kapitals seines Volkes, wie von der (weniger nützlichen) der Heranziehung von ausländischem Kapital. Freilich kann man den Rechtsbruch, den er durch Kassierung der Fabrikantenprivilegien beging, doch nicht recht begreifen. Er muß dazu gedrängt sein durch Calzabigi; seine oberste Verwaltungsbehörde, das Generaldirektorium, umging er dabei[1]; während das 5. Departement desselben in der von Ursinus geschilderten Weise überrumpelt wurde. Und wie genial arbeitet Calzabigi! In dem von ihm verfaßten Kontrakt sind alle bestehenden Faktoren berücksichtigt: Die Pflanzer, die Spinner, die Detailhändler, die Konsumenten, namentlich auch die armen — nur die Konzessionäre nicht. Fabrikationsprivilegien existieren überhaupt für den Kontrakt nicht. Doch gehen wir etwas näher darauf ein:

Der Kontrakt[2] beginnt mit den Worten:

Vue la soumission préliminaire qui nous a été présentée par le Sr. Fr. L. Roubeaud, négociant de Marseille, désaprésent à Berlin pour l'admodiation de la ferme générale dans les états de Sa Majesté le Roi, notre maitre — du tabac de toutes qualités aucune exceptée

Nous . . . . . en ce faisant, contractant et stipulant pour et au nom de Sa Maj. d'une part et le susdit Sr. Roubeaud d'autre part, sommes convenus de ce qui suit pour être ratifié de la propre main et signature de Sa Maj. savoir . . . .

Die eigentlich für den König Kontrahierenden sind nicht genannt in der einzig vorhandenen Kopie.

Der Kontrakt schafft gleich in den Anfangsartikeln einen Unterschied zwischen dem Generalpächter und einzigen Entrepreneur Roubeaud und seinen Associés, (Croupiers d. i. stillen Teilhabern), die bald darauf einfach: Sa compagnie heißen und nach späterem auch Ausländer sein dürfen. Damit sind jedoch nicht die Tabaksfabrikanten, die bisherigen Konzessionäre gemeint. Von denen ist ganz nebenbei im 8. Artikel die Rede:

Les fabriquants actuels vendront les outils, ustensiles et instruments de leurs fabriques au nouveau fermier général et ce au prix de l'estimation; ils pourront de même et à la même condition lui rendre ou s'ils aiment mieux lui louer leurs fabriques ou bien s'associer à son bail pour la valeur de la somme de chaque estimation . . . .

Gegenüber der Kompanie, von der nichts Näheres verlautet, erhält der Entrepreneur sogleich ein gewichtiges Vorrecht: Die Rohtabaklieferung sowohl inländischer wie ausländischer Kreszenz. Daran ge-

[1] Vgl. das Schreiben des Generaldirektoriums an Jariges vom 7. Juli 1765. Geh. Staatsarchiv, Rep. 9, JJ. 13e.

[2] Kgl. Hausarchiv, Rep. XLVII, Friedrich d. Gr., Landesverwaltung.

knüpft ist nur die Bedingung der Verarbeitung im Inlande, die also Monopol seiner Gesellschaft sein soll. Nur Spaniol, des Königs Schnupftabak, darf fabriziert eingeführt werden.

Im weiteren folgt in 31 Artikeln ein krauses Durcheinander von Bestimmungen über Befugnisse des Generalpächters in Ausübung seines Monopolrechtes, Verwaltungsdetails und seine Verpflichtungen gegenüber den verschiedenen beteiligten Parteien u. a. — Bestimmungen, die in die späteren Kontrakte, Edikte und Verwaltungspläne größtenteils übergegangen sind.

In steter Umredigierung wurde allmählich aus dieser französischen Urform die den deutschen Verhältnissen angepaßte Organisation herausdestilliert. Die Urform aber ist eine so oberflächliche Kopie der französischen Regierverfassung, daß man schon lieber diese hierher setzen möchte, so wie sie etwa aus den Reglements, Arrêts du conseil, und Déclarations aus der „Encyclopédie méthodique" zusammenzustellen wäre[1]. Doch ginge das, da hier eine fast hundertjährige Verwaltungsarbeit wiederzugeben wäre, über unseren Rahmen hinaus.

Wir wollen auch von dem Calzabigischen Elaborat nur die Merkmale, die seine Herkunft deutlich anzeigen, keine zusammenhängende Darstellung geben:

Da ist 1. der Grenzzonentarif, d. h. an den Grenzen sollten in Zonen von bestimmter Ausdehnung die Tabake billiger verkauft werden, um so dem Schmuggel wirksam zu begegnen — eine Maßregel, deren Erfolg in Frankreich verschieden beurteilt wird, obwohl sie noch heute besteht, die aber für die Lande des „roi des lisières" absolut undurchführbar und zwecklos sein mußte.

2. Für die Organisation des Armeebedarfs in den Garnisonen sollten besondere Läger gehalten werden in Höhe des Jahresbedarfs der betreffenden Korps, pro Jahr und Mann der bei den Fahnen stehenden Soldaten 12 Pfund (genau wie in Frankreich), und zwar zu dem Preis von 3 Groschen pro Pfund (in Frankreich: 12 Sous gleich 4 Groschen, sogenannter tabac de cantine). Abnahme und Abrechnung sollte durch den Korpskommandanten erfolgen. Diese Einrichtung, bei der nichts zu verdienen war, mögen die Korpskommandanten selbst zu Falle gebracht haben; man hört nichts wieder davon.

3. Qualitätsverbesserungen der Fabrikate durch Verarbeitung neuer ausländischer Tabake (Mazedonischer, Tacquischer, Holländischer, Virginischer, St. Domingo). Die Bestimmung in Verbindung mit dem persönlichen Rohtabakslieferungsmonopol des Generalpächters und den

[1] Paris 1782, Band: Finances, Artikel: Tabac.

vagen Verpflichtungen dem inländischen Anbau gegenüber, die den Seehandlungsplänen Calzabigis dienen sollte, war auch französischen Verhältnissen entnommen, wo einheimische Tabakkultur im Monopolgebiet verboten war und die Rohtabakeinfuhr im Interesse der französischen Kolonien gefördert wurde. Die entsprechende Politik der Ferme hat denn auch eine rapide Abnahme der Inlandskultur zur Folge gehabt und unter der späteren Regie mußte ihr mit großen Mühen wieder aufgeholfen werden. —

Während mit Bekanntwerden dieses Kontrakts die geschädigten Konzessionäre Himmel und Hölle dagegen in Bewegung setzten, und den Absichten der anderen glücklich in die Hände arbeiteten, mußte nun auch versucht werden, die Provinzen in der gewünschten Richtung zu beeinflussen. Daher wurde trotz der schwebenden Verhandlungen ein Ediktentwurf — noch auf die Roubeaudsche Pacht zugeschnitten — versandt, nach Schlesien am 12. Juni 1765 begleitet von einer Kabinettsorder des Königs an Schlabrendorf[1]:

„Aus dem hier abschriftlich beigehenden Edikt werdet Ihr mit mehreren ersehen, auf welche Bedingungen ich den hiesigen Tobakfabrikanten den Tobak in Pacht gegeben habe. Diese Fabrikanten werden sich mit den schlesischen associeren, auch zu dem Ende nächstens einen Commissarium nach Breslau schicken, und ist, weil Mir, daß diese Verpachtung auch in Schlesien gehörig zustande komme, selbst daran gelegen, mein ernstlicher Wille, daß Ihr gedachtem Commissario, welcher mit allen erforderlichen Pièces versehen sich bei Euch melden wird und Euch hierunter ein mehreres Licht geben wird, nicht allein nichts im Wege legen, sondern viel mehr demselben in seinem Negotio auf das beste unterstützen und dieser Sache allen möglichen Nachdruck verschaffen und geben sollet."

Der König spricht hier schon von der Pacht der Tabaksfabrikanten. Dennoch wird der Roubeaud-Kontrakt übersandt. Die Absicht zeigt sich deutlich: Der Kommissar sollte damit auch die schlesischen Fabrikanten kirre machen.

Dieses Edikt beginnt mit folgender Einleitung:

„Da die Tobaksfabriken ohnegeachtet Unserer darauf verwendeten unermüdeten Sorgfalt, in Unserem Reiche nachlässig getrieben worden sind und diese Art von Handlung, die Wir in Unseren Staaten blühend zu machen gesucht haben, indem Wir zu deren Ermunterung es weder an Kosten noch Vorschüssen mangeln ließen, dennoch nicht der Hoffnung gleichkam, die Wir Uns von derselben gemacht hatten, so hat uns die Octroi einer Generalpachtung des Verkaufs und Vertriebs von Tobak, die Wir, nachdem Wir solche auf einen sicheren und standhaften Fuß gesetzet haben, in Unserer Residenz errichten wollen, das beste Mittel geschienen, Unseren Zweck zu erreichen und Unsere kgl. Finanzien zugleich zu verbessern."

„Aus diesem Grunde, und nachdem Wir Uns vorläufig den Antrag haben erklären lassen, den der Franciscus Lazarus Roubeaud wegen dieser Pacht Uns

[1] Breslauer Staatsarchiv, Akten des Staatsministeriums, Rep. 199, M. R. Pars VI, Nr. 62, Vol. I.

getan hat, so haben Wir aus Höchsteigener Bewegung und vermöge Unserer Gewalt und kgl. Ansehen demselben unterm 4. des jetzt laufenden Monats Mai diese Pacht octroyret".

Inhaltlich ist das folgende Edikt nur eine gekürzte Wiedergabe des oben gekennzeichneten Kontraktes.

Inzwischen aber reiften die Verhandlungen mit den Konzessionären zu einem neuen Abschluß, der — nunmehr vom Generaldirektorium — nach Maßgabe des Roubeaudschen entworfen[1] und am 6. Juli mundiert wurde. Wir teilen ihn im Auszuge mit, da er in der Hauptsache die endgültige Regelung bedeutet. Die Einleitung macht uns mit der Zession und mit dem neuen Kontrahenten bekannt und lautet also[2]:

„Kund und zu wissen sei hiermit: Demnach Seine Majestät in Preußen, Unser allergnädigster Herr, Sich allerunterthänigst vortragen lassen, welchergestalt Franciscus Lazarus Roubeaud, seinen Tabacs-Pacht-Contract, de dato, Potsdam den 4. Mai 1765 an die Isaac Salingre, Samuel Schock, Balthasar Targa, Jean Buisson, Paul Le Coq, Johann Haubenstricker, Johann Heinrich Ulrici, Jean Laqueux, Louis Gautier und Christ. Ernst Jordan, unter dem 13. Juni a. c. cediert, und Höchstgedachte Seine Königl. Majestät diese Cession, jedoch unter denen hierin nachfolgenden Bestimmungen in Gnaden zu agréiren geruhet haben: So ist mit vorbenanntem Salingre, Schock, Targa, Buisson, Le Coq, Haubenstricker, Ulrici, Laqueux, Gautier und Jordan nachstehender Pacht-Contract nach Maßgabe und Anleitung vorangezogenen Roubeaudschen Pacht-Contracts, auf 15 Jahre (als vom 1. November 1765 bis dahin 1780) anderweitig dato verabredet und geschlossen worden." —

Und die einzelnen Artikel haben diesen Inhalt:

1. Die Pacht betrifft das Fabrikations-, Einhandels-, und Vertriebsmonopol für sämtliche Lande des Königs, Ostfriesland und Neuschâtel ausgenommen. Inhaber ist „die vorgedachte Compagnie, ihre Erben, Erbnehmer, Mitglieder oder Teilhabende (so auf Erfordern namhaft zu machen)". Sie dürfen schon a dato des Edikts in ihre Rechte eintreten; nur die die Strafgewalt betr. Artikel sollen, weil noch nicht in endgültiger Fassung, erst am 1. November 65 in Kraft treten.

2. Die Pachtsumme von 1 100 000 Tlr. in ediktmäßigem Courant Gold ist quartaliter pränumerando zu bezahlen.

3. Den Generalpächtern wird Unterstützung und Schutz von seiten sämtlicher kgl. Dicasterien gegen männiglich zugesagt.

Die Kompanie verpflichtet sich, allen Tabak im Inlande und durch die am Orte der Fabrikation befindlichen Tabaksspinner und -Spinnerinnen verarbeiten zu lassen. Nur Spanischer, Brasilientabak und Kanaster darf fabriziert eingeführt werden[3]. Für das erste Pachtjahr ist der Bezug von fremdem fabriziertem Tabak jeder Art erlaubt[4].

[1] Vgl. Schreiben des Generaldirektoriums vom 7. Juli 1765 an Jariges. Geh. Staatsarchiv, Rep. 9, JJ. 13e.

[2] Kgl. Hausarchiv, Rep. XLVII, Friedrich d. Gr., Landesverwaltung.

[3] Diese Marken waren infolge des spanischen Monopols nur fabriziert zu beziehen.

[4] Weil die 1765er Ernte schon längst in Privathänden war, vielleicht auch die Fabrikation durch die langen Verhandlungen ins Stocken geraten war.

Denjenigen Privatleuten, die fremde Rauch- und Schnupftabake nur zu ihrem Gebrauch verlangen, dürfen zu diesem Behuf Freipässe gegen Erlegung von einem Rtlr. für jedes Pfund erteilt werden.

4. Es werden einige Preise festgelegt: Rapé- und guter Rauchtabak: 1 Rtlr. pro Pfund.

Tabak für Soldaten, Bauern und dürftige Leute in Stadt und Land: 3 Groschen.

Die besseren Tabake aus inländischen Blättern: 5, 6 und 7 Groschen.

Für Kanaster-, Schnupf-, Rauchtabake besserer Art wird kein fester Preis bestimmt.

5. Die Fermebeamten werden den königlichen im Range gleichgestellt.

7. Jede anderweitige Fabrikation, ja jeder Kauf von Tabaksblättern ist bei Konfiskation des Tabaks und einer Geldbuße von 10 Tlr. pro Pfund für Käufer als Verkäufer verboten.

8. „Die gegenwärtigen privilegierten Fabrikanten, so der Co. nicht mit beigetreten, sollen selbiger die Werkzeuge und Gerätschaften ihrer Fabriken . . . . gegen den Wert ihrer Würdigung, so durch vereidigte Taxatoren geschehen muß, für bare Bezahlung verkaufen. Unter eben dieser Bedingung steht selbigen frei an die Pachtungssocietät ihre völligen Fabriquen zu veräußern, oder . . . zu vermieten oder auch für deren taxationsmäßigen Wert der Pachtsocietät mit beizutreten." — Abschätzung durch beiderseitige Sachverständige; wenn diese sich nicht einigen können, entscheidet ein Kommissarius des Königs.

Die Ko. und nur sie hat das Recht, überall Fabriken zu errichten. Diese sind von allen Naturaleinquartierungen frei, „wie auch alle Beamten und Bedienstete der Compagnie von allem Enrollement, von Werbung und Pressung zu Kriegs- und Friedenszeiten frei sein sollen."

9. Alle, die bisher Tabakhandel getrieben, haben nach Etablierung der Hauptcomptoirs in den Provinzen ihre Lagerbestände abzuliefern; sie erhalten ihn zu dem Original-Fakturenpreise zuzüglich der nachzuweisenden Transport- und anderen Kosten und unter Berücksichtigung ihrer Qualität bezahlt. Die Kaufleute können ihre Tabake bis zu einer bestimmten Frist auch exportieren. Alle Vorräte müssen aber von der Ko. versiegelt und deren Export nachgewiesen werden. Nach Ablauf der Frist wird aller vorgefundene Tabak zum Besten der Pacht konfisziert und den Eigentümern 10 Tlr. pro Pfund Strafe zuerkannt. Der Denunziant erhält die Hälfte der Geldbuße. Wollen einige Partikuliers Tabak zur eigenen Konsumtion von auswärts beziehen, so müssen sie Freipässe der Ko. lösen für 1 Rtlr. pro Pfund.

10. Die Befugnis zum Tabakhandel ist fernerhin an eine förmliche Konzession und Bestallung der Ko. gebunden bei Strafe von 1000 Tlr. Die Ko. ist gehalten, nach Möglichkeit die bisherigen Händler zum Kleinverkauf zu engagieren, wenn sie der Ko. die nötige Sicherheit geben können.

11. Die Beamten der Ferme haben die Befugnis, in allen Orten und den verdächtigen Häusern in Stadt und Land zu visitieren, Tabake zu beschlagnahmen, und durch Leute, die dazu qualifiziert und vereidigt sind, ein Protokoll niederschreiben zu lassen; sich über die festgesetzte Geldbuße eine hinreichende Kaution geben oder in deren Ermangelung die Übertreter durch die Ortsgerichte arretieren zu lassen.

12. Militärische Hilfe wird diesen Beamten auf Ansuchen stets gewährt oder durch die Ortsobrigkeiten verschafft. Letztere haften für allen durch Verzug erwachsenen Schaden.

13. Besonderes Handelsverbot für die Soldaten, Soldatenweiber und -Kinder, die nach Kriegsrecht bestraft werden sollen. Tabak von Militärpersonen zu kaufen oder anzunehmen ist bei 1000 Tlr. Strafe und Konfiskation verboten.

14. Reisende dürfen 1 Pfund fremden Tabak als Mundvorrat bei sich führen, jedes Mehr wird konfisziert und 10 Tlr. pro Pfund auferlegt.

15. Die Fermebeamten dürfen auch auf den Packhöfen, Land- und Wasserzoll- und Akziseh äusern visitieren, dann in allen Städten an allen Toren, in aller Art Fuhrwerken, Schiffen, kgl. Postämtern; überall wird der Versuch des Schmuggels mit 10 Tlr. pro Pfund Strafe verfolgt.

16. Verpflichtung der Ko., den heimischen Pflanzern ihren Tabak zu Preisen abzunehmen, die nach dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre vor dem Kriege und der Jahre nachher ermittelt sind. Sollte aber durch diese Preisstellung zur Ausdehnung des Anbaus über den Bedarf der Ko. hinaus geschritten werden, so sollen vom Könige besondere Maßregeln der Einschränkung ergriffen werden, die auch im Interesse des zu erhaltenden Kornbaues liegen. Streitigkeiten beim Verkauf der Blätter schlichtet der Kommissarius loci oder in dessen Vertretung das nächste Stadtgericht unter Zuziehung von Rechtsverständigen (z. B. Richter bei den kgl. Zöllen und Akzise). Den Tabaksbauern ist bei Konfiskation und 10 Tlr. Strafe untersagt, die Tabake an einen Spinner oder irgend jemand anderes abzugeben oder sie ohne Paß der Ko. irgendwohin zu verführen.

17. Verpflichtung der Tabaksbauern, ihren Ertrag, sobald der Tabak geerntet und getrocknet, nach Anzahl der Bünde und Bandeliers beim nächsten Comptoir der Ko. anzuzeigen.

19. Tabake in anderen als den Packungen und ohne das Siegel der Ko. werden konfisziert und der Eigentümer mit 10 Tlr. pro Pfund oder 3 Monaten Gefängnis bestraft.

20. Die Pächter dürfen einzelne Städte oder Provinzen unterverpachten — unter Wahrung der kgl. Interessen.

Die Pächter können sich auf irgend eine Art assoziieren, auf Aktien oder sonstwie, ohne daß die Kapitalien der Kontrahenten irgend welchen Abgaben, Arresten oder Repressalien unterworfen werden dürfen.

Der König hat gegenüber allen Gläubigern der Pächter das Vorzugsrecht auf die Kapitalien der Pachtgesellschaft; ebenso genießen die Generalpächter das Vorzugsrecht auf das Vermögen aller ihrer Unterpächter, Bestallten, Lieferanten, Associers, Rendanten, Bedienten usw. nach Maßgabe des Rechts der kgl. Kassen.

21. Die Kapitalien der Pachtungsgesellschafter und die Gehälter der Beamten dürfen nicht von Gläubigern mit Arrest belegt werden. Diese dürfen nur ihre Ansprüche bei der Ko. eidreichen und nur durch den Generalkassierer das, was nach dessen eidlicher Aussage nach Abschluß der Rechnungen ihnen zukommen könnte, in Beschlag nehmen oder im Falle des gerichtlichen Konkurses zur Masse ziehen lassen. Ebenso wenig haben Privatgläubiger der einzelnen Pächter darauf Anspruch, deren Kapitalien aus der Ko. zu ziehen vor Ablauf der Pacht, es sei denn, daß die anderen Pächter sich gutwillig dazu verständen; die letzteren können es aber gegen den Willen der Gläubiger tun.

22. Sollten die Pächter nicht die nötige Unterkunft in den Städten zu normalen Mieten finden, so wird der König mit seiner Autorität für sie eintreten.

23. Vollständige Zoll-, Akzise- und Lizentfreiheit der Tabaktransporte der Ko.; Einfuhr von fremdem Tabak in allen Städten und Flecken, Messen und

Märkten ist bei 1000 Tlr. Strafe und Konfiskation verboten. Transitus en gros durch kgl. Lande ist nur erlaubt, wenn dokumentiert wird, daß die Tabake unausgeladen wieder ausgeführt werden; sie dürfen auch nicht in Privathäusern sondern nur auf Packhöfen und in öffentlichen Niederlagen untergebracht werden. Tabak, der einmal außer Landes geschafft ist, darf nicht wieder eingeführt werden, auch wenn er mit Siegeln der Ferme versehen ist.

24. Zur Verbesserung der Fabrikate werden neue Sorten ausländischen Rohtabaks verwendet [vgl. den Roubeaudschen Kontrakt].

25. Bei der Verwaltung sind Inländer, bei den Aufpasserposten Invaliden der preußischen Armee zu bevorzugen. Die Ko. soll auch kgl. Zoll-, Akzise- u. a. Beamte mit Zustimmung des Generaldirektoriums in jedem Falle engagieren können.

26. Die Ko. soll zur Sicherheit jederzeit in Kassen und Magazinen außer den Pachtquartalsraten in barem Geld oder Tabaken 1 Million Tlr. vorrätig haben, wovon auf Erfordern eine von den Attributionsrichtern[1] beglaubigte Nachweisung beigebracht werden muß, ohne daß weitere Recherchen vorgenommen werden dürfen.

27. Errichtung von Tabaksfabriken im Lande oder in benachbarten Ländern oder Beteiligung an solchen ist preußischen Untertanen verboten.

28. Nach Ablauf dieser Pacht sind die jetzigen Unternehmer verpflichtet, ihren ev. Nachfolgern in der Pacht sämtliche Immobilien, alles Inventar und alle Vorräte zu Taxpreisen zu übergeben.

29. Alle für das Etablissement erforderlichen Akta und Auskünfte sollen den Pächtern auf Verlangen von den kgl. Zoll- und Akziseämtern übermittelt werden.

30. Die Generalpächter unterstehen bezüglich ihrer kontraktlichen Verbindlichkeiten nur dem Generaldirektorium. Über alle in ihrem Dienst und Lohn stehenden Personen, desgl. über ihre Unterpächter, über alle Defraudanten und Kontravenienten ist der Ko. die Jurisdiktion und Kognition überlassen[2]. Wenn das objectum litis den Wert von .... Rtlr. erreicht, ist Appellation an das kgl. Generaldirektorium statthaft.

31. Ergänzungen dieses Kontraktes können jederzeit beim König nachgesucht werden.

32. Bekräftigung.

Inhaltlich diesem Kontrakt fast gleichlautend — mit einigen Kürzungen und Änderungen, namentlich in der Rechtssetzung, ist das endgültige Edikt vom 17. Juli 1765, das bei Mylius abgedruckt ist[3]. Es trägt auch fast denselben Kopf wie der Entwurf zum Roubeaudschen Edikt, den Schlabrendorf am 12. Juni erhielt (vgl. oben); nur ist es etwas abgeschwächt im Ausdruck. Von der Tabakfabrikation wird nicht gesagt, daß sie nachlässig, sondern daß sie „nicht mit gehörigem Nachdruck und Nutzen" betrieben worden sei. Ferner ist das Monopol jetzt

[1] Eigene Richter der Ferme; vgl. Art. 30 und spätereres über diesen Punkt.

[2] Diese Bestimmung ist schon im Edikt vom 17. Juli 1765 geändert, vgl. S. 000.

[3] Mylius, Nov. Corp., III, S. 977.

auf „die Fabrizierung, den An- und Verkauf sämtlichen Rauch- und Schnupftabaks in allen unseren Provinzen inklusive Schlesien, die Fürstentümer Neufchâtel und Ostfriesland allein ausgenommen" erweitert. Auch ist der Zweck: „daß die königl. Finanzien verbessert werden" sollen, weggelassen, noch ist die Höhe der Pachtsumme angegeben.

Die Hauptänderung, die sich aus der Persönlichkeit der neuen Pächter ergab, ist die Ausgestaltung des Handelsmonopols zum Fabrikations- und Handelsmonopol

Die Änderungen der Gerichtsverfassung werden wir bei späterer Gelegenheit im Zusammenhang behandeln[1].

Zunächst aber werden wir die Organisation der Ferme als Ganzes betrachten und zwar nach dem

Plan Général
d' une Régie du Tabac
fait par Mr. de Calzabigi[2].

Es existieren zwei Redaktionen dieses Planes, eine französische vom 11. Juli 1765 mit 79 Artikeln, wahrscheinlich das Original Calzabigis und eine Übersetzung vom 1. August vom Justitiar der Kompanie, Kriegsrat Caps mit 74 Artikeln. Beide datieren also noch vor der konstituierenden Generalversammlung der Kompanie und doch sind beide in wichtigen Punkten so verschieden, daß die Unselbständigkeit Calzabigis in der Organisierung der Ferme, „seinem Werk", deutlich aufgezeigt wird. Das Pfund, mit dem er wirtschaftete, war die französische Fermeorganisation, die damals der Öffentlichkeit sicher zugänglich gewesen ist[3]. — Ohne Kenntnis der preußischen Verhältnisse, nur beseelt von der Großmannssucht, die alle seine Entwürfe charakterisiert, schuf er einen pompösen Verwaltungsbau, der die Ferme mit einer Ausgabe von 200 000 Tlr. allein für Gehälter belastete[4].

Treten wir ein in das Detail des Projekts: Die Vorrede stellt zunächst den „unwidersprechlich wahren Grundsatz" auf:

„Plus une affaire étend ses comptables, plus elle produit", und dann den anderen: „Tout dépend du premier établissement; si celui-ci est fondé sur une base solide, s'il est étayé par une direction intelligente, fidèle et attentive, les profits ne sauraient manquer; si au contraire on néglige cette même direction, si l'intérêt personnel des directeurs y domine, si la cupidité n'est pas éloignée, tout le travail devient inutile et toute méthode infructueuse."

[1] Vgl. S. 000 und 000.

[2] Kgl. Hausarchiv. Rep. XLVII, Friedr. d. Gr. Landesverwaltung.

[3] Die Gesetze z. B. wurden in einem „Code de tabac" veröffentlicht.

[4] Vgl. Rödenbeck, Bd. I, S. 268.

Während der letztere Satz aus der Feder gerade dieses Mannes dem Kundigen ein Lächeln entlockt, gibt der erstere das Hauptprinzip der französischen Finanztechnik: Die formal bis zur höchsten Vollkommenheit durchgebildete Rechnungskontrolle der in allen Stufen finanziell am Amte interessierten Angestellten. Dieses Prinzip kommt denn auch verhältnismäßig am reinsten zum Ausdruck — weniger das Verdienst Calzabigis als seiner Vorlage, wie man leicht daran sehen kann, daß es versagt, da wo der Autor eigenes für die eigenartigen preußischen Verhältnisse zu schaffen hatte: z. B. bei der Einordnung der Fabrikanten in die Verwaltung.

Calzabigi setzte das Grundkapital auf 1½ Millionen fest — im Verlauf der Verhandlungen wurde es auf 2 Millionen erhöht, und Calzabigi sagt davon: Les 1 500 000 seront représentés ou par contrats de ferme ou par des récipissés de caisse, suivant qu'on le déterminera à la pluralité des voix. — Man muß dies festhalten: Er erwartete nicht alles Heil vom Aktienprinzip, sondern hoffte durch Tochtergesellschaften und Unterverpachtungen das kolossale Objekt der Unternehmung zu teilen und so zu bewältigen; offenbar sprachen hier seine bösen Erfahrungen bei der Bankgründung mit. Nach welchen Grundsätzen die Höhe des Kapitals berechnet wurde, ist ebenso im Verborgenen geblieben wie die phantastische Ziffer des Pachtschillings, will man nicht einen Voranschlag Wurmbs als Grundlage einer Rentabilitätsberechnung ansehen. Dann allerdings braucht man sich über keinerlei märchenhafte Ergebnisse zu wundern. Wir fügen den Anschlag[1] nur der Kuriosität halber ein und um die Unfähigkeit dieser Finanzmänner zu beleuchten.

Einkauf.

40 000 Ztr.	zu	6 Rtlr.	=	240 000 Rtlr.	
40 000 „	„	12 „	=	480 000 „	
20 000 „	„	25 „	=	500 000 „	
20 000 „	„	30 „	=	600 000 „	
			Summa	1 820 000 Rtlr.	
Königliche Pacht				1 100 000 „	
Allerlei Ausgaben				600 000 „	3 520 000 Rtlr.

Verkauf.

40 000 Ztr.	zu	13 Rtlr.	=	520 000 Rtlr.	
40 000 „	„	34 „	=	1 440 000 „	
20 000 „	„	55 „	=	1 100 000 „	
20 000 „	„	110 „	=	2 200 000 „	5 260 000 „
Bleiben Profit.					1 740 000 Rtlr.

[1] Breslauer Archiv, Akten des Staatsministeriums, Rep. 199, M. R. Pars VI, Nr. 62, Vol. I.

Wurmb erhoffte danach die größte Einnahme von der teuersten Tabaksorte, nämlich 2,2 Millionen Tlr., von der billigsten nur 0,52 Millionen. In Wahrheit ist das Verhältnis umgekehrt. Die Administration nahm 1778/79: 1,0 Millionen für den ordinären Tabak ein und 0,5 Millionen für ein Fabrikat von über 90 Tlr. pro Ztr. Wert. Ein Umsatz von 5 Millionen ist in Preußen überhaupt nie zur Hälfte erreicht worden, und die Gewinnerrechnung von 1,7 + 1,1 = 2,8 Millionen ist das doppelte der im besten Jahre des Monopols erreichten Ziffer.

Als Grundlage der Unternehmung gilt trotz der oben bemerkten Einschränkung das Aktienprinzip: Oberste Instanz ist die Generalversammlung der „Intéressés" — nominell wenigstens. Die tatsächliche Herrschaft in der Generalversammlung auszuüben, gebrauchte Calzabigi die Mittel, die seinerzeit bekannt und ja auch heute noch im Schwange sind: Hohe Quotität. 15 000 Tlr. haben eine Stimme — Beeinflussung der Zusammensetzung der Versammlung durch „blinde Aktien" — Fernhaltung widriger Elemente. Diese Taktik wurde ihm erleichtert durch die geringe Zahl der Aktionäre; sie hat 37 nie überstiegen und an Stimmen 42. Die Macht ist also bei der Generaldirektion, dem comité suprême. Sie wird erwählt. Calzabigi setzte sie auf 12 Mitglieder fest, es wurden aber „nur" 10 angenommen. Jeder muß mit mindestens 25 000 Tlr. interessiert sein und hat damit 1 Stimme in der Generalversammlung.

Sieben von den Direktoren wird je eine der sieben Provinzen, in die das ganze Land geteilt wird, als Dezernat übergeben: 1. Berlin, 2. die fünf Marken, 3. Pommern, 4. Schlesien, 5. Magdeburg, Halberstadt, der Saalekreis und die Grafschaft Mansfeld, 6. Westfalen, 7. Preußen. Der achte Direktor hat das Exportwesen unter sich, der neunte ist Generalkassierer und der letzte Inspecteur général, d. h., Leiter des Außendienstes, der Überwachung des Schmuggels und anderer Defraudationen.

Die Generaldirektion hat ihren Sitz in Berlin und versammelt sich zweimal wöchentlich. Die Dezernenten haben den Vortrag der Angelegenheiten aus ihren Provinzen; die Entscheidung erfolgt in Pleno und zwar nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Die Generalversammlung wird alle zwei Monate berufen, später allmonatlich.

Das dritte Element der Zentralverwaltung sind die zwei Kommissare (Calzabigi nahm drei an), die vom König ernannt und von den Generalpächtern approbiert, ohne Stimmrecht den Verhandlungen bei-

wohnen und an den König berichten. Übrigens fungierte inoffiziell aber tatsächlich als Hauptberichterstatter beim König Calzabigi selbst.

Die bisherigen Festsetzungen und die einer fixen Soll-Dividende von 10 % waren die Grundlage, auf der die erste Generalversammlung eine acte d'association aufnehmen sollte. Doch kam es nicht dazu, weil die Generalpächterfabrikanten ganz andere Interessen in den Vordergrund stellten, wie sich's zeigen wird.

Für die weitere Verwaltungseinrichtung gibt Calzabigis Plan eine Vielzahl von Bestimmungen, aus denen wir folgenden Behördenaufbau herausschälen und schematisch geben. (Siehe S. 23.)

Diese Einrichtung ist dann in einzelnen Teilen geändert worden: Statt des comptoir général wurden drei Zentralbureaus eingerichtet: Bureau de comptabilité, d. i. Verrechnungsbureau, Bureau de correspondance und Bureau du contentieux, d. i. Streitsachenbureau; die Streitsachen wurden auf letzteres vom Inspecteur général und seinem bureau de contrebande übertragen.

In der Provinzialverwaltung geschah auch eine wichtige Änderung: Calzabigi hatte zwei Provinzialdirektoren vorgesehen, den eigentlichen directeur général de province und den directeur du dépôt. Bei dem ersteren sollte sich die Rechnungsführung, beim anderen die Kassenführung und die Materialversorgung konzentrieren. In der Folge wurden drei Stellen: 1 Directeur und 1 Sousdirecteur, von denen die Kassenverwaltung alternierend geführt werden sollte, und 1 Magazininspektor für die Materialbewegung festgesetzt: Eine offenbare Verschlechterung.

Doch werden die Provinzialverwaltungen kaum vollständig nach diesem Plane eingerichtet worden sein, da die zeitige Generaldirektion weder das Interesse an ihrer Durchbildung noch dazu die erforderlichen Köpfe hatten. Wir geben nur zum Vergleich mit späteren Ausgestaltungen diese Schemata:

I. Materialbewegung.

A. Der ordinäre (Land-) Tabak.

Pflanzer (Deklaration der Ernte an den Provinzialdirektor; dessen Transportanweisung)
↓
Distriktsmagazin (Sortieren der Blätter)
↓
Spinner (Verarbeitung)
↓
Distriktsmagazin (Warenschau, Stempelung, Preisauszeichnen und Vorrathaltung)
↓
Distributeurs (Detailverkauf)

Verwaltungsorganisation.

- **Generalversammlung**
  - Generalpächter
  - Mitinteressenten
  - Comité suprême
- Comptoir général
  - Magasin général (3 Beamte)
  - Bureau de Comptabilité
  - Bureau de Correspondance
  - Bureau du Contentieux
- 7 Prov.-Degenenten (je 1 Sekretär und 2 Kanzlisten)
  - Berliner Directeur
  - 6 Prov.-Dir.
- 1 Exportbegernent — Exportbureau
- 1 Inspecteur général — Controlleur de contrebande
- 1 Receveur général — Caisse générale
- 3 Rechtskonsulenten
- 2 kgl. Kommissare
- 6 Sousdirecteurs — Provinzialbureaus je 5 Beamte)
- 6 Dir. du Dépôt (Receivers, und 4 Bureaubeamte — Exportmagazin
- Juges d'attribution — Distributions-Magazinsbeamte — Distributeurs
- Controlleur d'office — Brigadechefs — Brigaden

B. Der fabrizierte Tabak: Import (auf Veranlassung der Zentralinstanz)

II. Geldbewegung.

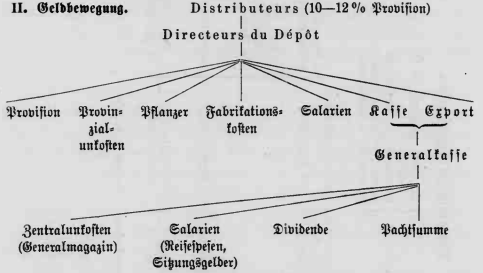

III. Rechnungskontrolle.

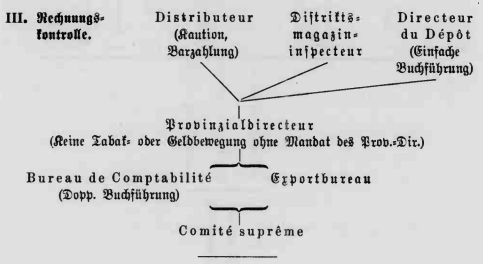

IV. Kassenkontrolle: In den unteren Instanzen durch reisende Kassierer. Der Directeur du Dépôt rechnet dreimonatlich mit dem Bureau de Comptabilité ab.

V. Brigaden: Sechs Brigaden zu 1200 Mann (1080 Infanterie plus 120 Kavallerie) zu 10 Unteroffizieren (9 Inf. und 1 Kav.) zu 4 Offizieren.

Diese ganze Organisation betrifft augenscheinlich nur einen Teil der ganzen Ferme: das Tabakshandelsmonopol. Es fehlt die Fabrikation — eben die engere Angelegenheit der sogenannten Generalpächter. Um diesen Punkt entbrannte der Streit zwischen jenen und den eigentlichen Machern der Unternehmung. Wir müssen da ein wenig zurückdenken. Zwischen dem Abschluß des Roubeaudschen Kontraktes und dem der Fabrikanten liegt die Subskription auf die Tabaksaktien, die noch in den Maitagen vor sich gegangen sein muß, und zwar seitens der Mittelmänner Calzabigi und Genossen.

Diese hatten sich folgende Aufgaben gestellt: 1. Entschädigung Roubeauds, 2. Bildung eines Syndikats der Fabrikanten und dessen Eintritt in Roubeauds Kontrakt, 3. Einfügung des Syndikats in die entstehende Aktien-Handelsgesellschaft, 4. Förderung ihrer Sonderinteressen. — Die Fabrikanten wollten natürlich nichts von alledem, sondern Aufrechterhaltung ihrer Privilegien und Herstellung des alten Zustandes. Dem stand Roubeauds Recht entgegen. Sie mußten also in Punkt 1 und 2 einwilligen. Ad 3 aber verlangten sie hartnäckig die Anerkennung ihrer Vorrechte: des Fabrikationsmonopols für die feineren Tabake. Und sie erhielten sie gegen das Zugeständnis ad 4. — Die Leidtragende mußte notwendig die Gesellschaft als Ganzes sein, und daher rühren auch ihre Grundmängel: einesteils die besonderen, übermäßigen Fabrikantenprofite, obwohl die Geräte und Fabriken der Kompanie gehörten. Anderseits; überzählige, hohe Direktionsgehälter und Extrahonorare, wie die 60 000 Tlr., die Calzabigi sich gleich in der ersten Generalversammlung[1] bestätigen ließ.

2. Neun Monate Ferme.

(vom 17. Juli 1765 bis 18. April 1766).

Die Gehabung der Kompanie ist bei Nödenbeck[2] in vielen Einzelheiten dargestellt. Doch fehlt viel, daß man daraus ein abgerundetes

[1] Vgl. S. 34.
[2] Vgl. S. 261—285.

Bild gewinnen könnte. Auch unser Versuch leidet an der Lückenhaftigkeit der Quellen.

Anfang August begannen die Generalversammlungen. Die Protokolle der Sitzungen charakterisieren — nachlässig geführt und voller Lücken, wie sie sind, — die Herren Generalpächter und Mitinteressenten ganz vortrefflich. Ein Aggregat von heterogenen Elementen: allzu engherzigen Krämern und allzu weitherzigen Spekulanten — und dabei ein allseitiger Mangel an den für die Sache so sehr erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnissen. Wie sollte da eine zentripetale Tendenz sich ausbilden, eine Einheitlichkeit im Wollen und Schaffen?

Vom 2. bis 5. August drehten sich die Verhandlungen noch immer um die Fixierung der Fabrikationskosten. Die Fabrikanten vertraten mit Zähigkeit ihre Forderungen; nicht eher wollten sie mit der Handelskompanie in Verbindung treten, ehe dieser Punkt erledigt sei:

„Da bei einer General-Tobaksverpachtung der Tobak selbst das Hauptmateriale ist, ohne welches sich weder eine Pachtung noch eine Compagnie noch eine Direktion (!) denken läßt . . . . . , hätte in Erwägung gezogen werden sollen, daß, weil a) die Fabrikanten die eigentlichen Generalpächter sind, mit denen S. Majestät contrahieret haben und b) durch deren Fabrikation der eigentliche Profit entsteht, (ein Grundirrtum allerdings) der Billigkeit nach die Herren Mitinteressenten sich eher nach den Generalpächtern, als diese nach jenen zu accomodieren gehabt, anstatt daß man gesucht, sich erst von den Generalpächtern alle mögliche neue Vorteile stipulieren zu lassen, und durch den Namen einer Direktion vel quasi förmliche Autorité über selbige anzumaßen, die Hauptpunkte der Fabrikation aber bis zuletzt zu verzögern und während der Zeit die Generalpächter nicht nur um die Gelegenheit, andere Subskriptionen, die sich ihnen angeboten, (? Roubeaud ?) anzuerkennen, zu bringen, sondern sie recht durch Annäherung des ersten Pachttermins in die größte Verlegenheit, mithin in die Notwendigkeit zu setzen, die Vorschriften der Herren Mitinteressenten anzunehmen".

Sie weigern sich aber, „eine Generaldirektion anzuerkennen und sich durch irgendeine Vorschrift (der Verwaltung) die Hände binden zu lassen" und drohen mit der Indemnisationsklage, sowie dem Generaldirektorium und dem König „den ganzen Verlauf der Sache, so wie seit dem Monat Mai und bis dato mit den Generalpächtern umgegangen worden", anzuzeigen.

Nun hatte am 16. Juli die Gesellschaft sich zu einem Kompromiß bereit erklärt, durch Sachverständige die Forfait- (d. i Selbstkosten-) preise zu ermitteln. Der Fabrikant Ulrici und der Kaufmann und Tabakimporteur Brock hatten dies getan, und in der ersten Versammlung waren die Preise sogar genehmigt worden. Dessen ungeachtet bot man am 2. August den Fabrikanten einen Pauschalprofit von 16 Gr. pro Zentner. — Die Gesamtproduktion wurde auf 50 000 Ztr. gerechnet

und da eine Sousferme in Magdeburg und in den Westfälischen Provinzen in Aussicht stand, wurden 10 000 Ztr. abgezogen und ebensoviel Import an fremdem Tabak angenommen, so daß das Fabrikations-Soll nur 30 000 Ztr., pro Fabrikant 3000 Ztr. betrug. Das würde bei 16 Gr.: 2000 Tlr. Rohgewinn ausmachen; dabei ist sicher 1000 Tlr. Reingewinn, also eigentliche Entlohnung für die Leistung als technischer Leiter; das wäre ganz angemessen gewesen. Die Kompagnie verdiente freilich 12—18 Gr. pro Pfund; aber an diesem Profit hatten die Fabrikanten doch auch Anteil, und außerdem mußte daraus die Pachtsumme beglichen werden.

Aus der Haltung der Fabrikanten geht aber deutlich hervor, daß sie den ersten Schrecken längst überwunden hatten. Sie wagten es, an den „schlecht berichteten" König zu appellieren, gerichtliche Entscheidung anzurufen. Wahrscheinlich hatte ihnen das alte Beamtentum durchaus den Rücken gestärkt. Sie fanden außer in ihren beiden energischen Mitgliedern Salingre und Schock, welch letzterer noch die besondere Gunst des Königs in die Wagschale zu werfen hatte, in dem Kriegsrat Caps einen tüchtigen, ehrenhaften Berater und Sachwalter. Er formulierte ihre Forderungen so:

1. Beibehaltung der vorher ermittelten Preise,
2. Entschließung bis zu einem bestimmten Termin,
3. Entschädigung bei Unterverpachtung,
4. Entbindung der Fabrikanten von der Verpflichtung, auf Vorrat zu fabrizieren.

Die Kompanie lenkte nun ein und bot 1½ Rtl. pro Ztr., d. i. 4500 Rtl. Profit auf das Fabrikationssoll des einzelnen. Aber die Fabrikanten verlangten nun 2½ Rtl., d. i. 7500 Rtl., eine ungeheuerliche Forderung. Schließlich gingen sie zurück auf einen spezifizierten Tarif[1], in dem niedere oder höhere Profite als obige, aber versteckt in dem Begriff der Fabrikationskosten enthalten waren, und wobei die charakteristische Bedingung gestellt war, daß den Fabrikanten keinerlei Nachrechnung gemacht werden dürfe, daß die Tabake, die die Fabrikanten als Sacheinlage in die Kompanie einbringen sollten — denn Kapitalien hatten sie meist nicht — zu den zuerst angenommenen Forfaitpreisen berechnet werden müßten. Weiterhin hatte die Kompanie jegliche Schadenversicherung zu übernehmen. Dazu stellte aber die Direktion die Bedingung, daß diese Vorräte bis zum 25. Oktober abgeliefert sein

[1] Kgl. Hausarchiv, Rep. XLVII Friedrich der Große, Landesverwaltung.

müßten, um zu verhindern, daß die Fabrikanten dieses äußerst gewinnreiche Geschäft ad infinitum fortsetzen könnten.

Ein Schlußparagraph der Abmachung besagt recht ahnungsvoll, daß, wenn bei dieser Regelung der Dinge die Kompanie Verluste haben sollte, von neuem in Verhandlungen eingetreten werden solle. Unter diesen Voraussetzungen kam die endliche Einigung zwischen beiden Parteien zustande. Am 7. August konnte zur Wahl der Generaldirektion geschritten werden und Calzabigi beeilte sich, den folgenden Passus gleich zur Annahme bringen zu lassen:

„Übrigens hat es sowohl wegen derer 60000 Rthlr. als auch des Ankaufs des Hauses, den feste gesetzten Fabrikationspreisen .... und alle dem en général, was in den bisherigen Generalversammlungen abgehandelt und beschlossen worden, sein unabänderliches Bewenden, als wann solches von Wort zu Wort hier nochmalen wiederholet worden wäre."

Arglos unterschreiben die königl. Kommissare von der Horst, von Knyphausen und Polizeipräsident Kircheisen. — Calzabigi verband darin durchaus das Nützliche mit dem Angenehmen; denn die scheinbar ganz zusammenhanglos genannten 60000 Tlr. waren seiner Mühe Preis. —

Im einzelnen mag noch manches zu ebnen gewesen sein; denn erst am 26. August kam der endgültige Kontrakt zustande[1].

Der Kontrakt macht uns bekannt mit den 12 ersten Mitgliedern der Finanzgesellschaft. Diese nebst den zehn Fabrikanten und den zwei königl. Kommissaren machten die ganze Generalversammlung aus. Nur gering und langsam hat sich die Zahl der Aktionäre erhöht. Wir fügen eine Liste derselben ein, die zwar wahrscheinlich aus dem Monat Dezember 1765 stammt, aber uns mit den handelnden Persönlichkeiten medias in res führt, so daß wir der Mühe überhoben sind, den Versammlungsprotokollen im einzelnen zu folgen:

Liste der Aktionäre.

	Bar-einzahlung		Real-einlage	
1. Geh. Finanzrat v. Calzabigi . .	250 (!)	Aktien	—	Aktien
2. Geh. Kommerzienrat Wurmb . .	25 20	„	—	„
3. Obrist-Lieutenant v. Wangenheim	20	„	—	„
4. Banquier Fr. W. Schütze . . .	25	„	—	„
5. Pierre Féronce	25	„	—	„
6. Christian Friedel[2]	25	„	—	„
Zum Übertrag	390	Aktien	—	Aktien

[1] Vgl. Kgl. Hausarchiv, Friedrich der Große, Landesverwaltung. Rep. XLVII.

[2] Wahrscheinlich früherer Referendar am Kammergericht und Sohn des aus dem Müller-Arnoldschen Prozeß bekannten Amtsgerichtsrats Friedel.

	Bar-einzahlung		Real-einlage	
Übertrag	390	Aktien	—	Aktien
7. Joh. Detloff Cossel	—	„	5	„
8. Splittgerber & Daum	50	„	—	„
9. Kaufmann J. G. Brock	25	„	—	„
10. Oberkommissarius Köhler[1] . . .	25	„	—	„
11. Dr. med. Brand	15	„	—	„
12. Prof. Meckel[2]	10	„	—	„
13. Major Quintus Icilius	4 1	„	—	„
14. Capitaine Schlicht	1	„	—	„
15. Bankdirektor Janssen[3]	25	„	—	„
16. Bankdirektor Cäsar	—	„	15	„
17. Lehmann[4]	25	„	—	„
18. Mützel[5]	6	„	—	„
19. Joh. W. Leining[6]	10	„	—	„
20. Mdme. Seifert	20	(en banque)	—	„
21. Legationsrat v. Bredow	60	Aktien	—	„
22. Major v. Homboldt[7]	25	„	—	„
23. Kriegsrat Imbert[8]	7	„	—	„
24. Fouqué	3	„	—	„
25. Le Coq	—	„	25	„
26. Ulrici	—	„	25	„
27. Schwartz	—	„	30	„
28 Schock[9]	—	„	12	„
29. Salingre	—	„	25	„
30. Haubenstricker	—	„	10	„
31. Gautier	—	„	25	„
32. Targa	—	„	50	„
33. Laqueux	—	„	5	„
34. Buisson	—	„	25	„
35. Schickler	15	„	—	„
36. Jordan	—	„	50	„
In Summa	717	Aktien	302	Aktien

[1] David Köhler, Trésorier de l'académie.

[2] Mitglied der Physikal. Klasse der Akademie der Wissenschaften.

[3] Generaldirekteur der kgl. Banques.

[4] Wahrscheinlich Buchhalter im Discontocomptoir.

[5] Ebenso.

[6] Rendant bei der Chargen- und Potsdamer Waisenhauskasse.

[7] Kammerherr des Prinzen von Preußen.

[8] Tabaksprovinzialdirektor in Breslau und Direktor der dortigen Bank.

[9] Hatte keine Direktorstelle inne.

Die Liste[1] zeigt zwei Kolonnen: Die vordere gibt die Aktien an, die bar eingezahlt waren. Die hintere solche, die auf Neueinlagen ausgegeben, also Tabakvorräte oder wie bei den Bankdirektoren Cäsar und Cossel offenbar durch Zuschreibung in Banko bedeckt. Calzabigi prangt mit einer außerordentlich hohen Ziffer — es sind dies aber die Aktien, die der König übernommen und wohl auch eingezahlt hatte; die Summe war auch ehemals Bankfonds gewesen. Nun vertrat sie Calzabigi als „Porteur des Intérêts du Roi", er war also in der Verwaltung, ohne eigenes Kapital in der Gesellschaft investiert zu haben, im Widerspruch mit dem Postulat seines eigenen Plans. Nun, daß er nicht interessiert war, zeigte sich in der Folge. Zunächst ließ er sich jedoch zum Direktor mit 4000 Tlr. Gehalt wählen. Die anderen waren 2. Wurmb mit 4000, 3. Brock mit 4000, 4. Féronce mit 4000, 5. Friedel mit 4000, 6. Paul Le Coq mit 3000, 7. Jordan mit 3000, 8. Ulrici mit 3000 Tlr. Gehalt. Die Fabrikanten Le Coq, Jordan, Ulrici sollten alljährlich mit Buisson, Targa, Gautier in der Direktion alternieren. Obrist-Leutnant von Wangenheim war Inspecteur Général mit 4000, Generalkassierer: Oberkommissarius Köhler mit 5000 Tlr., wofür letzterer das Kassencomptoir mit den nötigen Leuten zu besetzen hatte. Carl Le Coq, auch ein ehemaliger Fabrikant, wurde expedierender Sekretär der Generaldirektion, mit 600 Tlr., Schmieden: Protonotarius mit 800 Tlr.; Kriegsrat und Stadtpräsident Kircheisen, der bei Einrichtung der Berliner Organisation die Kompanie beraten sollte, erhielt 1000 Tlr., von der Horst und von Knyphausen je 3000 Tlr. Pension.

Die Dezernate wurden folgendermaßen verteilt[2]:

Jordan:	Kassenrevision,	
Le Coq, Ulrici:	Revision des Hauptmagazins,	
Calzabigi:	Vortrag für Schlesien,	
Wurmb:	„	„ Pommern,
Friedel:	„	„ Preußen,
Féronce:	„	„ Magdeburg,
Brock:	„	„ Westfalen.

Das comptoir général sollte wöchentlich umschichtig von je einem Direktor dirigiert werden, der dann „Président" hieß und die Korrespondenz und den Vortrag über innere Angelegenheiten hatte. Für eine wichtige

[1] Es fehlen darin übrigens zwei der ersten Subskribenten: Der Oberhofmarschall Reichsgraf Reuß Heinrich IX., der spätere Etatsminister, und der Geheime Legationsrat Michel.

[2] Abweichend von Calzabigis Plan.

Aufgabe wurden zwei Direktoren erfordert: das Abschreiben von der Bank mußte immer der zeitige mit dem vorgängigen Präsidenten besorgen.

Am 9. August tagte die Generalversammlung zum ersten Male mit ihrer neuen Direktion und trat sogleich in die Beratung des Pachtplans Calzabigis ein. Aber zu einer gründlichen Durcharbeitung kam man nicht. Es wurde kurz beraten und es mußte gleich zur Ausführung geschritten werden. Denn die Zeit drängte: der erste Pachttermin war bedrohlich nahe. — Nächst der Festsetzung des Pachtschillings ist die des ersten Zahlungstermins am unbegreiflichsten. Man bedenke: die 1765er Ernte war längst in Privathänden. Die Vorräte in den Besitz der Kompanie zu bringen, hätte die erste Sorge sein müssen — man verzögerte sie bis zum September und später; man hatte ja keine Ahnung, wie die Sache anzufangen war. Diese Unsicherheit und Unfähigkeit der Fermeleute erregte natürlich das allgemeine Mißtrauen und Übelwollen des Volkes. Die unklugen hohen Ausgaben zwangen zu unvernünftig hohen Preisen — niemand zahlte sie; denn jedermann versorgte sich bei den alten Händlern; und diese bemühten sich, die Organisation des Tabaksverschleißes (sog. Distribution) der Ferme nach Möglichkeit zu hindern und zu hemmen. Niemand meldete sich zur Übernahme einer solchen Distribution[1]. Im Anfang hatte man die Materialisten überhaupt nicht zulassen wollen; jetzt war man froh, wenn solche sich durch vielfältiges Überreden bereit erklärten; dann aber weigerten sich viele, den Eid zu leisten und Kaution zu stellen. Auch Juden mußte man jetzt dazu nehmen. Mit einem Borchard Löser machte man einen Kontrakt, nach dem dieser die ganze Kleinverkaufsorganisation für die Kurmark übernahm — natürlich nicht umsonst.

Bei der Übernahme der Händlervorräte in Fermebesitz war freilich keine Seide zu spinnen. Nicht nur für die Tabake, auch für die Beamten und interimistischen Lagerhäuser waren hohe Kapitalauslagen erforderlich. Es ist daher in den Abrechnungen der Ferme von einem eigentlichen Geschäftsgewinn überhaupt nicht die Rede.

Ende September fehlte es gar schon an Geld zum Kauf von Magazinhäusern; man mußte sich auf höchst ungünstige Mietskontrakte einlassen.

So hieß es also: anderweitig Einnahmen schaffen! Und dies war durchaus der dominierende Beratungsgegenstand. Zunächst sollte es mit Unterverpachtungen nach französischem Muster versucht werden. Deputierte mit weitgehenden Vollmachten wurden in alle Provinzen

[1] Vgl. Rödenbeck, S. 273.

verschickt: nach Schlesien Wurmb und Buisson, nach Preußen Friedel und Laqueux, nach Magdeburg Féronce und Brock, wo die Gebr. Schwartz als Hauptfabrikanten für die Übernahme ausersehen waren; nach Westfalen Gautier und Ehrenfried Schütze (nicht der Banquier). Hier bemühte sich auch von der Horst, und es kam wirklich zu einer Unterpacht, während in allen anderen Provinzen trotz aller kostspieligen Reisen nichts erreicht wurde. Am meisten hatte man von den schlesischen Kaufleuten erhofft, die wohl die kapitalkräftigsten waren; aber selbst Wurmb, der kaufmännischen Kapazität der Direktion, gelang es nicht, mit ihnen abzuschließen. Ebenso ging es in Preußen, wo auf Anweisung von Berlin Magistrat und Kommerzienkollegium die Kaufmannschaft zur Übernahme der Sousferme bereden sollten.

Die Kompanie mußte sich also zur Einrichtung der Provinzialorganisationen bequemen. Nach Schlesien ging Brock, die ersten Maßnahmen zu treffen; die Direktion übernahm der Bankodirektor Imbert im Nebenamt. Preußen wurde auf Salingres Antrag an die pommersche Direktion, die letzterer — als Fabrikant entgegen den Satzungen — übernommen hatte, angegliedert. Die dortigen Deputierten Friedel und Laqueux hatten sich durch ihr unkluges, schroffes Auftreten unmöglich und die Kompanie von vornherein verhaßt gemacht.

In Magdeburg versuchte von Wangenheim mit Haubenstricker und Targa die technischen Einrichtungen zu treffen, nachdem die Gebr. Schwartz sich zur Übernahme der Provinzialdirektion hatten bestimmen lassen. Diese hatten tatsächlich mit dem ausschließlichen Fabrikationsrecht für die Provinz eine Art Sousferme inne. Sie fabrizierten jährlich 2000 Ztr. Rauch- und Schnupftabak, lieferten sie an das Provinzialhauptmagazin, das unter ihrer Aufsicht stand, und bekamen sie zu den Preisen der Berliner Fabrikanten bezahlt — ein äußerst ungünstiger Vertrag für die Kompanie, der sie übrigens beitraten mit einer Realeinlage von 30 000 Tlrn. in Tabaken. Der Kontrakt wurde auf drei Jahre abgeschlossen.

Eine wirkliche Unterpacht wurde aber nur in den westfälischen Provinzen — zunächst den an Ems und Weser gelegenen — zum Preise von 38 000 Rtl. erreicht. Diese Summe war folgendermaßen ausgerechnet worden: auf die ganze Bevölkerung Preußens von drei Millionen kommen 1 100 000 Tlr. Pacht; die Bevölkerung in Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen betrug

auf dem Lande 130 670 Seelen
in den Städen 23 294 „
Summa 153 964 Seelen.

Auf diese Menschenzahl entfiel ein Pachtanteil von 34 375 Rtlr. Demnach wurden 38 000 als Pachtsumme gestellt.

Das Verdienst, den Unterpächter entdeckt zu haben, gebührt dem Kriegsrat Albrecht vom 5. Departement des Generaldirektoriums. Denn ein Kaufmann Johann Nikolaus Bach erklärte sich ihm gegenüber am 26. August 1765[1] bereit, für eine Pacht von 35 000 Tlr. Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen zu übernehmen; er brauche aber einen Geldmann als Kompagnon. Solche fand der Kammerpräsident von Dacheroeden in den Kaufleuten Johann Engelbrecht von Laer und Heinrich Brockmann aus Bielefeld. Es kam zu einem Vertrag zwischen dem Berliner Abgesandten Gautier und Bach am 23. September 1765. Den Bach & Co. wurde die Fabrikation nach eigenem Gefallen anheim gegeben. Sie machten mit den Spinnern einen Kontrakt, die zwei Sorten von Tabaken für die Kompanie zu liefern hatten, den schwarzen für 2 Rthlr., den gelben für 1.18.

Am 16. Mai 1766 wurde der Vertrag, der sich zunächst nur auf Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen bezogen hatte, auf das Herzogtum Cleve, auf Geldern und das Fürstentum Mörs ausgedehnt mit dem Unterschied, daß Bach & Co. hier nur als ausführende Organe der Generalpachtungsdirektion galten, tatsächlich aber volle Aktionsfreiheit hatten, freilich die Tabake von der Ferme entnehmen mußten und dafür 50 000 Tlr. Fixum und 4/5 des 50 000 übersteigenden Reingewinns bezahlten. Ihr Verdienst bestand also in der Differenz der beliebig von ihnen anzusetzenden Kleinhandelspreise und der Fabrikationspreise der Kompanie.

Die beiden Kontrakte wurden auf fünf Jahre geschlossen, im zweiten aber das Recht der Ferme stipuliert, in Cleve usw. die volle Unterpacht einzuführen. Jedoch sollten Bach & Co. das Vorzugsrecht bei der Vergebung haben. — — —

War die Entwicklung der Dinge so eine recht mühselige, und ein Gewinn nicht zu erhoffen, so mußte man auf andere Hilfsmittel sehen. Und das waren zum Teil recht gefährliche! Zunächst knüpften die Mittelsmänner Verhandlungen mit des Königs Vertrauten an, um die Erlaubnis zu einer vorläufigen Zahlung der Pacht in Bankogeld oder gar die Verschiebung des Zahlungstermins auf den 1. Januar 1766 zu erreichen. Am 26. Oktober machte denn auch der Bankodirektor Janssen der Generalversammlung die vertrauliche Mitteilung, daß der

[1] Staatsarchiv zu Münster i. W. Manuscripta Borussica, Fol. 662.

König am 1. November noch mit der Zuschreibung in Banko zufrieden sein würde, aber im Dezember 2—300 000 Tlr. bar gebrauche.

Man mußte auf andere Hilfsquellen sinnen: neue Aktien wurden untergebracht. Aber mit welchen Mitteln! In der Generalversammlung vom 26. September wurde ein vorbereitender Antrag gestellt: „Ob es nicht ratsam sei, annoch einen oder zwei Generaldirecteurs aus den vornehmsten Häusern in Berlin, so sich einzig und allein mit den Geschäften der Co. abzugeben capable seien, zu erwählen". Und es wurde so einstimmig beschlossen — conclusum per unanimia —, „falls aus den anjetzo im Werk seienden Unterverpachtungen nichts werden sollte". — Nun, es wurde ja nichts aus letzteren, und am 31. Oktober wurde der Legationsrat von Bredow gegen einen Einsatz von 60 Aktien als Directeur mit 4000 Tlr. angestellt — ebenso am 18. November Kammerherr von Homboldt mit 25 Aktien und demselben Directeurgehalt und der Erklärung: „Er lege keinen Wert darauf, die Geschäfte mitzuführen, noch den Sitzungen beizuwohnen".

Wurde auch dieser bedenklichen Aktion fürs Protokoll die dekorative Erklärung beigegeben, daß nunmehr die Zahl der Direktoren fixiert sein solle, so geschah dasselbe doch z. B. mit dem Oberkommissarius Köhler, der von seinem Kassiererposten mit großer Vorsicht — „in anbetracht der durch ihn der Sozietät verschafften Misen" (d. i. Kapitaleinlagen) — wegkomplimentiert werden mußte, weil er offenbar unfähig war[1]. Damit er wenigstens nicht alle seine Depositalaktien zurückzöge, mußte man ihm noch 2000 Tlr. seines Gehalts und den Ehrenposten eines Generalkontrolleurs — nämlich die Funktion, die Kontrolleurs der Berliner Distributeurs zu kontrollieren — lassen. Die Generalkasse ging in Féronces Hände über, der sie ganz satzungswidrig durch einen subalternen Beamten des Comptoirs unter seiner Verantwortlichkeit und unter Bezug des schönen Gehalts verwalten ließ.

Für die ganze Willkür und Mißwirtschaft ist aber der beste Beweis der Antrag Calzabigis vom 15. Januar 1766: die Lotterie mit der Tabakkompanie zu kombinieren oder wenigstens die Tabakdistributeurs zugleich als Lotterieeinnehmer zu bestellen und auf einen bestimmten Umsatz zu verpflichten. Diese erste Gründung Calzabigis war nämlich in den schwierigsten Umständen. — Als alle Kombinierungsanträge in der Versammlung fielen, verlangte Calzabigi einen offenen Kredit von

[1] Vgl. über ihn und seine Unredlichkeit als Kassierer der Akademie Thiébault, Souvenirs de 20 ans de séjour à Berlin. Paris 1804, Bd. 2, S. 253.

15 000 Tlr. für das Lotto auf 3—6 Monate und drückte diese Forderung durch — durch die Autorität des Majors Quintus.

Daß Calzabigi in solchen Manövern sein Heil suchte, war die Folge der Erweiterung des Kreises der Aktionäre, die seine Majorität schwanken machte, zumal sich eine bestimmte Gruppe bildete, die sein und seiner Leute Treiben nun nicht nur im Interesse der Fabrikanten als vielmehr derjenigen, die wirklich Kapital eingeschossen hatten, bekämpften. Diese Partei der „Berliner", wie wir sie nennen wollen, Berliner Kaufleute unter Brocks Führung und Horsts Protektion, sollten in der Folge der Gründerpartei noch viel zu schaffen machen. Vorläufig war Calzabigi noch am Ruder. Es gelang ihm, jene von Rödenbeck erzählte, mysteriöse Finanzierung-Transaktion[1] durchzudrücken: ein Unbekannter bot der Ferme einen offenen Kredit von 200 000 bis 250 000 Tlr. an, den sie mit 3½ % zu verzinsen, wofür sie außerdem 6000 Tlr. jährlich Damnum zu zahlen hätte, auch wenn sie den Kredit nicht in Anspruch nehme. Dagegen stände dem Geldgeber zu, den Kredit mit drei Monat Frist zu kündigen. Rödenbeck rechnet ihm danach 6—6½ % Verzinsung seines Kapitals nach, und sagt, daß die 4 % Zinsdifferenz gegen die direkte Beteiligung bei der Kompanie die größere Sicherheit wohl aufwiege. Über die Persönlichkeit des Geldmannes verlautet nichts; wir raten vielleicht nicht unglücklich auf den Grafen von Redern; denn er wollte nur mit Calzabigi, Bredow und Féronce verhandeln und bedang sich Verschweigung seines Namens gegen alle übrigen aus.

Gegenüber diesem Manöver Calzabigis, seine Macht zu festigen, versuchte von der Horst, eine konkurrierende Kapitalmacht, den Berliner Kaufmann Daniel Itzig, in die Kompanie hineinzubringen; aber obwohl die Verhandlungen mit jenem gegen Calzabigis Willen beschlossen wurden, mag es letzterem doch gelungen sein, einen Erfolg zu hintertreiben. Wir hören nichts mehr davon.

Ging so die Finanzgebarung der Kompanie nach Calzabigis Rezepten, so ist es nicht erstaunlich, daß die Ergebnisse trotz immer wiederholter Mahnungen der königl. Kommissare und vieler gefaßter Beschlüsse teils garnicht, teils mangelhaft zur allgemeinen Kenntnis gelangten. Die einzig bekannte Rechnungslegung[2] geschah am 1. Januar 1766. Sie ist, trotzdem sie augenscheinlich falsch ist, bezeichnend genug: von irgendwelchen Geschäftseinnahmen — geschweige Gewinn —

[1] Vgl. Rödenbeck, S. 270.

[2] Ebenda.

ist nicht die Rede. An Unkosten der Regie sind ganze 50 000 Tlr. angegeben, während allein Calzabigi 60 000 Tlr. erhalten hatte. An 50 000, in Minimum 42 000, mußten an Gehältern bezahlt sein, außer den Reisediäten der Herren Deputierten für die Provinzorganisation. Dagegen sind die 300 000 Tlr. für angekaufte Tabake von einer märchenhaften Höhe. Dieser Posten allein war, wenn wirklich vorhanden, das einzige Aktivum der Kompanie; aber ihm stand ein Passivposten von 360 000 gegenüber. Die Gesellschaft hätte also damals schon liquidieren müssen, hätte der König nicht seine ebiktmäßige Forderung auf einen Monat später befristet und die Barzahlung auf die Hälfte reduziert.

Aber man hätte auch diese nicht bezahlen können ohne den hilfreichen Unbekannten. Denn, unter den „Aktien en banque" waren eben mehrere „blinde".

All dies Treiben durchschauten die königl. Kommissare schon längst. Dreimal versuchten sie — unlustig, die für sie ungewohnte und beschämende Rolle der stimm- und einflußlosen Verantwortlichen zu spielen — von der Ferme loszukommen[1]; der König, obwohl er augenscheinlich ihre sicher treuere Berichterstattung gegenüber der Calzabigis wenig beachtete, entband sie nicht ihrer Pflichten, sondern schrieb unter das erste Gesuch:

„Je suis fort content que vous arrangiez la ferme de la régie du tabac, mais quand tout sera reglé, ils pourront choisir d'autres directeurs, toute fois en vous consultant s'il survient une circonstance qui exige qu'on s'y prenne avec sagesse et précaution dont je ne crois pas abondamment pourvus vos confrères Mrs. les anciens fabriquans du pays."

Erst das dritte Gesuch[2] wurde — augenscheinlich sehr ungnädig — angenommen. Aber trotzdem die beiden geschrieben hatten:

„Wir hätten sehnlichst gewünscht, daß unsere, zum besten der Co. und zur Beförderung ihres wahren Nutzens vielfältig angewandten Vorstellungen und Bemühungen von einiger Ersprießlichkeit hätten sein können; Da aber unsere Wünsche hierunter nicht erfüllt werden können, indem man uns als bloße Zeugen der sich einschleichenden Mißbräuche behandeln wollen, wir es auch niemals haben dahin bringen können, nur einen ordentlichen Kassenetat zu sehen, um über die Zuverlässigkeit des Einsatzes und der Angaben zu urteilen; so bleibt uns nichts übrig, als unser Leidwesen darüber hierdurch nochmal zu bezeugen und der Co. in ihrem Handel und in allen ihren Verrichtungen ein beständiges unverrückbares Wohlergehen zu wünschen." — —

[1] Vgl. Gesuche vom 12. Okt. und 6. Nov. 1765 und 10. Febr. 1766. Kgl. Hausarchiv, Friedrich der Große, Landesverw.

[2] Vgl. S. 274 bei Rödenbeck nebst Schreiben des Königs an die Direktion vom 11. Febr. 1766.

Trotzdem griff der König nicht ein, übersandte vielmehr das Schreiben der Kompanie, damit sie sich verteidige. — Er wollte eben noch nicht sehen, worauf man allgemein mit dem Finger wies.

Damals schrieb Horst an Schlabrendorf[1]:

„Nach einer dritten Vorstellung habe meine Erlassung von der Tobaksferme erhalten, ich hatte aber seiner Kgl. Majestät mit angezeiget, daß dabei enorme Mißbräuche vorgingen, allein allerhöchstdieselben haben gut gefunden, in der Antwort diesen Punkt mit Stillschweigen zu übergehen; ein Teil der armen Interessenten wird dabei ohnmöglich ruhig sein können; denn man hat sonder weitere Ceremonie 15 000 Rthlr. aus der Kasse der Tobakspachtung genommen und ein Quartal der Lotteriepacht damit bezahlet. Die Bancoaktien sind gegen Friedrichsd'or auf 115 Proz. gefallen; es ist natürlich, weil nur dasjenige vom Lombard eingezogen werden kann, was wirklich Fonds hat; hingegen, was ohne solchen im Kurs bleiben muß, den Mißkredit vergrößert."

Bei Niebuhr[2] ist der angedeutete Niedergang der jungen Bank des näheren beschrieben; wir können nur darauf hinweisen, wie Calzabigis Grundsatz, „de solder tout ce qu'il faut, en papier", einzig konsequent durchgeführt wurde und die Nichtachtung eines wertbildenden Moments: des Vertrauens und der Rechtssicherheit — hier den Zusammenbruch herbeiführte — für ihn, seine Projekte — — und für den König.

3. Die Ferme in der Provinz.

Die Ausgestaltung der einzelnen Verwaltungssphären ging inzwischen ihren holperigen Gang. Zunächst wollen wir die Einrichtung der Brigaden[3] besprechen nach einem Bericht v. Wangenheims vom 10. August 1765: Es sollte im Kleinen angefangen werden. Jede Provinz sollte eine erhalten, aus einem Brigadier, zwei Offizieren, 5 Unteroffizieren und 74 Gemeinen bestehend; im ganzen sollten 500 Mann Infanterie und 100 Mann zu Pferde eingestellt werden. Zwanzig Mann bei jeder Brigade sollten ohne Gewehr und Montierung zu heimlichen Aufpassern in Dörfern und Städten verwendet werden. Für die Bewaffnung sollten alte Gewehre aus dem Zeughaus erbeten werden. Die Kosten waren auf 62 100 Tlr. veranschlagt.

Einmal organisiert zeigte sich das neue Kontrollorgan als ein noch rohes Werkzeug in den ungeschickten Händen der jungen Verwaltung. Von überall her kamen Klagen über Übergriffe der Garden,

[1] Breslauer Staatsarchiv, Akten des Etatsministeriums, Rep. 199, M. R. Pars X, Nr. 7a.

[2] S. 30 ff.

[3] Vgl. auch Tabelle von S. 31.

überall kam es zu Streit und Schlägereien und endlosen Prozessen. Die neuen Behörden fanden sich selbst absolut noch nicht zurecht in ihren Wirkungskreisen. Ihre Bewegungen wurden ebenso gelähmt durch die finanziellen Nöte der Ferme wie durch ihre eigene Unfähigkeit und Unkenntnis. Statt gütlicher Abreden und ordnungsmäßiger Verträge entstanden allerwegen Rechtsverletzungen, unsinnige Verfügungen, schroffe Worte und Gewaltsamkeiten. Was konnte man auch von diesen ehemaligen Krämern erwarten? — Und doch, was verlangte man alles von ihnen! Sie hatten mit königl. Beamten, Bauern und Tabakspinnern, mit Domänen, Grundherren und Stadtbehörden zu verhandeln, sollten Gewerbeverständige, Rechtskundige, Kaufleute und Verwaltungsbeamte in einer Person sein — sie waren kaum eines von alledem und hatten als Hilfsmittel nichts als diesen nachlässig zusammengeschriebenen Organisationsentwurf Calzabigis.

Des Königs Augenmerk war aber viel mehr als auf diese inneren, trüben Vorgänge darauf gerichtet, wie sich die neue Organisation draußen im Lande einwurzeln könnte. Er versah die Kompanie zu dem Zwecke recht eigentlich mit seinen erprobtesten Beamten, gab ihnen in Wangenheim den militärischen Organisator, in Caps, daneben Troschel[1] und Schmieden[2] geschickte Sachwalter an die Hand und befahl allen Landesbehörden, die Abgeordneten der Kompanie in allen Dingen zu unterstützen[3]. Horst und Knyphausen mußte er deshalb besonders zürnen, weil sie, wie er meinte, die Landesorganisation nicht fördern wollten, während diese doch längst eingesehen hatten, daß alle Mühe vergebens war.

Man hatte die erste Kolonne von Fermekommissaren unverrichteter Dinge heimkehren sehen; ihre Mission war eine mehr finanzielle gewesen. Nun kam das zweite Aufgebot; die eigentliche Organisation sollte ihren Anfang nehmen.

Die Entwicklung der Dinge gibt uns hier die Direktion für die ganze spätere Zeit. Wir wollen sie daher im einzelnen verfolgen:

In Berlin hatte man mit einem schwierigen Kontrahenten zu tun, dem Spinnergewerk. Das Gewerk war damals auch im Handel nicht ohne Bedeutung: die 34 Meister exportierten selbst Tabak und

[1] Generalfiskal Troschel hatte als Konsulent und Advokat die auswärtigen Prozesse zu führen.

[2] Advokatus Schmieden statt des Kriegsrats Wloemer, Konsulent und Protonotarius, der den Versammlungen beizuwohnen und die Berliner Prozesse zu führen hatte.

[3] Vgl. Kabinettsorder an Schlabrendorf vom 12. Juni 1765. Vgl. S. 20.

auch im Inlande waren ihre Marken: Berliner Rollentabak und Permuthscher in allen Provinzen bekannt.

Der Kontraktentwurf[1] nun, den die Generaldirektion der Kompanie dem Gewerk am 16. August zusandte, schnitt ihm kurzerhand alle Ausfuhr ab und diktierte ihm einen Abnahmepreis für seinen Tabak. Das Gewerk beschwerte sich beim Generaldirektorium, und diesem gelang es, — erst am 28. November — eine Verordnung an den Polizeidirektor von Berlin, den Präsidenten Kircheisen durchzudrücken, worin letzterer mit der Einleitung von Vergleichsverhandlungen betraut wurde. Am 11. und 18. Dezember kamen sie zustande und es wurde folgendes festgesetzt: Die Spinner kaufen im freien Verkehr bei den Bauern ein und zwar auf eigene Rechnung, müssen sich aber die Wagekontrolle bei der Einführung des Rohtabaks durch die Kompanie gefallen lassen. Auch behält sich die Kompanie vor, diesbezüglich besondere Arrangements mit den Pflanzern zu treffen. Die verarbeiteten Tabake werden durch je einen Schaumeister beider Parteien geprüft, mangelhafte Ware wird verbrannt. Für ein Jahr behalten die Mitglieder des Gewerks das Recht, fabrizierte Tabake zu exportieren und zwar gegen eine Abgabe von 20 Gr./Ztr. und einen Paß, den die Kompanie ausstellt.

Da der Rohtabakpreis auf 4 Tlr./Ztr. steht, zahlt die Kompanie für die Verarbeitung 2 Tlr., also inkl. Rohtabak 6 Tlr. bar in Kurant bei Ablieferung, ganz gleich, ob der Rohmaterialpreis steigt und so lange er nicht unter 3.18 fällt — dann zahlt auch die Kompanie weniger. Nach Ablauf eines Jahres wird eine neue Preisvereinbarung getroffen. Der Bedarf der Kompanie wird dem Altmeister wöchentlich mitgeteilt, und der verteilt den Auftrag unter die Zunftmitglieder.

Der Vertrag wird auf die Dauer des Oktroi geschlossen; die Kompanie verpflichtet sich, während desselben mit niemand anders in Berlin zu kontrahieren.

Die Zunft haftet für die Einhaltung des Vertrages solidarisch; er gilt als aufgehoben, wenn ein Meister ihn bricht.

Der Vertrag bedeutet trotz aller Feststellungen der letzten Artikel nur eine vorläufige Regelung

1. in der Preisfrage und
2. in der Stellung der Kompanie zu den Pflanzern.

In der Tat enthält der Vertrag die Überlassung eines Zwischenmonopols an das Gewerk, da er ausdrücklich für das Gebiet andere

[1] Kgl. Hausarchiv, Rep. XLVII Friedrich der Große, Landesverwaltung.

Kontrahenten ausschließt. Aber die Direktion hatte freilich zur Zeit der Verhandlungen andere Dinge vor; sie mußte Zeit gewinnen, sich zu konsolidieren, um dann den Berliner Meistern um so besser das Fell über die Ohren ziehen zu können. — Da sie nicht dazu kam, hatte die spätere Verwaltung ihre liebe Not mit dem Gewerk, das sich ihr gegenüber auf diesen leichtfertig geschlossenen Kontrakt stützen konnte.

Jetzt begannen aber die Spinner draußen im Lande zu protestieren gegen die Bevorzugung der Berliner. In der Neumark fanden sie einen tätigen Anwalt in Brenckenhoff [1], einem der verdienstvollsten Männer des Retablissements. Als die Erntezeit herangerückt war, knüpfte er selbst Verhandlungen an mit der Kompanie, machte ihr Vorschläge bei der Anlegung von Rohtabakseinkaufskontoren und sorgte, daß die Spinner ihre Einkaufspässe zur Zeit erhielten; stellte auch der Kompanie einen Sachverständigen [2] für den Abschluß von Kontrakten mit den Spinnern, nachdem er erst sehr energisch protestiert hatte gegen einen Exklusivvertrag für die Neumark mit dem Landsberger Gewerk, und gedroht hatte, ihn kassieren zu lassen.

Gelang es in den Marken so, einigermaßen vorwärts zu kommen, weil ein Mann hier uneigennützig seinen Willen einsetzte, so mußte der Mangel an einem solchen anderswo um so fühlbarer werden.

In Pommern kam es zu vielfältigem Klagegeschrei nicht nur der Spinner, daß sie keine Arbeit hätten, auch der Pflanzer, daß ihnen die Tabake nicht abgenommen würden. Und die Amts- und Landräte machten sich mit Eifer zum Sprachrohr aller Beschwerden. Sie hatten ein gutes Argument, das ihnen Gehör verschaffen mußte: die erst kürzlich angesiedelten Bauern drohten wieder abzuwandern. — Aber von Berlin antworteten doch nur recht zahme, vertröstende Spezialbefehle: bestimmte Anklagen wurden gefordert, und man solle sich mit dem Provinzialdirektor ins Einvernehmen setzen über die Streitpunkte. Das war natürlich unmöglich; denn die Kammer und der Stettiner Fermedirektor standen zueinander wie Katze und Hund.

Der Kommerzienrat Salingre war übrigens, wenn auch kein Wirtschaftspolitiker, so doch ein Kaufmann, der es zu etwas gebracht hatte, indem er, wenn nicht die besten, so doch die erfolgreichsten Mittel anwandte. Mit dieser Politik begann er auch hier: zunächst engagierte er sich als Sousdirecteurs einen Kaufmann — Stolten-

[1] Über ihn vgl. Koser, Friedrich der Große, II, 8. Abschnitt. Auch v. Dohm, Denkwürdigkeiten meiner Zeit, Lemgo u. Hannover 1819, 4. Bd., S. 401, auch Meißner, Leben von Brenckenhoff, Leipzig 1782.

[2] Den Kriegs- und Domänenrat Puttkamer.

burg — und einen Beamten — den Kriegsrat Hille. Damit überschritt er zwar seine Kompetenz und seinen Etat; aber die Kompanie gab ihm Indemnität. Noch waren ja die 2000 Tlr. Mehrbedarf vorhanden.

In Anbetracht der Tabakverarbeitung aber wandte er einfach seine eigene bisherige Geschäftsüsance an: Proletarisierung der selbständigen Spinnermeister, Konzentrierung derselben in großen Spinnereien und so Zentralisierung der Produktion in wenigen Orten. Hatte er bei dem ersteren früher als einfacher Kaufmann beginnen müssen durch rücksichtsloses Unterbieten, so war jetzt seine Direktorialgewalt ein bequemeres und wirksameres Mittel. Er bezahlte dem Kolberger Gewerk 6 Tlr. 12 Gr. für den Zentner ihrer Vorräte, 6 Thlr. für neu zu spinnende Tabake. Die Stargarder Meister erhielten aber nur 5.16. Auf ihre Beschwerde wurden sie einfach bedeutet, nach Kolberg oder an einen anderen Ort, wo Spinner angesetzt seien, zu ziehen, wenn sie bessere Preise erhalten wollten. — Mit dem Kolberger Gewerk schloß Salingre nur auf ein Jahr Kontrakt, wenn man überhaupt von Kontrahieren reden kann; denn die Spinner verlangten zwar die höheren Preise, die der Kommissar der Ferme, als er bei ihnen gewesen, versprochen habe; aber die Preise von 6,12 und 6.— wurden einfach dekretiert; die Abmachungen des Kommissärs seien nicht approbiert von der Generaldirektion. Außerdem seien die Preise auskömmlich; denn nach Abzug der Rohstoffkosten von 2.12 und 3.— und der Transportkosten blieben dem Spinner immer noch 1.12. — Die Spinner suchten sich zu helfen, indem sie den Pflanzern den Preis auf 2 Rtlr. drückten; doch wurde ihnen das verboten, widrigenfalls das ganze Gewerk aufgehoben würde.

Ein solches Vorgehen war freilich nicht geeignet, die Kompanie in der Provinz populär zu machen. Anfang Februar traten die pommerschen Landstände zusammen und führten laut Klage über diese Willkür in den Preisen, in den Ablieferungsterminen und über falsches Gewicht. Und das geschah in der Provinz, in der die Organisation am weitesten vorgeschritten war.

Auch mit den alten Beamten geriet Salingre in Konflikt. Als er im September 1765 bei der Kammer sich meldete, begann er eine Menge statistischer Aufstellungen über Tabakfabriken, Gesellen und Arbeiter, über sämtliche Zölle in der Provinz, ferner Inhibierung alles freien Verkehrs mit Tabak und für die Kompanie volle Zoll-, Akzise- und Lizenzfreiheit zu fordern. Die Kammer mußte sich aber nicht allein über diese Zumutungen beschweren, sondern vor allem darüber, daß der

Provinzialdirektor sich auf eine Stufe mit ihr stellte und jegliche Kurialien wegließ in seinen Anschreiben[1]. Nach vergeblichen Protesten von der anderen Seite und vielem hin und her wurde Salingre bedeutet, seine Wünsche an den Commissaire de Commerce von Knyphausen zu richten, der sie dann an die Instanzen weitergab. Die Kammer aber erhielt eine Zurechtweisung. —

Schlimmer spitzten sich dieselben Gegensätze zu in Königsberg, wohin am 19. August 1765 Christian Friedel geschickt wurde. Der wahrscheinlich noch recht junge Generaldirektor setzte die Behörden zunächst in helle Aufregung durch ein eigenmächtiges Avertissement, das alle Schiffer für heimlichen Verkehr mit Tabak mit Festungsbaustrafe und Konfiskation ihrer Fahrzeuge bedrohte. Die Bekanntmachung prangte schon gedruckt an dem Lizent- und Akziseämtern, als die Kammer und die Regierung davon erfuhren. Dieser Eingriff in ihre Jurisdiktion und Polizeibefugnisse, und die Umgehung der Zensur bei der Drucklegung rächten sie durch Klage beim Generaldirektorium. Anderes kam hinzu: die Königsberger Kaufleute wollte Friedel auch durch Strafandrohungen zur Raison bringen, indem er verordnete, daß die Einbringung von Tabaken verboten sei, sowohl zum Verkauf als zum Versand. Die Kaufleute fügten sich aber nicht. Die beabsichtigte Wirkung blieb ganz aus. Im Gegenteil, sie zeigten sich bei den folgenden Verhandlungen nur umso störrischer, wie es der Bericht[2] vom 26. September 1765 zeigt:

„Es tun die Herren von der Tabakscompagnie die Proposition: Ob die hiesige Kaufmannschaft, da es sonst leicht den Juden in die Hände fallen möchte, Unterpächter von ihnen werden wollen; und würden sie ihnen alle die Rechte, so nach ihrem Kontrakte ihnen zukommen, dagegen abtreten. Es hätten die Generalpächter Schlesien schon verpachten können, welches aber doch nicht geschehen, weil man erst sehen wollen, wieviel Preußen tragen würde; man fordere nicht unter 200 000 Thlr."

Die Kaufleute lehnten ab; sie meinten, es würden nicht so viel Köpfe unter einen Hut zu bringen sein, und es würde doch nur einer speziell den Handel übernehmen können.

So mißglückte den Kommissaren ihre eigentliche Mission vollständig, zumal sie absolut keine Unterstützung an den Ortsbehörden hatten, die sie sämtlich vor den Kopf stießen. Die Kammer und die Regierung beklagten sich gegenseitig beieinander über den jungen Mann. Beide riskierten aber doch nicht gegen ihn direkt vorzugehen, sondern legten

[1] Man schrieb bekanntlich im Verkehr mit der Kammer sub titulo regis.

[2] Königsberger Staatsarchiv, Akten des Staatsministeriums, 20 f.

Beschwerde ein in Berlin. Und es gelang, den König gegen die Kompanie einzunehmen. Eine gepfefferte Kabinettsorder wurde erlassen, und die Kompanie ließ wiederum Friedel und Laqueux eine grobe Zurechtweisung zukommen. Die Kommissare wurden abberufen, und die Provinz der Sorge der Stettiner Direktion überlassen.

In Berlin wurde dem armen Friedel noch recht übel begegnet. Man wies ihn aus der Sitzung der Generaldirektion, so lange noch eine Untersuchung gegen ihn schwebe. Welcher Art diese war, ist nicht bekannt geworden[1]. — —

In Schlesien setzte Schlabrendorf seine Sondergewalt ein, seinen Beamten den Rücken zu stärken gegen die Eindringlinge. Über die den Pflanzern zu zahlenden Preise befragte er die Kurmärkische Kammer; aber dort waren die Tabakbauern ja den Spinnern ausgeliefert. Die Kompanie hatte in Schlesien keine solche Verträge schließen können, weil die Tabaksspinnerei dort unzünftig — durch Störer betrieben wurde. Nur in Ohlau, Breslau und Neumark wurde in Spinnereien gearbeitet. Hier war also für die Ferme das Manufakturssystem das gegebene. Aber es mußte doch auf die zerstreuten Pflanzer Rücksicht genommen werden; und hier wachten Schlabrendorfs Beamte darüber, daß nirgends die Anbauer benachteiligt wurden. Die Folge war ein endloses Verhandeln, und da die Kompanie für Schlesien laut Edikt unter Schlabrendorf stand, konnte sie sich schließlich nicht anders helfen, als mit einer Beschwerde an den König. Schlabrendorf erhielt denn auch am 5. Januar 1766 eine höchst ungnädige Kabinettsorder[2] und die bündige Anweisung, er solle einen billigen Preis festsetzen lassen und alle Schikanen vermeiden.

Inzwischen waren auch anderweitig Streitigkeiten entstanden: bei der Organisation des Tabaksleinverkaufs. Wir wissen, daß die Kompanie die Anstellung aller Beamten und vor allem der Distributeure an Kautionshinterlegung band, um sich auf diesem Wege Geld zu machen. Schlabrendorf protestierte: Im Edikt stände kein Wort von Kautionen. Dagegen habe danach die Kompanie die Pflicht, die eingesessenen Materialisten anzunehmen, kein Recht aber, Konzessionen an nicht tolerierte Juden zu geben. Auch wendete er sich dagegen, daß die Kommissionäre der Kompanie von den Distributeuren 20 Rtlr. für

[1] 1766 erschien nach einjähriger Unterbrechung der Referendar am Kammergericht Christian Friedel wieder in den Berliner Adreßkalendern.

[2] Breslauer Staatsarchiv, Akten des Etatsmin. Rep. 199, M. R. Pars VI, Nr. 62, Vol. I.

die Konzession und 1.16 Stempelabgaben und außerdem noch 2 bis 4 Dukaten Douceurs forderten.

Die Kompanie entschuldigte ihre Kautionsforderung damit, daß, wenn die Distributeure des Schmuggels überführt würden, sie meist die Strafe nicht bezahlen könnten. Schlabrendorf mußte in dieser Sache nachgeben, weil die königl. Kommissäre zugestimmt hatten. Aber die Art, wie die Kompanie ihre Beamten sich schadlos halten ließ, machte böses Blut in den schlesischen Städten, wo die Kaufmannschaft ein gewichtiger Faktor war.

Dazu kam die unreelle Preispolitik der Ferme; man verkaufte das kleine schlesische Pfund zum selben Preise wie das größere Berliner. Dagegen protestierten vor allem die Regimentskommandeurs im Interesse ihrer Soldaten, die für 3 Gr. weniger erhielten als ihre märkischen Kameraden. Aber die Provinzialdirektion reagierte auf die Beschwerden nicht. Da ließ Schlabrendorf durch die Kammer den Berliner Tarif der Ferme für das schlesische Gewicht umrechnen und in den Zeitungen veröffentlichen. Und nun protestierte natürlich die Provinzialdirektion: die Preisdifferenz würde durch die Transportkosten erfordert. — Die Unwahrhaftigkeit dieser Ausrede war leicht an dem pommerschen und dem preußischen Tarife nachzuweisen, die nach Berliner Pfund gerechnet waren; auch wurde ja der ordinäre Tabak gar nicht aus Berlin bezogen.

Schlabrendorf ließ es bei diesen oft unfruchtbaren Streitereien nicht bewenden; er sammelte Material, ließ sich über die Berliner Vorgänge immer auf dem Laufenden erhalten und fuhr dann wohl ausgerüstet nach Berlin — wahrscheinlich zur selben Zeit, als die Organisatoren der künftigen Akziseregie aus Frankreich dort anlangten. Er hat wohl auch an den ersten Verhandlungen dieser Regisseure teilgenommen. Fest steht, daß ihn der König Mitte April 1766 zu diesem Zweck nach Potsdam zitierte.

Es scheint, daß er die nun notwendig entstehende Rivalität zwischen den „neuen und alten" Ausländern gegen die letzteren auszunutzen verstanden hat. Er stellte sich mit De Candi, dem Organisator der Akziseregie und der späteren Tabakregie in Schlesien, von vornherein auf freundschaftlichen Fuß, und das war gewiß klüger getan als wie die Berliner Beamten, die freilich schon mehr zu leiden gehabt und noch zu leiden hatten.

Zu dieser Zeit verdichteten sich die Beschwerden der Beamtenschaft gegen die Kompanie, wie sie aus Schlesien, Pommern und

Preußen eintrafen, zu konkreten Anklagen. Der Hauptpunkt war die Anmaßung der Gerichtsbarkeit durch die Emissäre der Kompanie. Man vergleiche den Handel Friedels mit der Königsberger Regierung und Kammer. Die letztere hatte ja über diesen Punkt in Berlin angefragt und folgenden Bescheid[1] erhalten:

1. „Die Co. ist in der ersten Instanz dem Judici ordinario jedes Ortes unterworfen. Nur in Ansehung ihrer Verbindlichkeiten aus dem Kontrakte untersteht sie direkt dem Generaldirektorium. Der Co. steht keinerlei Jurisdiktion zu."
2. „Die Co. darf avertieren, aber keine Gesetze geben; der Kammer steht ihr gegenüber eine Strafgewalt zu".
3. „Hausvisitationen sind nur mit Zuziehung der kompetenten Obrigkeit erlaubt und nach vorgängiger Prüfung des Verdachts."

Dieser Bescheid wurde an alle Kammern als Zirkular versandt. Die Kompanie verteidigte sich unter Hinweis auf den Kontrakt der Tabakspächter, der allerdings (im Art. 30)[2] besagt, daß die Kompanie nur dem Generaldirektorium unterstehe, und daß ihr über alle in ihrem Dienst und Lohn stehenden Personen, desgleichen über Unterpächter, über Defraudanten und Kontravenienten die Jurisdiktion und Kognition überlassen sei. Freilich war der Punkt im Edikt vom 17. Juli 1765 geändert, die Jurisdiktion in eigener Sache ihr wieder genommen und alle Streitigkeiten zwischen der Kompanie und ihren Angestellten oder dem Publikum den Commissariis loci unterstellt. Über eine neue Gerichtsverfassung aber schweigt sich das Edikt aus.

Nun bewiesen die Beamten dem Könige die Zerfahrenheit in diesen Dingen, daher er die Kompanie recht gereizt beschied[3]. Daraus schöpften die ersteren Mut zu einem neuen Vorstoß gegen die Kompanie. Die Landräte der Marken schrieben an den König[4]:

„Ew. Kgl. Maj. haben in Ansehung des Rauch- und Schnupftabaks ratione jurisdictionis per rescriptum vom 26. Dec. 65[3], . . . befohlen, wie es damit gehalten werden solle.

Ob wir nun zwar mit dieser Erklärung gar wohl zufrieden sind, so wird doch das platte Land durch die sog. Tabaksausreuter allezeit leiden, mithin dem Lande eine große Glückseligkeit sein, wenn sie mit dieser Art Leute verschont werden könnten.

Wir sowohl, als alle Obrigkeiten und Ämter würden durch unsere Kreisbediente auf die Contraventiones dergestalt Acht haben lassen, daß solche unter-

---

[1] Königsberger Staatsarchiv, Etatsministerium 20 f., vgl. S. 000, wo das Reskript ausführlich wiedergegeben ist.
[2] Vgl. S. 24.
[3] Vgl. S. 000.
[4] Geh. Staatsarchiv Rep. 9, JJ. 13e.

bleiben, das Land aber vor allem Besuch und Visitation dergleichen Leute gesichert sein möge; und da noch außer diesem verschiedene zum Ruin des Landes abzweckende Punkte abzumachen, so beziehen wir uns dieserwegen auf vorliegende unsere Vorstellung und beharren

Ew. Kgl. Maj.

anwesende

Landesdirektoren und Landräte der Chur- und Neumark Brandenburg".

Diese Vorstellung ist nun ziemlich frei im Tone:

Sie beginnt mit der Klage über die Preiserhöhungen der Tabake um 100 bis 200%. Dadurch müßten 2 Mill. Thlr. mehr vom Lande aufgebracht werden und könnten nicht zirkulieren. Das Monopol möge durch eine Akziseerhöhung ersetzt werden; denn die Ko.-presse zöge fast noch einmal so viel, als die Pacht beträge, aus dem Lande heraus. Dazu käme die Last der Tabakspolizei. Diese möge durch Kreisbeamte, Schulzen und Krüger ersetzt werden, was auch billiger sei als die vielen hundert Aufpasser zu Pferde und zu Fuß. Sie protestierten gegen die Visitationen ohne Vorwissen und ohne gerichtliche Ponderierung und Erlaubnis unter Verletzung der Gerichtshoheiten. Dergleichen könne so wenig Se. Kgl. Maj. als die Landescollegia zugeben, weil jedermann in seinen 4 Pfählen sicher wohnen und ein jeder vor Überfall und eigenmächtigen Untersuchungen in seinen Gebäuden sonderlich vor fremden, in kgl. Eidespflichten nicht stehenden Soldaten gesichert sein müsse. Das Vorgehen der Tabakspolizei sei ein Bruch des Landfriedens.

Der Adel werde sich nimmermehr der Jurisdiktion der Tabakssozietät submittieren, sondern Gewalt mit Gewalt vertreiben. Es verletze ferner die Privilegien des Adels das Ansinnen der Ko., daß sie ihre Tabakvorräte angeben und stempeln lassen sollten, ebenso wie die Forderung, daß sie nur 1 Pfund ungestempelt im Hause behalten dürften.

Die Tabaksbauern könnten auch nicht gezwungen werden, ihren Tabak der Ko. zu verkaufen. Dafür sei kein Gesetz und kein hinreichender Grund vorhanden, zumal ihnen die Preise aufgedrängt würden. Bei geringeren Ernten wie 1765 müßten andere Preise erzielt werden als bei guten, da doch die Kosten die gleichen seien. Auch sei der Paß- und Deklarationszwang so beschwerlich, daß Grund zu der Besorgnis vorhanden sei, daß der Tabakbau eingeschränkt werden würde.

Der meiste Tabak würde auf adligen und Ämter-Fluren und -Feldmarken gewonnen, und man könne doch dem Adel und den kgl. Domänenbeamten nicht zumuten, vor der Tabak-Ko. eine eidliche Erklärung abzugeben. Also könnte das Edikt auf den Adel gar nicht anwendbar sein. Der Adel sei auch nicht der Jurisdiktion der Steuerräte unterworfen, „und was wären das für unerhörte Dinge, wenn die Tobaksreuter sich unterstehen wollten, bei einem vom Adel oder Beamten ab se causa cognitione einzureuten und alles durchzuvisitieren . . . . und würde der auf dem Lande wohnende Adel wohl gar endlich sich genötigt sehen, aus Furcht vor diesen mit Ober- und Untergewehr gewaffneten Schreckgeistern, um vor dergleichen Überfall gesichert zu sein, in den Städten Zuflucht zu nehmen und das Land zu verlassen."

Sie bäten, den Landesdirektoren und Landräten die Durchführung des Edikts vom 17. Juli 65 zu überlassen.

Eine Antwort auf dieses Protestschreiben ist nicht bekannt geworden. Aber wir können daraus leicht die Hauptstreitpunkte herauslösen:

1. Die eigene Jurisdiktion der Kompanie.
2. Das unbeschränkte Visitationsrecht.
3. Unterordnung von Königl. Beamten unter die neuen privatrechtlichen Körper. —

Wir verschieben jedoch die Behandlung dieser Materie auf eine günstige Gelegenheit und folgen weiter der Entwicklung der Kompanie.

4. Die Liquidation.

Mit der Kompanie ging es rasch abwärts. Hatte man schon am 1. November beschlossen, die Preise in den Provinzen zu reduzieren, wodurch neue Binnensperren und Kontrollen, ein Paßzwang für den Inlandsverkehr mit Tabak erforderlich wurden, so sollten am 7. Februar nun diese ungleichen Preise wieder beseitigt werden „auf vielseitige Beschwerden der Provinzialdirektoren". Mit dieser Motivierung wurde die allgemeine Preisherabsetzung bemäntelt. Einige bessere Schnupftabake wurden um ein Drittel niedriger angesetzt. Im übrigen begnügte man sich, einige neue Sorten in sehr kleinen und dadurch sehr billigen Packungen anzubieten — ein an sich ganz billiger Gedanke; nicht zu billigen aber war nur, daß man nach rechter Krämerart das Papier mitzuwiegen und das Gewicht nicht auf den Briefen anzugeben, anordnete. Und noch verdammenswerter war, daß man offiziell im Magdeburgischen die Bremer und Holländer Tabake zuließ, tatsächlich aber einheimische Fabrikate mit imitierten Etiketts verkaufte. Doch keines dieser Mittelchen wollte nützen.

Die beiden königlichen Kommissare hatten ja schon längst Anstrengungen gemacht, sich von dem unausbleiblichen Geschick der Ferme zu lösen[1]. Auch der kluge Herr Wurmb hatte sich in sein heimatliches Hamburg zurückgezogen; man mußte ihm mit Entziehung des Gehalts drohen, damit er sich bequemte, wenigstens einen Vertreter zur Führung der Geschäfte zu stellen.

In der Generaldirektion selbst wurden die Gegensätze immer gespannter. Eine Kabinetts-Order vom 8. März[2] beleuchtet recht drastisch die Situation:

„Seine kgl. Majestät erteilen den Tobakspächtern auf derselben Untertänigste Vorstellung" vom 7. dieses zur Resolution, wie Allerhöchst dieselben mit

[1] Vgl. S. 42.
[2] Minüten.
[3] Nicht erhalten.

gedachter Pächter bisherigem Betragen zufrieden zu sein nicht die mindeste Ursach haben, maßen Se. Kgl. Majestät nicht allein bei ihrer ganzen bisherigen Verwaltung die größte Confusion und Unordnung wahrgenommen und daraus geurteilt haben, daß selbige, was zu einer ordentlichen Regie gehört, nicht im geringsten verstehen[1] — sondern auch mit vielem Befremden erfahren müssen, daß die Pächter selber sich auf den Contrebande-Tobakshandel legen und sich untereinander betriegen, und die Ferme bestehlen: Wobei indessen Sothanen Pächtern zur Nachricht dienet, wie S. Maj. darauf genau werden invigilieren lassen, und daß diejenigen, welche auf dergleichen verbotenem Handel betroffen werden, dadurch ihres vorhin erhaltenen Manufakturprivilegii verlustig sein sollen. Bei so benannten Umständen ist vor denen Pächtern anjetzo weiter nichts übrig, als daß die Ferme in ihrem ganzen Umfange und, wie sowohl der Nutzen derer sämtlichen Interessenten es mit sich bringt, als auch des Landes Beste es erfordert, und ihrem geschlossenem Kontrakt gemäß gehörig zu dirigieren, oder falls die Direktores die Verwaltung ihrem besonderen Nutzen und Absichten nachführen wollen, selbige die übrige Interessenten befriedigen und die Pacht allein übernehmen müssen. Se. Maj. declarieren dahero mehr gedachten Pächtern hiermit, daß, wenn sie sich fernerhin untereinander nicht besser wie bishero verstehen, die Pacht mit Ordnung und auf einem in Frankreich und an anderen Orten üblichen soliden Fuße kontraktmäßig betreiben und alle partikulären Absichten schlechterdings bei Seite setzen, Allerhöchst dieselben sich an den Kontrakt, als welcher dadurch von selbst schon null und nichtig wird, nicht binden, sondern selbigen aufheben und mit vernünftigen der Sache mehr erfahrenen französischen Fermiers (!) anderweit hierunter entrieren werden. Übrigens machen Se. Maj. oftgedachten Pächtern ein vor allemal annoch bekannt, wie sie Allerhöchst Derofelben von keiner Untersuchung ab Seiten des Generaldirektorii das geringste weiter erwähnen müssen, weil in erwähntem Generaldirektorio keine Leute, die von der gleichen Generalpachten etwas verstehen, vorhanden, und also die dabei entstehende Differenzen zu beurteilen imstande sind!"

Mit erfrischender Klarheit werden hier die Verhältnisse vom König beleuchtet. Wir können uns aus seinen Worten den Sachverhalt rekonstruieren: Die Fabrikanten hatten, nachdem die Generaldirektion die Kabinettsorder[2] vom 11. Februar erhalten, — worin ihnen die Aussagen der Kommissare zur Kenntnis gebracht wurden und sie aufgefordert, sich zu verteidigen —, gemeint, die Sachlage zu ihrem Vorteil ausbeuten zu können; waren sie doch unschuldig an den Beschlüssen der bösen Generaldirektion und Assemblée Générale, wo sie ja meist überstimmt wurden. Sie hatten beim Generaldirektorium Vorstellung erhoben, es möge eine Untersuchung veranstaltet werden über die Lage der Ferme. Das Generaldirektorium hatte darüber an den König berichtet, und dieser am 23. Februar[3] wie folgt geantwortet:

[1] Das hatten freilich die Pächter selbst von sich nie behauptet.

[2] Vgl. Rödenbeck, S. 274 (wegen der hohen Gehälter) vgl. S. 43 oben.

[3] Minüten.

„Aus dem wegen der Tobaksferme eingesandten Bericht ... haben Se. Kgl. Maj. ersehen, daß bei dergleichen weitläufigen Sachen wie die Tobaksferme, zumal bei ihrer jetzigen und unordentlichen Verfassung, die gehörige Ordnung so geschwind und gleich auf einmal nicht zu hoffen ist; Allerhöchst dieselbe sind aber des Allergnädigsten Davorhaltens, daß, sobald dieses Werk nur von ein paar Leuten mit der erforderlichen Einsicht dirigieret und mit mehrerer Menage eingerichtet wird, es seines weitläuftigen Umfanges ohngeachtet in Zeit von 2 Monaten auf einen ganz anderen Fuß gebracht werde und auf eine solide Art zu stande kommen soll."

Die Fabrikanten hatten sich nun direkt an den König gewandt in einem Exhibitum vom 5. (7.) März mit der wiederholten Bttte um eine Untersuchung. Die Antwort war obige Kabinettsorder vom 8. März.

Beide zitierten Kabinettsresolutionen drohen mit einer möglichen Umgestaltung der Dinge. Dieser Gedanke und jene Verdächtigung der Fabrikanten ist natürlich Calzabigis Werk, der den Bemühungen der Fabrikanten in die Parade fuhr mit einem fix und fertig ausgearbeiteten Reorganisationsplan[1], der etwa folgenden Gedankengang hatte[2]: Den Umständen angemessen ist die Lage der Ferme garnicht so übel. Es fehlt nur der rechte Mann an der rechten Stelle. Das eigentliche Übel ist, daß die Fabrikanten zugleich Direktoren sind, ihre Stellungen mißbrauchen zum eigenen Vorteil. Dadurch werden die Aktionäre geschädigt und die Aktien fallen im Werte. — Also müssen die Fabrikanten heraus! Ihre Privilegia müssen ihnen aberkannt werden! Sie sind auch vollkommen unwissend und unfähig als Generaldirektoren. Also müssen sie auch als solche abgesetzt werden! Statt ihrer können Subalterne zur Leitung der Geschäfte angestellt werden, die mit geringerem Gehalt zufrieden sind; denn die übrigen Generaldirektoren genügen völlig für die Oberleitung. Überhaupt ist das Objekt für eine noch so große Zentralleitung zu weitläufig (sic!); es muß nach Provinzen getrennt administriert werden. Die Provinzialverwaltungen sind in diesem Sinne auszugestalten. Die Funktionen der Provinzialdirektoren müssen erweitert werden; sie müssen eine selbständigere Stellung erhalten. Noch besser wäre freilich eine Unterverpachtung der Provinzen, also vollständige Selbständigkeit und Verantwortlichkeit. Zu dieser Neueinrichtung aber müssen erst Leute gefunden werden, die die französische Administrationsart genau kennen. —

Dieses letztere Argument war offenbar dem König nach dem Munde gesprochen; denn in Wahrheit war es Calzabigis Meinung

[1] Nicht erhalten.

[2] Vgl. Kabinettsorder vom 23. Febr. an das Generaldirektorium (Minüten). Darin machte sich der König C.s Argumente zu eigen.

nicht, irgend eine Autorität neben sich, der bisher allein den Sachverständigen der französischen Regiekunst gespielt hatte, aufkommen zu lassen. Er gab das Spiel durchaus noch nicht verloren — aber die sogenannten französischen Fermiers waren da: Kommissare einer Pariser Finanzgesellschaft[1], die schon seit dem Januar 1766 Beratungen über die neue Acciseregie pflogen — Calzabigi mußte mit ihnen rechnen. Er schlug also selbst vor, einen solchen Regisseur hinzuzuziehen, auf sein Glück und Geschick bauend, sich des kommenden Mannes für seine Absichten zu versichern. Er sollte sich aber täuschen! — —

Zunächst schrieb der König am selben Tage wie an die Tabakspächter auch an die Generaldirektion der Kompanie[2]:

„Wir genehmigen den Plan[3] und befehlen, daß die vorgeschlagene Einrichtung buchstäblich und ohne den mindesten Verzug vollzogen werde; auch, um sich des wirklichen Erfolgs desto mehr zu versichern, sollen diejenigen Directeurs, Bediente u. a. Personen, welche unfähig, aufsässig und widerspenstig sind, entfernt werden."

„In gleichen wollen Wir, daß Unser Geh. Rat von Calzabigi als Inhaber Unserer Fonds bei der Tabakspachtung Uns unmittelbar von allen Unternehmungen der Pacht genaue und umständliche Rechenschaft geben und dafür stehen soll. (Und wir Uns lediglich dieserhalb an ihn halten wollen.)"

N. B. „Ich weiß, daß die Fabrikanten anfangen, selbst Kontrebande zu treiben, und da solches ihrem Kontrakt gerade entgegenläuft, so muß man ihnen bekannt machen, daß der erste, welcher auf der Tat betroffen wird, sein Fabrikationsrecht verlieren soll."

„Hiernächst muß auch die Einrichtung der Regie in den Provinzien bedacht sein. Diese sind auch auf keinen festen Fuß gegründet."

„Ferner muß der Plan zur Errichtung neuer Fabriken an den schicklichen Orten in diesem Jahre ebenfalls zustande gebracht werden."

Wir finden eine kleine Schärfe gegen Calzabigi in den Sätzen: „Unser Geheimer Rat von Calzabigi soll Uns . . . Rechnung ablegen, usw." — Dieser aber hatte noch durchaus Oberwasser; hatte er noch am 6. März die Generalversammlung der Kompanie nach Hause geschickt, weil er verhindert war zu kommen — diese ließ es zu mit bitterbösem Gesicht „aus Soumission gegen Seine Majestät", — so kostete er seinen Triumph am 10. voll aus. Die Königliche Resolution[4] stand zur Beratung. Die Generalpächter protestierten heftig

[1] Manuscripta Borussica, Fol. 662, Staatsarchiv zu Münster.

[2] Kabinettsorder vom 6. (8.) März 1766, vgl. auch Rödenbeck S. 275 mit geringen Abweichungen.

[3] D. i. Calzabigis Plan.

[4] Vom 8. März 1766, vgl. oben.

gegen die Beschuldigungen und beschlossen, „es solle eine Recherche durch die aus den Fermiers erwählten Männer über die Punkte des Plans vom 20. Februar (Calzabigis) und die darin enthaltenen Beschwerden gemacht werden."

Inzwischen wurde eine Petition an den König beschlossen, die verschiedene Erweiterungen der Fermerechte enthielt:

1. Endliche Regelung der Sondergerichtsbarkeit: Die Provinzialdirektions-Justitiarien als erste Instanz zu allen Streitsachen zuzulassen, von denen Berufung an die bereits bestellte Justizkommission erfolgen dürfe.

2. Der Pachtbeginn soll auf den 1. Jan. 66 zurückdatiert werden oder aber die ersten 550000 Thlr., die bereits fällig, auf acht Monate angerechnet werden.

3. Es wird gebeten um Stempel-, Post- und Sportelfreiheit der Ferme;

4. Ebenso um Einquartierungs- auch Haus- und Nahrungsservisfreiheit für alle Fabriken und Niederlagen der Ferme,

5. Um ein Verbot des Transithandels oder

6. Einen Impost von 75 Proz. auf durchgehende Tabake;

7. Einschränkung der Erlaubnis, Mundvorrat an Tabak einzubringen, auf die wirklichen Ausländer, die von weither kommen;

8. Anstellung der Kassenbeamten auch ohne Konsens des Generaldirektoriums.

Der Zeitpunkt für die Anbringung dieser Wünsche war der denkbar ungünstigste. Wir haben auch nicht gefunden, daß der König sie einer Antwort gewürdigt hätte. Friedrich hatte durchaus anderes im Sinn. Er warf sich mit dem ganzen Feuer seines Geistes und Willens auf die neuen Projekte, die ihm De la Haye de Launay und seine seine Genossen entwickelten. Es geht aus des Königs Schreiben an sie hervor, daß mit viel Geschick, mit sicherem zielbewußtem Schritt jene an ihr großes Werk gingen — und wir merken, wie der König aufatmet: Endlich Männer, wie sie not taten, ihm und seinem Land! Wir merken es in seinen so überaus liebenswürdigen Briefen an sie, die sich nicht genug tun können an schmeichelhaften Aperçus für die Adressaten. Und so lud er rasch entschlossen dem De Launay zu seinen sonstigen beträchtlichen Geschäften auch die Frage der Regeneration der Ferme auf. Wir erfahren seine wahre Meinung in der Kabinettsorder vom 22. März 1766 an De Launay:

„Pour ce qui regarde la ferme du tabac, j'y ai mis la main, pourqu'aucune sousferme n'ait lieu avant que vous ne vous soyez mis au fait de cette régie et pour conserver cette affaire en son entier, afin que vous puissiez vous en mêler avant qu'elle soit gâtée et corrompue dans ses principes. De la façon dont vous travaillez je crois que l'entier éclaircissement de cette affaire ne vous coûtera que peu de jours, parce que les fondements sont assez connus et qu'elle ne pèche jusqu'ici que par les vices de la régie."

Inzwischen hielt sich Calzabigi in der Umgebung des Königs; er wußte, was für ihn auf dem Spiele stand. Von Potsdam aus forderte er in einem Schreiben an die Ferme eine Inventuraufnahme der Kompanie und daraus eine Anzahl Tabellen:

1. Einnahme und Ausgabe bis zum 28. Febr.;
2. Aufstellung der Vorräte an Tabaken, die die Fabrikanten geliefert haben bis zum 28. Febr., und wieviel sie noch zum Ausgleich ihrer Aktien-Kontingente zu liefern haben;
3. Eine Zusammenstellung aller Tabakvorräte, die im Besitz der Ko., nach Sorten unterschieden;
4. Eine Zusammenstellung der Fabriken;
5. „ „ „ Immobilien;
6. „ „ „ in Geld oder Tabaken eingezahlten Aktien;
7. Eine Aufstellung aller Beamten der Ferme;
8. Eine Aufstellung aller Distributeurs und ihrer Kautionseinzahlungen.

Die Tabellen waren für De Launay bestimmt, der am 24. März dem König schrieb, daß er sich der Sache widme. Dieser gab ihm umgehend seiner Befriedigung Ausdruck[1]: De Launay werde finden, daß die unvollendete Organisation und der Kapitalmangel die Grundfehler der Organisation seien. — Wir sehen die gründliche Unkenntnis des Monarchen über die wirklichen Mängel, der dann fortfährt: Zu dem projektierten Aushilfsmittel einer Sousferme in Schlesien solle nicht eher gegriffen werden, bevor er, De Launay, nicht Antwort von seiner „Kompagnie" habe. Gemeint ist die Gesellschaft Pariser Finanziers[2], die durch die in Berlin weilenden Kommissionäre mit dem König die Akzisepacht abschließen wollten. De Candi[3], De Launays Genosse war gerade nach Paris zurückgereist, um die Forderungen des Königs zu übermitteln.

Wie nun De Launay vorging, und wie Calzabigi sich dabei verhielt, das erfahren wir aus einem Brief Horsts an Schlabrendorf vom 19. April 1766[4], worin er sehr ergötzlich folgendermaßen berichtet:

„Wegen der Tobaksferme hat es die Bewandtnis, daß die Herren Calzabigi und Quintus (!) sich durch den hiesigen Hauptfermier Mr. De La Haye sehr in die Enge gebracht sahen, weil dieser ihnen eine genaue Rechnung abforderte. Sie brauchten also das Mittel, Sr. Kgl. Maj. anzuzeigen: Es suchten die französischen Fermiers nur sich der Tobakspacht zu bemeistern, welches aber eine treffliche Sache wäre, wovon der große Gewinn denen kgl. Untertanen nicht zu entziehen sein würde. Man hätte auch einzig, da die Sache in den besten Umständen wäre, nur einen Menschen nötig, welcher die französische Regie verstünde, und es befände sich unter den mitgebrachten Leuten der Fermiers ein treffliches Subjectum namens Mr. Le Grand De Crecy, welchen man zum Generaldirektor ausbitten wollte. Se. Kgl. Maj. trugen kein Bedenken, dieses zu genehmigen, und besagter Crecy wurde gleich hierzu bestellt.

Dieser Mann war ein 75jähriger Commis, welcher aber an der Wassersucht agonisieret. Die Freude über seine unvermutete Erhebung trieb ihn aber dennoch aus dem Bette. Er fand sich einmal bei der Tobaksversammlung ein, und wurde darauf von dem Herrn Calzabigi zu Gaste geladen. Am Tische aber rührte ihn der Schlag und des anderen Tages war er tot.

In dieser Verlegenheit ergriffen die Tobaksmänner das Mittel, sich einen anderen Schreiber auszubitten, welcher Bignon hieß, und der in Frankreich Commis de beurre et des œufs gewesen war. Der Herr Quintus überkam von Potsdam und kündigte denen hiesigen Tobaksfabrikanten an, wie Se. Kgl. Maj. gut befunden, ihm Kommission zu erteilen, eine ganz andere Direktion bei der Ferme einzuführen. Er wollte deshalb ihnen angekündigt haben, daß ihr Octroi zurückgegeben, ihr Lieferungskontrakt aufgehoben (!), und sie als Directeurs kassieret sein sollten. Es wurde hierauf dem Herrn Calzabigi wiederum die oberste Gewalt gegeben, und der Stallmeister von Schwerin, der Hofrat Flesch[1], gewesener Sekretär der Prinzessin Amalie, und noch ein paar, so ich nicht kenne, zu Directeurs ernannt. Es sollen jedoch die Gehälter heruntergesetzt sein. Inzwischen sind die Fabrikanten, welche die eigentlichen ersteren Pächter waren, ganz zur Désespération gebracht, weil sie sich auf einmal in allen Stücken verloren sahen; sie sagen ganz öffentlich, daß sie dem Herrn Calzabigi 60 000 Rthlr. vor Präsenter zahlen müssen, so er ohne alle Scheu unter dieser Rubrique gefordert. Sie versichern, daß sie solches Sr. Kgl. Maj. geschrieben haben, und es muß ein Wunder geschehen, wenn dieses recht grobe Mysterium iniquitatis länger verborgen bleibt."

Die Persönlichkeit des Le Grand De Crecy betreffend ist nachzutragen, was Horst entgangen ist, daß er nämlich mit den anderen Regisseuren verfeindet war. De Launay und De Candi hatten ihn abgeschüttelt, und der König in seine Abschiebung gewilligt, obwohl er ihm von Helvetius besonders empfohlen war, und hatte an den Kabinettsminister Graf von Finkenstein am 15. März 1766 geschrieben:

„Les Srs. de Candis et De La Haye voulant renvoyer leur ci-devant associé le Sr. le Grand Crecy et m'ayant demandé pour cet effet de passe-port nécessaire pour son retour en France, Je veux que vous fassiez expédier ..."

[1] Kabinettsorder vom 26. März 1766. Minüten.

[2] Vgl. Manuscripta Borussica, Fol. 662, Staatsarchiv Münster; hier sind in einem Schreiben die Mitglieder der Pariser Kompanie durch eigenhändige Unterschriften vereinigt.

[3] Vgl. Kabinettsorder vom 29. März 1766, Minüten.

[4] Breslauer Staatsarchiv, Akten des Etatsmin. Rep. 199, M. R. Pars VI, Nr. 62, Vol. I.

[1] Flesche wurde Provinzialdirektor in Pommern.

Nun berief er ihn, der wohl doch nicht ein so niederer Beamter gewesen sein kann, in einem langen Schreiben vom 5. April[1], worin er ihm einige Hauptaufgaben seiner neuen Stellung aufzeigte:

1. Kürzung der hohen Gehälter der Fermebeamten,
2. Beibehaltung der Materialisten als Distributeurs und Auswahl der noch fehlenden aus den Akzisebeamten,
3. gleichmäßige Beschäftigung der Spinner,
4. Neuordnung der Fabrikation, so daß die Fabrikanten nicht mehr den Interessen der Aktionäre schaden könnten durch ihre gleichzeitige Stellung als Fabrikanten und Direktoren, und dann heißt es weiter:

„Man hat die Sousferme für Schlesien zu auf den ersten Blick sehr günstig erscheinenden Bedingungen vorgeschlagen. Sicher ist, daß die Provinzen Preußen und Westphalen eher unterzuverpachten wären, weil sie abgelegener sind[2]."

Nun begannen Major Quintus[3], Calzabigi, Féronce ihre Fäden um den Mann zu spinnen in überaus liebenswürdigen Briefen[4]. Quintus vor allem forderte ihn auf, drei Dinge mit seiner Aufmerksamkeit zu bedenken — in bemerkenswerter Reihenfolge: „Pensez au bien commun des intéressés, au bien de la nation et celui de Sa Majesté" — und warnte er ihn vor den Sonderinteressen und vor Einflüsterungen. — Man merkt die Absicht!

Doch vergebene Liebesmüh! De Crecy starb am 11. April[5]. Wir wissen nicht, ob sein Nachfolger wirklich Commis de beurre et des œufs gewesen ist, wie Horst schreibt; im selben Range wie De Crecy stand er offenbar nicht und seine geistigen Qualitäten haben sich später als recht gering herausgestellt. Aber der König schrieb am 12. April 1766 an Quintus:

„Da mir von dem verstorbenen Fermier Le Grand De Crecy dessen bei sich gehabter Commis seiner Capacité wegen sehr gerühmt worden, als will Ich, daß Ihr denselben von Meinetwegen sogleich engagieren sollt."

P. S. „N'oubliez point d'engager cet homme, il sera capable de règler et d'arranger notre affaire, il faut qu'il cherche dans les papiers du défunt l'instruction que je lui avais donnée."

[1] Vgl. Rödenbeck, S. 277.
[2] Westfalen, d. i. der rheinische Teil, wurde am 16. Mai 1766 unterverpachtet, vgl. S. 39.
[3] Über ihn vgl. S. 68.
[4] Vgl. Rödenbeck, S. 278—79.
[5] Er wurde auf kgl. Befehl in der katholischen (Hedwigs-) Kirche begraben. Vgl. Kabinettsorder vom 12. April 1766 an Münchhausen, Minüten.

Du Bignon wurde bei der Kompanie als „Syndic" (Rechtsbeistand) angestellt. Aber der König korrespondierte anfangs persönlich mit ihm.

Die neue Direktion präsentierte sich offiziell in folgender Reihenfolge[1]:

1. Von Calzabigi als erster Generaldirektor,
2. Du Bignon, Direktor, Syndikus als Assistent,
3. Legationsrat von Bredow,
4. von Wangenheim, Kgl. Obrist Lieutenant,
5. Féronce,
6. Baron von Schwerin, Kgl. Ober- (?) Stallmeister.

5. Die neue Direktion.

Ihr Eintritt bedeutet trotz aller formellen Neuerungen keinen Bruch mit dem alten System, dessen Vater ja nach wie vor das Heft in der Hand behielt.

Ihre erste Amtshandlung war die Entlastung der Konzessionäre in ihrer Eigenschaft als Directeurs der Tabaksferme[2]. Als eigentlichen Pachtträgern war ihnen schon am 13. von dem Obersten Quintus im Namen des Königs die Aufhebung des Kontrakts erklärt worden. Eine diesbezügliche Kabinettsorder ging am 16. an das Generaldirektorium[3]. Die feierliche Annullierung des Kontrakts fand am 18. statt. Dann folgte die Entlastung durch die neue Direktion.

Nun begann diese ihre Arbeit nach dem Programm, das der König selbst dem Du Bignon am 16. April gegeben hatte[4]. Laut einer Kabinettsresolution vom 30. März war eine Populationsliste[5]

[1] Staatsarchiv zu Münster, Manuscripta Borussica, Fol. 662.
[2] Vgl. Rödenbeck, S. 281.
[3] Minüten.
[4] Minüten.
[5] Populationsliste für 1765.

Schlesien	341 447	Einwohner
Preußen	353 900	„
Litthauen	251 659	„
Pommern	331 775	„
Neumark	202 038	„
Kurmark	510 956	„
Magdeburg	223 198	„
Minden	153 964	„
Geldern und Mörs	60 312	„
Summa	2 429 249	Einwohner

ihr übermittelt worden, wahrscheinlich als Grundlage für eine neue Rentabilitätsberechnung.

So dringend die Lage der Fermer eines starken Arms bedurfte, der sie aus der Not befreite, ist doch von irgend welchen durchgreifenden Maßnahmen der neuen Leute nichts bekannt geworden, außer einer Stärkung ihres Visitationsrechts, nämlich, daß die Garben und Visitatoren nunmehr ohne vorherige Erlaubnis gegen die Defraudanten vorgehen durften [1].

Ein Lichtblick zeigte sich: Du Bignon kündigte am 2. Mai an, daß die Ferme mit einer à Kontozahlung beginnen würde und im Laufe des Monats das ganze Pachtquartal berichtigen würde. In der Tat wurden am 5. und 19. Mai je 100000 Tlr., im Laufe des Juni 75000 Tlr. durch die Bank, die jetzt der redliche Koes [2] leitete, ausgezahlt, also 275000 Tlr. im ganzen, während die erste Direktion es nur auf 180000 Tlr. gebracht hatte. Die Gehälter der Direktoren wurden jetzt herabgesetzt. In dem Etat, den Calzabigi am 10. Mai dem König vorlegte, waren von Bredow und Féronce mit 2500 Taler eingestellt.

Mit der versprochenen Unterverpachtung von Schlesien zog Calzabigi den König hin, der ihn noch am 9. Mai mahnen mußte; Calzabigis Unterhändler war der Direktor der Breslauer Bankfiliale, Imbert, der es absolut nicht verstand, sich Sympathien zu erwerben; so wurde es also nichts.

Nach Pommern wurde der dritte Direktor, von Schwerin, geschickt, wohl, um ihn kalt zu stellen. Man gebrauchte eine Vorsichtsmaßregel: die Kammer mußte ihm auf Weisung von Berlin aus einen in Rechnungssachen erfahrenen Rat beigeben.

Salingre hatte die Provinzialdirektion niedergelegt infolge einer Mißhelligkeit zwischen ihm und den übrigen Fabrikanten. Mit diesen übrigens zu einer reinlichen Auseinandersetzung zu kommen, gelang der neuen Direktion während ihres kurzen Daseins nicht: Aber auch aus den Reihen der Aktionäre erhob sich die Opposition: am 6. Mai reichten die Kaufleute Martin Schultz und Brock und der Dr. med. Brand eine Vorstellung ein, in der sie folgendes ausführten:

Sie hätten im Vorjahre auf das Avertissement die Tabak-Ko. betr. und die darin versprochenen Sicherheiten vertrauend sich mit 41 bezw. 15 Tausend Thlrn. bei der Gesellschaft beteiligt. Diese Sicherheiten wären: 1., daß die Pächter allein für die Pacht haften sollten, die Aktionäre aber an dem darüber

[1] Vgl. S. 000.

[2] Allerdings unter des Obersten Quintus Icilius offiziellem Vorsitz.

hinaus entstehenden Gewinn und Verlust teilhaben sollten; 2. alle Verwaltungsangelegenheiten in ordentlichen Generalversammlungen der Ko. beraten und beschlossen würden, der auch 3. die Direktion monatlich Rechnung abzulegen hätte; daß 4. die Direktion außer über Kontorbeamte keine Ein- und Absetzung zu verfügen hätte, auch den Besoldungsetat nicht überschreiten dürfte.

Diese Garantien nun seien von der Generaldirektion in allen Punkten verletzt worden: Nachdem sie alle ihr unbequeme Mitglieder der Verwaltung in die Provinz geschickt oder irgendwie kalt gestellt hätte, hätte sie mit List und Gewalt, ja unter Nichtachtung der beiden Commissaires v. d. Horst und v. Knyphausen ihre Privatabsichten durchzusetzen gesucht, hätten die Bücher ausgeschnitten und unter dem Vorwande, daß sie französisch geführt werden müßten, sie vollkommen in Unordnung gebracht, wodurch sie die Unbequemlichkeiten der monatlichen Rechnungslegung seit Monaten umgangen hätten. Nachdem deshalb die Pächter von Se. Majestät erreicht hätten, daß sie von ihren Verbindlichkeiten losgesprochen wären, hätten die jetzigen Direktionsmitglieder die nicht zu ihrer Partei zählenden Direktoren aus dem Kollegium ausgeschlossen, alle bisherigen Beschlüsse für nichtig erklärt und schalteten nun mit dem Vermögen der Kompanie nach Belieben, ohne irgendwem Rechenschaft abzulegen. Sie, die Beschwerdeführer, hätten nicht das nötige Zutrauen zu der neuen Direktion, die sie nicht mit der Leitung der Geschäfte beauftragt hätten, und sie verlangten daher, ihre Kapitalien herauszuziehen; denn die ehemaligen Pächter hätten bereits mit ihrem Rücktritt den auf 15 Jahre lautenden Kontrakt gebrochen. Petenten seien aber nicht imstande, von der jetzigen Direktion ihre Einlagen herausgezahlt zu erhalten, und bäten Se. Kgl. Maj. flehentlich, zu verfügen, daß sie, wo nicht in Güte, so durch den Weg Rechtens dazu kämen. Sie stellten anheim, an das Kammergericht zu restribieren oder eine Kommission zu ernennen. — — —

Das Generaldirektorium als Empfänger dieser Beschwerde war in Verlegenheit: Der Minister von Massow wies sie dem Justizdepartement zur Bearbeitung zu; doch dieses lehnte es ab, in der Sache etwas zu tun, da die neue Fermedirektion „immediate" verfügt sei. — — — Die Entwicklung der Dinge scheint dann die Minister aller Schwierigkeiten überhoben zu haben. — —

Um so rascher wuchsen, wenn man so sagen darf, die „Verlegenheiten" der Fermedirektion: Trotz oder vielleicht infolge der Pachtteilzahlung fehlte es, wie wir uns leicht vorstellen können, an Geld, an Betriebskapital zur Übernahme der neuen Ernte in die Magazine, die meist auch erst zu beschaffen waren. Aber wie halfen sich die Herren? — Einfach durch forcierten Export des rohen Tabaks! So kamen sie allerdings zu baren Mitteln. Daß die Spinner im Lande unbeschäftigt blieben, scheint die Direktion wenig gekümmert zu haben. Reichte die Pommersche Kammer am 8. Mai diesbezüglich Beschwerde ein bei der Stettiner Provinzialdirektion, so schrieb deren jetziger Leiter, das Mitglied der Generaldirektion, v. Schwerin, ganz unbefangen am 5. Juni

an den Kammerpräsidenten um eine statistische Aufnahme der Tabak-Kultur- und Gewerbeverhältnisse. Diese Unverfrorenheit konnte dem Könige nicht unbekannt bleiben. Er berief Schwerin zurück in einer recht deutlichen Kabinettsorder vom 14. Juli 1766:

„J'ai bien cru, et le rapport que vous me faites de la régie du tabac que vous avez établie en Pomméranie, m'y confirme qu'on vous a chargé d'une commission qui passe votre portée. Vous ferez donc bien de vous en retourner à Berlin et à votre métier et de remettre vos papiers à la nouvelle administration."

Auch zu den übrigen Direktionsmitgliedern scheint der König bald nicht mehr das frühere Vertrauen gehabt zu haben. Horst hatte ganz recht: wer dahinter steckte, das war De Launay, der mit solchem Eifer sich für die Sache ins Zeug legte, daß ihm schon am 23. April der König schreiben mußte, er möge ihn mit den Details der Tabaksferme nicht allzu sehr behelligen; — es mögen ja auch keine angenehmen Mitteilungen gewesen sein. — Er, der König würde ihm dankbar sein, wenn er die Beamten der Kompanie mit seinem Rat unterstützen wolle. Das war nun wohl nicht De Launays Absicht; vielmehr dachte er offenbar sehr daran, selbst die Pacht zu übernehmen; aber es fehlte ihm an Leuten und an Geld. — Beides zu schicken, zögerte die Pariser Finanzgesellschaft, von der er abhing, allzu lange[1].

Daß er aber die oben angedeuteten Wünsche hegte, geht aus einer Antwort des Königs vom 19. April an ihn hervor:

„Je suis bien aise . . . qu'il y a déjà des employés pour la partie des accises et péages en chemin . . . Vous m'avez fait plaisir et je vous sais certainement bon gré, des peines que vous vous êtes données pour me procurer des employés pour la régie de la ferme du tabac. Il en faudra tout au moins 3 ou 4 qui soient bien instruits dans cette partie et qui sachent remédier aux défauts d'ordre qui a manqué dans cette ferme dès son commencement et qui l'on fait languir jusqu'ici; car avec une bonne régie cette partie, vous me l'avouerez, ne pourrait manquer de prospérer."

Als Ende des Maimonats wenigstens die Beamten kamen, bot De Launay dem König gleich einige an für die Tabakferme. Ferner brachte er die Verschmelzung der Kontrollbeamtem der Ferme mit denen der neuen Akziseregie in Anregung zur gemeinsamen Bekämpfung des Schmuggels — Vorschläge, denen sich Calzabigi in gespreizten Redeschwall unterwarf — sicher nicht sehr frohen Herzens.

[1] Vgl. S. 56.

Am 1. Juli 1766[1] schrieb der König an De Launay und den zurückgekehrten De Candi:

„J'enverrai quelqu'un à Berlin avec ordre d'arranger l'affaire du tabac avec les intéressés et de vous faire délivrer en même temps toutes les pièces dont vous pourriez avoir besoin, pour vous mettre au fait de la situation présente de cette partie. Vous les ferez examiner par cet employé entendu dans la régie du tabac dont vous m'avez parlé et m'en direz ensuite votre sentiment, en y ajoutant le plan d'administration que vous passez le plus convenable pour mettre de l'ordre et de l'économie dans cette partie, seuls moyens pour la relever et la faire prospérer." —

Und nun öffnete sich fast lautlos — De Launay bediente den Mechanismus mit sicherer, rascher Hand — die Versenkung, in der die Generaltabakspachtungs-Kompanie verschwand. Wir lassen die bezüglichen Kabinettsordres folgen. Eines Kommentars bedürfen sie nicht:

A la ferme du tabac, le 5 juillet 66[2]: „Le roi observant de plus en plus que le mauvais état dans lequel se trouve actuellement la ferme du tabac, provient uniquement de sa mauvaise régie et que pour la relever et la mettre sur un pied solide, il est indispensablement nécessaire d'en faire rechercher et approfondir sa situation présente: et ayant chargé de cette recherche les Sieurs de Candi, De La Haye De Launay, Pernety et Brierre, Sa. Maj. ordonne à la ferme du tabac, de délivrer aux dits Srs. tous les papiers dont ils pourraient avoir besoin et principalement un état de situation des débitants de la dite ferme."

Aux Sieurs De Candi, De La Haye, Pernety et Brierre, le 5 juillet 1766[3]:

„J'ai reçu votre lettre et . . . ordonné à la ferme générale du tabac de vous délivrer tous les papiers. Vous ferez examiner les dits papiers et états par les Srs. de Bosque et de Serville que, comme je vois, vous en avez spécialement chargé, en leur laissant tout le temps pour connaître mieux le fond de l'affaire, tous les défauts de la régie et les moyens d'y remédier et de la mettre sur un pied solide."

An den Minister von der Horst am 6. Juli 1766[4]:

„Da die bisherige Tobaksferme nunmehr auf Administration gesetzt wird so ist derer Interessenten wegen nötig und will ich, daß Ihr eine förmliche Declaration aufsetzet, und dahin abfassen sollet, daß Ich die Garantie derselben Kapitalien übenehmen und diese Garantie auf die 10 Proz., die ihnen davon versprochen worden, mit extendieret, auch die Versicherung hinzugefügt werde, daß, wenn nach den jährlichen Abschlüssen und Berichtigung dessen, was Mir zukommt und denen vorgedachten 10 Proz. sich annoch ein Überschuß finden sollte, die Interessenten von diesem Überschuß ihre Dividende gleichfalls erhalten sollen.

[1] Minüten.
[2] Minüten.
[3] Minüten.
[4] Minüten.

Ihr habt übrigens diese Declaration denen vorwaltenden Umständen gemäß gehörig zu extendieren und zu meiner Vollziehung einzuschicken . . .“

Wir meinen, daß nach dem Inhalt der vorstehenden Orders nun erst etwa am 9. Juli die offizielle Proklamation der Umwandlung stattgefunden haben kann. (Rödenbeck gibt an: den 3. Juli). Es wird in Rödenbecks[1] Protokoll gesagt, daß, da die bisherige Direktion ihr Unvermögen, die Pacht zu bezahlen, erklärt habe und die Erniedrigung auf 800 000 Tlr. und Remission des ersten Termins auf den 1. August beantragt habe, der König genötigt gewesen sei, die Ferme in eigene Administration zu nehmen. Doch werde den Interessenten zugesichert:

1. Erhaltung ihres eingeschossenen Kapitals.
2. Weiterbezug ihrer Kapitalzinsen von 10 %.
3. Eine etwa sich ergebende Dividende und
4. den Fabrikanten weitere Beschäftigung.

Die königl. Verfügung sei von sämtlichen Interessenten mit aller untertänigstem Dank akzeptieret worden. —

Totengräber bei dieser Zeremonie war wieder Quintus Icilius, während Horst das befohlene Edikt:

„Wegen völliger Übernehmung und Versicherung des Einsatzes sämtlicher Interessenten der Generaltabakspacht.

Berlin, den 11. Juli 1766[2].“

verfaßte. Es wurde eingeleitet durch einen Rückblick auf die bisherigen Maßnahmen: Roubeaud habe ein Verkaufsmonopol erhalten unter Beibehaltung der inländischen Fabrikation, habe sein Recht an die Generaltabakskompanie abgetreten; diese habe Aktien ausgegeben und die Angelegenheit seit August 1765 geleitet.

Durch Verluste und unüberwindliche Schwierigkeiten habe sich ihr ganzer Einsatz erschöpft, hauptsächlich durch die Einrichtung der Magazine; der Verkauf sei unerwarteter Weise zu gering gewesen, daher man Anleihen aufgenommen habe. Endlich sei es zu der Petition an den König gekommen um Entbindung vom Vertrage.

Nun solle am 1. Juli 1766 alle Verbindlichkeit der Kompanie aufhören, und, nachdem Inventarien- und Vermögensaufstellungen gemacht und von königl. Kommissarien geprüft worden seien, solle der Betrieb in königl. Administration genommen werden.

Folgt die Erklärung betreffend die Garantierung der Aktien; letztere soll sich auch beziehen auf die noch auszugebenden Aktien. —

[1] Vgl. Rödenbeck, S. 285.

[2] Nov. Corp. Const. IV, S. 499.

Nicht viele mag es gegeben haben, die der Ferme nachweinten; denn alle Beteiligten hatten durch die Neuordnung der Dinge nur zu gewinnen. Sehen wir ab von dem cholerischen und aufdringlichen Du Bignon, der den König mit Klagschriften voller Sorge um seine werte Persönlichkeit anlief, und die dieser mit seltener Geduld und beinahe väterlich beantwortete — so hören wir eigentlich keine unzufriedene Stimme. Selbst die eigentlichen Interessenten, denen die Ferme oft und reichlich die milchende Kuh gewesen war, Calzabigi und Genossen, konnten der dank ihren Bemühungen derartig Abgemagerten kein Interesse mehr abgewinnen. Im Gegenteil, sie mußten der Ferme einen raschen und sanften Tod wünschen und wären heilfroh gewesen, wäre die Umwandlung für sie glatter abgelaufen. Calzabigi brannte der Boden unter den Füßen. Er wollte fort, wie hervorgeht aus des Königs Brief an ihn vom 24. Juli[1]:

„. . . En attendant nous voulons que vous continuiez de donner vos enseignements aux nouveaux régisseurs du tabac et que vous les aidiez à avoir les comptes clairs et nets et le véritable état des magazins. Vous reviendrez au reste vous-même de votre dessein de nous quitter, si nous vous donnerons l'occasion de déployer vos talents dans les commissions dont nous voulons vous charger, soit dans nos états, soit chez l'étranger.“

De Launays rastloser und rechtlicher Sinn — vielleicht noch mehr De Candis außerordentlicher Eifer klopften überall den Staub aus den Winkeln der Fermeorganisation; man machte ganze Arbeit und siehe, da lagen auf einmal die nackten Fakta zutage. Am 11. Juli erreichten die Regisseure, denen sich Horst, Knyphausen und Schlabrendorf anschlossen — natürlich in dieser Frage nur — vom Könige die Einsetzung einer Untersuchungskommission, gebildet aus zwei Delegierten der Aktionäre, zwei Regisseuren und dem Geh. Tribunalsrat Steck als Rechtsverständigen. Diese Kommission hatte die Aufgabe:

1. Die Finanzlage der Gesellschaft[2] zu untersuchen,
2. die Aktien auf ihre Gültigkeit zu prüfen,
3. die Höhe der Passiven festzustellen und Vorschläge zur Deckung zu machen.

Sie sollte „mit ebensovieler Dextérité als Rigueur verfahren“ und hatte die Erlaubnis, allen ehemaligen Fermebeamten Rechnungslegung abzufordern[3].

[1] Abgedruckt bei Niebuhr, S. 196.

[2] Kabinettsorder an Jariges vom 11. Juli 1766. Geh. Staatsarchiv, Rep. 9, JJ. 13e.

[3] Kabinettsorder vom 11. Juli, Minüten.

Am 21.[1] erging nun eine Kabinettsorder an Horst, aus der man das Erschrecken des Königs herausfühlt:

„Da ich aus den Recherches, welche Ihr in Ansehung der Gültigkeit der Aktien der Tobaksferme vorgenommen habt, annehme, daß dabei einige Mißverständnisse vorgegangen sein müssen, so habe ich Euch den Obrist Lieutenant (!) Quintus Icilius beordert, daß derselbe, um alle diese Sachen gehörig ins Licht zu setzen, nach Berlin gehe und Euch durch eine detaillierte Explikation, wo Ihr Euch geirrt habt, nachweise."

Quintus Icilius! — Wir erinnern uns, ihn etwas en coquin behandelt zu haben, ohne eigentlich unser Verfahren zu rechtfertigen. Wir sahen ihn flüchtig in die Roubeaubsche Angelegenheiten eingreifen, dann ihn mit Calzabigi die bedenkliche Aktion der Lotterieanleihe bei der Ferme durchführen, und sahen ihn schließlich in feierlichem Aktus den Pachtkontrakt der Konzessionäre mitten durchreißen — und jetzt! Jetzt untersuchte er die „Mißverständnisse" der Untersuchungskommission, um sie „gehörig ins Licht zu setzen".

Es tut weh, den König so reden und handeln zu sehen — in seinem hoffnungsfrohen Glauben an Willen, Fähigkeit und Kraft — der seinen gleich — seiner Mitarbeiter an dem schweren Werk: seinem Volke das Glück und die Ruhe des Friedens, die „Nahrung" wiederzugeben. Und doch bewundern wir Friedrichs Seelengröße, wenn er zäh an seinem Glauben festhielt, wenn er nur widerwillig den allzu eifrigen Anklägern nachgab, wenn er sich frei zeigte von dem Gefühl der persönlichen Rache gegen die, die außer, daß sie seine großen Unternehmungen zum Scheitern brachten, seine Würde und seinen Stolz so empfindlich verletzt, ihn in seiner Stellung zum Volke so schwer geschädigt hatten — wie Quintus Icilius.

Von diesem Mann[2] gibt Thiébault[3] mannigfache Details. Wir entnehmen ihnen nur die tatsächlichen Daten seines Lebens: Sein wahrer Name war Charles Guichard. Geboren war er 1725 in Magdeburg als Sohn eines Refugié. Dann war er Professor in Leyden. Von Friedrich berufen und zum Kommandeur eines Jägerregiments ernannt, machte er als Major den Siebenjährigen Krieg mit. Daß er des Königs lieber Tafelgenosse und Vertrauter war, der ihm selbst den Namen jenes fähigsten Adjutanten Cäsars beilegte, ist allgemein bekannt. Wenn man aber seiner Charakterisierung durch seinen Zeitgenossen Thiébault etwas mißtrauen mag, so haben wir doch einen Kronzeugen, der den Obersten viel deutlicher zeichnet und an dieser Stelle offenbar einwandfrei ist: ihn selbst in Briefen an seinen vertrauten Freund, den preußischen Gesandten in Hamburg, von Hecht[1]. Quintus zeigt sich darin vollständig im Fahrwasser des Calzabigi und Genossen, deren Geschäfte, wie wir sie gekennzeichnet haben, er mit solcher Unverfrorenheit besorgt hatte, daß der — kranke — König sich ein ganzes Jahr lang in die Netze verstricken ließ, deren Fäden der Oberst über ihm zu knüpfen verstand. Doch wir schwächen durch weiteres Eingehen nur den Eindruck der originalen Ergüsse dieses charakterlosen Intriganten, die wir mitteilen, soweit sie unser Gebiet betreffen[1]:

Die ersten Briefe fallen noch in die Zeit der ersten Eingriffe De Launays. Die Partei Calzabigis fühlt, daß sie den Grund verliert, von der Strömung mitgerissen wird. Aus diesem unbehaglichen Gefühl heraus schreibt Quintus am 31. Mai:

„Tous nos esprits sont ici en grande fermentation sur les différents changements qu'on introduit ici dans les finances et dans la recette des déniers Royaux. Je n'y ai pas part et je souhaite le bon succès. Sa Majesté donne l'exécution de ces projets aux étrangers qui ne me plaisent pas. Les vues du Maître sont excellentes et très bonnes; mais on n'a pas toujours l'adresse de les combiner avec le bien général et souvent avec les préjugés du Public."

10. Juni 1766:

„Je vous avoue franchement, cher ami, qu'en général, je suis si dégouté des affaires qui j'ai traitées jusqu'à présent que je souhaiterais mille fois de retourner à mon ancien place de Capitaine Hollandais, que de voir toutes les inconséquences qui dérangent les meilleurs plans du monde."

Über die Untersuchung der Aktienangelegenheit im Juli schreibt Quintus zunächst nichts. Es scheint ihm gelungen zu sein, der Kommission nachzuweisen, daß sie sich „geirrt" habe. Aber nicht auf die Dauer! Am 13. September ist sein Lügengebäude über ihm zusammengebrochen.

Major Quintus an von Hecht d. 13. Sept. 66.

Monsieur et très cher ami!

. . . Il vous sera parvenu sans doute, comme nos gens de Berlin se sont intrigués pour les recherches de la conduite de nos anciens Directeurs de la ferme de tabac. J'ai vu même avec chagrin la haine, l'ignorance et l'injustice jouer les rôles les plus odieux pour opprimer, décréditer et ruiner l'un et l'autre de ces messieurs. On s'est flatté même de pouvoir

[1] Minüten.

[2] Dohm nennt ihn einen redlichen Charakter; aber schon Niebuhr äußert Zweifel daran.

[3] Thiébault, Bd. 2, S. 408 ff.

[1] Geh. Staatsarchiv, Rep. 81, Hamburg.

porter un coup fatal et immanquable à mon crédit et à ma fortune. Une circonstance paraissait leur fournir des armes, auxquelles ils croyaient que je résisterais jamais. Savoir j'avais consenti à une paraguante de 15 actions de la ferme que j'avais reçues par Mr. Wurmb qui les avait achetées de ces 40000 écus destinés pour les croupiers[1] (!) de Roubeaud. (!) Mon interêt était de ne pas paraitre dans cette affaire et d'éluder les mauvais desseins de mes ennemis. Croyant donc le Sieur Wurmb honnête homme et très attaché à moi, j'ai voulu qu'il n'eut point répondu du tout à ce tribunal d'inquisition ou, s'il eut répondu, qu'il eut décliné la déclaration. Il me parut que traînant la reponse jusqu'au retour du roi, j'aurais trouvé assez moyen de soutenir la conduite du Sieur Wurmb. Mais le croyant d'abord irrésolu et timide, je lui ai fait parvenir deux quittances pour la somme en question, dans la ferme résolution que, si l'on insistait au remboursement, de le faire plutôt par d'autres qu'en mon nom. Mr. Moreau est un marchand à Berlin très à son aise dont la quittance aurait valu autant à la régie que celle de ma propre main. Il s'agissait seulement de ne pas leur laisser la satisfaction de m'accuser auprès du roi comme quelqu'un qui avait reçu un présent de la ferme. Sachant que Wurmb même avait eu 5000 écus de cet argent, j'ai cru bonnement pouvoir me fier à cet homme. Mais quel tissu d'infamies et de trahisons ne dois-je pas vous exposer à l'égard de cette âme de loup? J'ai dû faire grace à sa faiblesse, de ce qu'il n'a pas suivi mes conseils, qu'il a rendu ses 5 m écus, et qu'il a declaré que j'avais eu part à la distribution des 40000 écus. Mais quel démon l'a pu déterminer, de remettre entre les mains de la commission les quittances que je lui avait faits parvenir et qu'il aurait dû me renvoyer s'il n'a pas voulu en faire usage. Pourquoi exposer à ces gens les secrets de ma correspondance et l'objet de la course de Mr. de Wangenheim? Mais tout cela n'est encore qu'une mince esquisse (!) des trahisons que ce coquin tramait.

Un homme que j'ai porté jusqu'à présent comme enfant, que j'ai rétabli plusieurs fois dans l'esprit du roi, tandis qu'il était perdu et accusé de tout le monde, à qui j'ai fait avoir une commandite de 200 m écus dont on m'a fait un si grand crime, ... un homme ... que j'avais déjà garanti il y a quatre semaines, d'une honteuse prison et de l'ignominie d'être transporté à Berlin comme un criminel selon l'avis que son Excellence le Chancelier avait donné. Voilà ce même homme qui ose écrire une lettre au roi la plus injurieuse et la plus forte qu'on ai jamais conçue contre moi, qui jusqu'à présent n'ai fait jamais du mal à personne. Si j'avais tué son père, ... il n'aurait pas pu écrire au souverain avec plus d'acharnement et avec plus de poison qu'il a fait. Sa Majesté elle-même en était indigne. Elle m'avait toujours badiné avec mon Wurmb et lorsqu'il m'a communiqué sa lettre, il me dit: „Voici comme votre grand âme vous drape". J'ai été quitté de toutes ces accusations et trames de mes enne-

[1] D. i. stille Teilhaber. Vgl. S. 18, dort sind aber die finanziellen Teilhaber gemeint, hier die Gründerclique.

mis en faisant l'aveu sincère du présent que j'avais reçu et des raisons que j'avais de déguiser la verité et d'éluder les recherches. Sa Maj. m'en fit un crime de ne pas lui avoir découvert la chose plutôt et me défendit de rendre les actions comme je m'étais offert. Il m'ordonna d'écrire dans sa présence la lettre que ce coquin aura déjà reçu et qui probablement aura fait disparaître toutes ses abominables espérances qu'il a fondées sur ma chute prochaine et sur un malheur qu'il a voulu me préparer.

Comme cependant l'intérêt du maître prevaut chez moi sur toutes les autres considérations, je suis un peu en peine, pour pousser ce coquin à bout, ce que je pourrais aisément faire, si j'en avais l'envie. Le roi même m'a dit: „Vous le ferez observer par votre ami de Hecht, afin qu'il ne fasse pas quelque mauvaise incartade" ... Je dois vous marquer encore que voyant très clairement que c'est dangereux d'avoir à faire avec tous ces gens à finances et à lettres de change, j'ai obtenu du roi qu'il a fait venir aujourd'hui le ministre de Hagen et le conseiller privé Rose pour les mettre à la tête des affaires de la banque[1]. J'y garderai l'influence dans ces affaires sans être responsable de toutes les sottises que les subalternes font.

Die folgenden Briefe zeigen Quintus' vergebliches Bemühen, den rollenden Stein aufzuhalten. Wir hören auch, wie er sich zu rechtfertigen sucht:

24. Nov. „Il est vrai que lui, Calzabigi et moi et quelques autres avaient reçu de la nouvelle Compagnie des Fermiers de Tabac la somme de 40000 écus pour nos peines, notre industrie et surtout moi pour les grands services que j'ai rendus à ces malotrus. Il s'agissait de conserver à chacun sa position, mais ce fol nous a gâté notre affaire et s'est persuadé d'avoir commis un crime dont rien que la réstitution ne le sauverait. Il a été bien trompé parceque s'il y avait un crime dans cette affaire, c'est d'avoir pris l'argent; c'était une folie de l'avoir rendu. Un présent que toute une compagnie me fait unaniment, est au dessus de la critique et il faut être sot comme Wurmb, de le restituer sans nécessité."

Vergebens hofft er:

„Si je suis assuré de ce côté, je nai plus à craindre. Qu'il se conduise donc bien et qu'il se soutienne dans ses affaires (d. i. Wurmb); c'est tout ce que j'exige de bien pour ma sûreté."

Immer drohender zieht es sich über ihm zusammen:

10. Dez. „Voilà une terrible affaire pour le mal avisé Wurmb. On a su continuer les poursuites contre les anciens directeurs de la ferme au sujet des lettres de change à la concurrence de 25000 écus qui étaient encore dans la banque. Il y a environ quatre jours qu'il parait une sentence, la plus absurde et la plus assommante dont on ait jamais entendu parler. Les Directeurs de la ferme y sont absous et Mrs. de Calzabigi et Wurmb comme les escompteurs de ces lettres de change condamnés à

[1] Quintus hatte seit April 1766 die Oberleitung der Bank inne.

payer cette somme en 3 jours ou d'aller en prison. L'Italien a déjà ses gardes et on épiait l'arrivé de Wurmb pour le conduire à la Hausvogtei. Moi instruit de cette sentence je n'avais rien de si pressé que d'instruire Mr. Clément et d'autres pour prévenir le coup contre Wurmb dont l'enprisonnement aurait été capable de le perdre entièrement de crédit et d'honneur. Aussi apprens-je qu'on ne l'a pas encore arrêté mais qu'on a seulement averti aux portes de la ville de ne pas l'en laisser sortir. J'espère à présent que cette affaire sera terminée de manière ou d'autre que l'animosité contre ces deux gens sera émoussée.

J'ai prévu toutes ces disgraces et c'est pourquoi j'ai tout insisté auprès de ce malheureux Wurmb, de décliner le tribunal qui ne voulut que des armes contre moi, ou de me ménager dans sa déclaration. Il était certain que dès qu'on parvenait de me représenter au roi comme complice de ces prétendus pillages dans la ferme, ils resteront maîtres du champ de bataille et qu'ils devenaient par là en état de tourmenter, ruiner et maltraiter quiconque leur était en chemin. C'est à présent que ce sot en est la première victime. Ceux même en faveur desquels il m'a sacrifié, l'ont condamné contre tout rime et raison au payement d'un argent qu'il n'a pas eu et malgré la restitution de celui qu'il avait touché. J'ai honte pour mes compatriotes de vous écrire ces indignités. J'ai été le seul qui pouvait encore auprès du roi plaider la cause de bon sens et de la justice. A présent que je ne veux plus me mêler avec toute cette race; tous les honnêtes gens sont exposés aux traits terribles de la calomnie, de la mensonge et de l'oppression."

Die Resignation, die aus den letzten Zeilen spricht, mußte sich Quintus im Umgang mit seinem König fernerhin auferlegen. Vielleicht, daß dieser ihm auf die von Thiébault berichtete Weise den offiziellen Rückzug ermöglichte, indem er ihn des Diebstahls bei der Plünderung des Dresdener Brühlschen Palais im letzten Kriege beschuldigte und ihn in offener Gesellschaft darum verhöhnte. Jedenfalls wurde er in den Geschäften, die dem König am meisten am Herzen lagen, nicht mehr verwendet. Am 13. Mai 1775 ist Quintus am Schlagflusse gestorben.

Aus den Briefen des Obersten geht aber die Stellungnahme des Königs hervor: Er opferte seinen Vertrauten nicht der öffentlichen Meinung. Gab ihm doch niemand die Gewähr, daß nicht die Ankläger aus gleichen Motiven handelten; der Wunsch, den Einfluß der Angeschuldigten zu brechen, lag zu klar am Tage. Die alten Beamten beteiligten sich lebhaft an der Hetze: Horst, Schlabrendorf, Jariges, Siegroth. Der König wollte sich aber nicht vorschreiben lassen, wen er sich zu seinem Ratgeber wählte. Also galt es, auf einen Schelmen anderthalbe zu setzen, den harten Köpfen seiner guten Berliner mit der gleichen Hartnäckigkeit zu begegnen, wollte er sich nicht unterkriegen

lassen. Also hielt er Quintus und wies die Angreifer wiederholt in ihre Schranken zurück. So am 4. August an Horst:

„Il faut que vos régisseurs se bornent à la recherche de la ferme du tabac; cet argent des actions de tabac ont-elles été payées à la ferme? Cela suffit, mais je trouve très mauvais qu'on se mêle de la banque, cela ne regarde personne, ça je m'en mêle."

Am 8. Dezember mahnte der König De Candi wieder, er solle sich doch über die Untaten der früheren Tabaksdirektoren beruhigen, und am 14. Dezember erhielt Graf Reuß folgenden scharfen Bescheid:

„Da ich schon einmal befohlen habe, daß diejenigen Wechsel, welche der Geh. Finanzrat von Calzabigi und der Geh. Kommerzienrat Wurmb von denen ehemaligen Tobakspächtern bei der Banco discontieret haben, und welche sie anjetzo solidairement zu bezahlen rechtlich condemnieret worden, nur niedergeschlagen werden sollen, so hättet Ihr Eurer anderweitigen Anfragen dieserhalb schon überhoben sein können."

Freilich war sich der König vollkommen klar über die Sache; das beweist die deutliche Antwort an Calzabigi vom 8. Dezember 1766, als dieser versucht hatte, ihm gegenüber noch einmal den alten Kniff der hochtönenden Worte anzuwenden:

„J'ai reçu votre lettre du 7 de ce mois et veux bien vous dire en réponse qu'il n'est que trop avéré que vous ayez volé en compagnie, de sorte que vous auriez mieux fait de me demander l'abolition du procès au lieu de sa révision n'en ayant pas au monde qui vous laverait de ces indignités."

Calzabigis Laufbahn scheint hier beendet. Von ihm, dessen System wie Betätigung einen schriftlichen Niederschlag nie recht vertragen hat, verschwindet jede Spur aus den Akten, nachdem Ende Juli schon v. Massow mit der Untersuchung seiner Lotteriepacht betraut worden war. — Man denke! Ein alter Beamter gegen den neuen Mann[1].

Nun, auch in der Bankleitung folgte ein solcher, Hagen, den Finanzmännern, die wie leichte Spreu auseinandergestoben waren. Bei Niebuhr ist nachzulesen, wie Hagen dies ebenfalls von Unredlichkeit und Nachlässigkeit schwer getroffene Institut unter harten Mühen langsam wieder aufrichtete. Der Bank einziges Vermögen bestand damals in Tabaksaktien, die der König zu verwerten suchte, teils um das darin steckende Bankkapital zu erhalten, teils um seinem Volke die niederdrückende Tatsache zu verschleiern, daß eine halbe Million Taler bei dem Experiment der Tabakspacht draufgegangen war, und drittens

[1] Am 1. September 1766 übernahmen Graf Reuß, Graf v. Eickstädt und Baron v. Gender die Lotterie. Vgl. Warschauer, Geschichte der Preuß. Staatslotterien, Berlin 1885.

auch im Interesse der Aktionäre selbst, die zum Teil ihm nahe standen, zum Beispiel die Mitglieder der Akademie. Auch öffentliche Kassen hatten die Aktien nehmen müssen wie die des Potsdamer Waisenhauses. Das alles mag Friedrich dazu bewogen haben, die Tabaksaktien als Reliquie aus der Pachtzeit durch Garantierung der Zinsen und des Kapitals zu halten. Über die Zinsgarantie vergleiche man das oben mitgeteilte Auflösungsreskript. Für das Kapital aber erzwang der König das Eintreten der kurmärkischen Landschaft im Jahre 1767. Damit wurden die Aktien zu einer hochwertigen Rente für den Besitzer; doch dauerte es noch lange Zeit, bis sich das Papier das für die Bank gewünschte Vertrauen im Publikum erwarb.

Mit dem 3. Kapitel verbreitert sich das Fundament der Darstellung: Ein mäßiger Verwaltungsbau wird errichtet, dessen Detailzeichnungen in systematischer Anordnung gebracht werden: Verwaltungsorganisation, Gerichtsverfassung, Polizeiwesen, Einordnung der technischen Glieder: Kultur, Spinnerei und Fabrikation in die Verwaltung. Die Entwicklung des Ganzen wird dann fortgeführt an die Charakterisierung führender Persönlichkeiten und ihr Verhältnis zum ständigen obersten Leiter der Tabakadministration, dem Könige, anknüpfend. Folgt die Behandlung der äußeren Stellung der Tabakadministration als Handelskörperschaft im Wirtschaftsleben der Zeit, ferner ihres materiellen Erfolgs, ihrer Rentabilität. Mit einigen Bemerkungen über die Sonderorganisationen von Westfalen und Westpreußen schließt dieser Teil.

Das 4. Kapitel handelt von der Aufhebung der Tabakadministration einige Wochen nach Friedrichs II. Tode. Es folgt ein Stück Steuerpolitik aus den ersten Regierungsjahren Friedrich Wilhelms II. mit einem darauf bezüglichen Federkrieg, der zwischen den Verteidigern der Friderizianischen Maximen; z. B. dem Geh. Rat von Borcke, und den Vertretern der neuen individualistischen Lehren, deren Wortführer der Graf Mirabeau war, entbrannte. Endlich wird der Sieg der letzteren und die Auflösung der Tabakadministration sowie die Realisierung der in dem Unternehmen investierten Werte berichtet.

Nun wird im 5. Kapitel eine kurze Übersicht über die Entwicklung der neu aufblühenden privaten Tabakindustrie gegeben, der neu entstehende Gegensatz der Interessen von Pflanzern, Verarbeitern und Kaufleuten einmal, und dann besonders der zwischen Gewerken, Fabrikanten und Kaufmannschaft aufgezeigt, der von neuem zum Eingreifen

der öffentlichen Gewalt führte und schließlich — unter der Regierung desselben Königs, der das Friderizianische Monopol aufgehoben hatte, zur Wiedereinrichtung der Tabaksadministration im Jahre 1797.

Diese, die nur sechs Monate alt geworden ist, wird in Einführung und unmittelbar anschließender Wiederaufhebung durch Friedrich Wilhelm III. im 6. Kapitel dargestellt, wobei der größere Einfluß der öffentlichen Meinung, der Interessentenkreise vor allem, entsprechend zum Ausdruck gebracht ist.

Damit schließt die Arbeit.

Lebenslauf.

Am 28. November 1882 wurde ich, Erich Paul Reimann, ev.-luth. Konfession, in Berlin geboren. Ich besuchte die Vorschule zum Realgymnasium in Osterode a. Harz, dann das Annen-Realgymnasium zu Dresden, wo ich am 19. März 1901 das Zeugnis der Reife erwarb.

Bis Ostern 1907 war ich bei der Abteilung für Schiffs- und Schiffsmaschinenbau der Technischen Hochschule zu Berlin-Charlottenburg eingeschrieben und habe dort — mit Unterbrechungen durch praktische Arbeit auf Schiffswerften in Dresden, Rostock und Stettin — außer in den Spezialfächern (bei den Professoren Flamm, Pagel, Laas, Riedler, Romberg) Studien in der Mathematik (Prof. Lampe), Mechanik (Prof. Ed. Meyer), Graphischen Statik (Prof. Jolles), Physik (Prof. Rubens) und Chemie (Prof. Erdmann) obgelegen.

Seit Ostern 1907 studierte ich an der Universität Berlin die Staatswissenschaften und hörte die Professoren von Schmoller, Wagner, von Halle, von Bortkiewicz, Jastrow, Eberstadt und Dr. Oppenheimer. Außerdem hörte ich philosophische Vorlesungen Prof. Riehls, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte bei Prof. Hintze, Weltgeschichte bei Prof. Delbrück, Deutsche Rechtsgeschichte bei Prof. von Gierke, Römische Rechtsgeschichte bei Prof. Seckel. An ihren Übungen ließen mich teilnehmen die Professoren von Schmoller, Wagner, von Halle, von Bortkiewicz, Eberstadt, Oppenheimer, Riehl, Hintze und von Gierke.

Allen meinen Lehrern möchte ich hier den schuldigen Dank abstatten, vor allen aber für die gütige Anregung und Förderung bei der Abfassung der vorliegenden Arbeit den Herren Prof. Hintze und von Schmoller.

Das Material zu meiner Arbeit wurde mir zugänglich gemacht durch das Entgegenkommen der Leitungen des Königl. Hausarchivs zu Charlottenburg, des Geh. Staatsarchivs zu Berlin, der Staatsarchive zu Breslau, Königsberg, Stettin und Münster. Speziell den Herren Dr. von Cämmerer und Dr. Lüdecke danke ich für ihre Bemühungen um meine Einführung in die archivalische Forschung. —

Die Promotionsprüfung bestand ich am 23. November 1911.

Pierersche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

MSH 27241

END OF
TITLE